



Staats-Anzeiger

FÜR DAS LAND HESSEN

1966

Montag, den 4. Juli 1966

Nr. 27

	Seite		Seite
Der Hessische Minister des Innern			
Durchführung des Bundesentschädigungsgesetzes; hier: Härteausgleich nach § 171 BEG	865	Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Forsten	
Genehmigung einer öffentlichen Sammlung; hier: Reichsbund der Kriegs- und Zivilgeschädigten, Sozialrentner und Hinterbliebenen e. V., Landesverband Hessen, Frankfurt/Main	868	Normblätter des Deutschen Normenausschusses und andere technischen Bestimmungen, die als Einweise und Arbeitsunterlagen für die Wasserwirtschaftsämter gelten; hier: Richtlinien für den landwirtschaftlichen Wirtschaftswegebau	889
Vorrechte und Befreiungen von Diplomaten und anderen bevorrechtigten Personen in der Bundesrepublik Deutschland	868	Flurbereinigung Niederjossa, Krs. Hersfeld	889
Kriminalpolizeiliches Vorbeugungsprogramm Juli 1966	876	Flurbereinigung Weißenborn, Krs. Rotenburg	889
Anerkennung deutscher Kinderausweise; hier Kenia	876	Flurbereinigung Großen-Linden, Krs. Gießen	890
Verlust eines Polizei-Führerscheines und eines Dienstausweises	876	Flurbereinigung Münchholzhausen, Krs. Wetzlar	890
Wahrnehmung der Aufgaben einer Paß- und Sichtvermerksbehörde durch die Handelsvertretung der Bundesrepublik Deutschland in Bukarest und die Handelsvertretung der Volksrepublik Rumänien in Frankfurt/Main	876	Flurbereinigung Leihgestern, Krs. Gießen	890
Lebensverpflichtige Verwarnung nach § 22 StVG und § 23 HSOG; hier: Abrechnung und Ablieferung der Verwarnungsgebühren	876	Der Präsident des Hessischen Verwaltungsgerichtshofes	
		Veröffentlichung einer Entscheidung gemäß § 47 Satz 4 VwGO, § 11 Abs. 4 HessAGVwGO	891
		Regierungspräsidenten	
		DARMSTADT	
		Änderung der Hauptsatzung und der Übergangssatzung der Versorgungskasse Darmstadt	891
		KASSEL	
Der Hessische Minister der Finanzen		Verordnung über Verkaufszeiten anlässlich von Märkten und Messen oder ähnlichen Veranstaltungen	891
Bundes-Angestelltentarifvertrag (BAT) vom 23. 2. 1961 und Manteltarifvertrag für Arbeiter der Länder (MTL II) vom 27. 2. 1964; hier: Anrechnung von Dienstzeiten nach § 20 Abs. 2 Buchst. a BAT bzw. nach § 7 Abs. 2 Buchst. a MTL II	876	Anordnung über die Errichtung eines Fisch-Schonbezirks im Weser-Altarm bei Gieselwerder, Landkreis Hofgeismar	891
Neufassung der Verwaltungsvorschriften zur Durchführung der Hessischen Beihilfenverordnung	877	Änderung der Benennung von Wohnplätzen im Landkreis Eschwege	891
Änderung der Satzung der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL)	885	Aufhebung einer Ungültigkeitserklärung für einen Polizeidienstausweis	891
Steuerliche Behandlung des Sterbegeldes	885	WIESBADEN	
Änderung der Rufnummer der Staatskasse Wiesbaden	885	Bildung des Schulverbandes „Bruchköbel-Nord“, Landkreis Hanau	892
Änderung der Rufnummer des Finanzamts Kassel-Spohrstraße	885	Erlöschen einer Bestellung als Schätzer und Sachverständiger für Städtebau, Siedlungswesen, Baurecht, landwirtschaftliches Bauwesen und Denkmalpflege	892
Bundes-Angestelltentarifvertrag (BAT) vom 23. 2. 1961; hier: Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, die den BAT, Anschlussarbeitsverträge oder Tarifverträge wesentlich gleichen Inhalts anwenden	885	Ungültigkeitserklärung eines Fleischbeschauempels	892
Verbindung des Liegenschaftskatasters mit dem Grundbuch	887	Personalnachrichten	
Der Hessische Minister für Wirtschaft und Verkehr		B. im Bereich des Hessischen Ministerpräsidenten — Staatskanzlei —	892
Wirtschaftsprüferordnung	888	C. im Bereich des Hessischen Ministers des Innern	892
Der Hessische Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen		Buchbesprechungen	893
Durchführung der Personendosismessungen nach der Ersten Strahlenschutzverordnung	888	Öffentlicher Anzeiger	
Änderung der Satzung für den Landesjugendwohlfahrtsausschuß	888	Änderung der Satzung des Schulverbandes „Dreieich“ (Kreis Offenbach)	899
Monatlicher Bericht über die anzeigepflichtigen übertragbaren Krankheiten in Hessen	888	Einrichtung und Betrieb eines Linienverkehrs von Hünfeld nach Grüsselbach	900

611

Der Hessische Minister des Innern

Durchführung des Bundesentschädigungsgesetzes

hier: Härteausgleich nach § 171 BEG

Die Bundesländer haben einheitliche Richtlinien zu § 171 Bundesentschädigungsgesetz beschlossen, die nachstehend bekanntgegeben werden.

Wiesbaden, 16. 6. 1966

Der Hessische Minister des Innern
II B 2 — SG 171
StAnz. 27/1966 S. 865

*

Richtlinien für die Gewährung von Härteausgleichsleistungen nach § 171 Abs. 1, 2 und 4 BEG

I. Gesetzliche Leistungsvoraussetzungen

1. Härteausgleich kann gewährt werden an Verfolgte im Sinne des § 1 BEG, Geschädigte, die nicht selbst Verfolgte sind, deren Schaden jedoch auf eine gegen einen Dritten gerichtete Verfolgungsmaßnahme (§ 2 BEG) zurückzuführen ist, Geschädigte, deren Schaden auf einer Unrechtsmaßnahme im Sinne des § 171 Abs. 4 BEG beruht.

Ausgenommen sind

- Verfolgte und Geschädigte, die weder die Voraussetzungen des § 4 BEG noch die des § 150 BEG erfüllen, es sei denn, daß der Härteausgleich wegen eines Schadens im beruflichen Fortkommen gewährt wird, der außerhalb des Reichsgebietes nach dem Stand vom 31. 12. 1937 oder des Gebietes der Freien Stadt Danzig eingetreten ist und der Antragsteller im Zeitpunkt der Entscheidung die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt (§ 171 Abs. 2 Buchstabe b).
- Verfolgte und Geschädigte, die im Zeitpunkt der Entscheidung ihren Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt in der sowjetischen Besatzungszone oder im sowjetisch besetzten Sektor Berlins oder in Staaten haben, mit denen die Bundesrepublik Deutschland weder am 1. 10. 1953 noch am 1. 1. 1963 diplomatische Beziehungen unterhalten hat (§ 238a BEG).
- Rassisch Verfolgte nicht jüdischen Glaubens und ihre Angehörigen, die zu dem Personenkreis gehören, der aus dem sogenannten HNG-Fonds betreut wird.

d) Juristische Personen, Anstalten oder Personenvereinigungen.

Diese können nur nach den §§ 148 a, 171 Abs. 5 BEG Härteausgleich erhalten.

2. Die Gewährung eines Härteausgleichs setzt ferner voraus, daß

a) der Antragsteller einen eigenen Schaden erlitten hat. Als eigener Schaden gilt auch der Schaden des Hinterbliebenen in den Fällen der §§ 15, 41 und 171 Abs. 2 Buchstabe a BEG. Schäden, die eine dritte Person erlitten hat, können selbst dann nicht berücksichtigt werden, wenn der Antragsteller diese Person beerbt hat. Von diesem Grundsatz darf nur abgewichen werden,

aa) wenn der Härteausgleich von einer Person begehrt wird, die einen an einem Verfolgungsleiden verstorbenen Verfolgten oder den Hinterbliebenen eines Verfolgten längere Zeit vor seinem Tode betreut sowie ihm Unterhalt gewährt hat und die den Verfolgten oder den Hinterbliebenen beerbt hat,

bb) zugunsten der Witwe eines Verfolgten, der einen Anspruch auf Rente wegen Schadens im beruflichen Fortkommen hatte, wenn die Ehe erst nach dem 29. 6. 1956 geschlossen und die Witwe von dem Verfolgungsschicksal ihres Ehegatten erheblich mitbetroffen worden ist,

cc) zugunsten der Hinterbliebenen unter den Voraussetzungen des § 41 a BEG.

b) der Schaden in einem adäquaten Kausalzusammenhang mit einer Verfolgungsmaßnahme im Sinne des § 2 BEG steht und der Verfolgung eigentümlich ist. Dies gilt nicht für § 41 a BEG. In den Fällen des § 171 Abs. 2 Buchstabe a BEG genügt eine zeitliche Verbindung, die den in III aufgestellten Erfordernissen entspricht;

c) der Schaden seiner Rechtsnatur nach dem BEG zuzuordnen ist; Schadenstatbestände, deren Regelung besonderen Rechtsvorschriften vorbehalten ist (§ 5 BEG), bleiben außer Betracht.

3. Allgemeine Notstandsbeihilfen zur Überbrückung akuter sozialer Notstände können nicht gewährt werden.

II. Grundsätze für die Ausübung des Ermessens

In Anbetracht des Ausmaßes des durch den NS-Staat verursachten Schadens würde die Berücksichtigung aller nach Abschnitt I berücksichtigungsfähiger Anträge zur Folge haben, daß die Zuwendungen aus dem Härteausgleich nicht mehr in einem angemessenen Verhältnis zu den übrigen Entschädigungsaufwendungen stehen. Um dies zu vermeiden und um den Charakter des § 171 BEG als eine Ausnahmegesetzgebung zu wahren, hat der Gesetzgeber dem Geschädigten in § 171 (anders als in § 165 BEG) keinen Anspruch eingeräumt, sondern die Gewährung der Härteausgleichsleistungen in das Ermessen der obersten Entschädigungsbehörde gestellt.

Damit obliegt es den obersten Entschädigungsbehörden, aus der Vielzahl der für einen Härteausgleich in Betracht kommenden Schäden diejenigen Tatbestände auszuwählen, deren völliger oder teilweiser Ausschluß von der Entschädigung zu groben Unbilligkeiten führt.

Für die Ausübung des Ermessens werden folgende Grundsätze aufgestellt:

1. Ein Härteausgleich kann nur für materielle Schäden und für Freiheitsschäden gewährt werden.

2. Ein Härteausgleich kann nur gewährt werden, wenn dem Antragsteller wegen des Schadens kein oder kein ausreichender Entschädigungsanspruch zusteht. Lebt der Geschädigte im Ausland, so ist bei der Entscheidung, ob eine Entschädigungsleistung ausreichend ist, von deutschen Verhältnissen und nicht von den Verhältnissen im Ausland auszugehen; ein etwaiges Kaufkraftgefälle kann nicht berücksichtigt werden.

3. Soweit das Gesetz die Höhe einer Entschädigungsleistung ausdrücklich regelt, besteht keine Möglichkeit, diese vom Gesetz gezogene Grenze im Wege des Härteausgleichs zu überschreiten. Entsprechendes gilt für die vom Gesetzgeber festgelegten Voraussetzungen für das Bestehen eines Wahlrechts bei Ansprüchen für Schaden im beruflichen Fortkommen.

4. Bei der Entscheidung, ob und in welchem Umfang ein Härteausgleich zu gewähren ist, sind die Schwere der Verfolgung oder der Schädigung und ihre Auswirkungen zu berücksichtigen.

Schäden, die nur geringfügig sind oder bereits zu einem wesentlichen Teil durch einen im Zusammenhang mit der Verfolgung erlangten Vorteil ausgeglichen worden sind, rechtfertigen einen Härteausgleich nicht.

5. Soweit das Gesetz einen Entschädigungsanspruch davon abhängig macht, daß der Schaden in einer bestimmten räumlichen Beziehung zum Reichsgebiet nach dem Stande vom 31. 12. 1937 oder zu dem Gebiet der Freien Stadt Danzig oder zum Vertreibungsgebiet steht, kann diese vom Gesetz gezogene Grenze nicht im Wege des Härteausgleichs überschritten werden. Dies gilt nicht bei den Schäden im beruflichen Fortkommen, wenn der Antragsteller die Voraussetzungen des § 171 Abs. 2 Buchstabe b oder c erfüllt.

6. Ein Härteausgleich wird unbeschadet der Regelung in Nr. 7 nicht gewährt, wenn die Durchsetzung des Entschädigungsanspruchs an Umständen gescheitert ist, die der Antragsteller oder sein Bevollmächtigter verschuldet hat (z. B. infolge Versagung des Entschädigungsanspruchs nach § 7 BEG, Unterlassung der Rentenwahl, Abschluß eines ungünstigen Vergleichs, Verzicht, Versäumung von Klage- und Rechtsmittelfristen).

7. Verfolgten, welche die Antragsfrist versäumt haben, kann ein Härteausgleich gewährt werden, wenn sie ohne die Fristversäumnis zweifelsfrei Anspruch auf Entschädigung hätten. Diese Voraussetzung ist nur erfüllt, wenn der Anspruch schlüssig dargetan ist und der Antragsteller die Beweise erbracht hat, deren Beibringung ihm zumutbar ist, so daß es nur noch solcher Ermittlungen bedarf, die allein von der Behörde durchgeführt werden können.

8. Die Gewährung eines Härteausgleichs setzt voraus, daß der Ausschluß oder die Beschränkung des Entschädigungsanspruchs für den Antragsteller mit einer unzumutbaren Härte verbunden ist.

9. Bei der Entscheidung, ob und in welcher Höhe ein Härteausgleich gewährt werden kann, sind die wirtschaftlichen und persönlichen Verhältnisse des Antragstellers und seiner unterhaltsverpflichteten Angehörigen angemessen zu berücksichtigen.

10. Nr. 1—9 enthalten die für die Gewährung von Härteausgleichsleistungen maßgeblichen grundsätzlichen Erwägungen. Sie schließen nicht aus, daß in Ausnahmefällen, in denen die besonderen Umstände eine abweichende Regelung erfordern, von diesen Grundsätzen abgewichen wird.

III. Sondervorschriften für die Anwendung des § 171 Abs. 2 Buchst. a BEG

1. Ein Härteausgleich nach § 171 Abs. 2 a BEG kann nur gewährt werden, wenn der Tatbestand geklärt und die Diagnose gesichert ist.

2. In medizinischer Hinsicht müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

a) In der medizinischen Wissenschaft darf über die Ätiologie und die Pathogenese des Leidens keine durch Forschung und Erfahrung genügend gesicherte Auffassung herrschen, sondern es dürfen nur wissenschaftliche Arbeitshypothesen vorliegen. Eine persönliche Ansicht eines Sachverständigen, die von der medizinisch-wissenschaftlichen Lehrmeinung abweicht, ist keine Ungewißheit in der medizinischen Wissenschaft.

b) Die Ursächlichkeit bestimmter Umstände für die Entstehung und den Verlauf des Leidens darf gerade wegen der mangelnden wissenschaftlichen Erkenntnisse und Erfahrungen nicht wahrscheinlich sein. Es muß aber durch die wissenschaftlichen Arbeitshypothesen zu begründen sein, daß die im Einzelfall vorliegenden Umstände als Ursachen des Leidens in Betracht kommen. Diese Voraussetzungen sind nicht erfüllt, wenn die Ursächlichkeit bestimmter Einflüsse trotz mangelnder Kenntnis der Ätiologie und der Pathogenese des Leidens wissenschaftlich nicht unstritten ist.

c) Zwischen der Einwirkung der wissenschaftlich in ihrer ursächlichen Bedeutung unstrittenen Umstände und der Manifestation des Leidens oder der Verschlimmerung des Krankheitsbildes muß eine zeitliche Verbindung gewahrt sein. Diese muß mit den allgemeinen Erfahrungen über biologische Verläufe und den in den wissenschaftlichen Theorien vertretenen Auffassungen über Art und Wesen des Leidens in Einklang stehen, sie ist bei den in Frage kommenden Leiden verschieden und kann deshalb nicht allgemein festgelegt werden.

3. Die unter Nr. 2 genannten medizinischen Voraussetzungen liegen bei den in der Anlage aufgeführten Leiden unter den dort genannten Umständen vor.

4. Hinterbliebenenversorgung im Wege des Härteausgleichs nach § 171 Abs. 2 Buchstabe a BEG kann gewährt werden, wenn

- a) der Empfänger von Härteausgleich nach § 171 Abs. 2 Buchstabe a BEG an dem diesen Leistungen zugrunde liegenden Leiden gestorben ist,
- b) der Tod die Folge eines Leidens ist, für das Härteausgleich nach § 171 Abs. 2 Buchstabe a BEG hätte gewährt werden können,
- c) der Verstorbene für eine Gesundheitsstörung im Sinne des § 171 Abs. 2 Buchstabe a BEG bis zum Tode Härteausgleich wegen einer Minderung der Erwerbsfähigkeit um wenigstens 70 v. H. bezogen hat und nicht an dem der Gewährung des Härteausgleichs zugrunde liegenden Leiden gestorben ist.

IV. Sondervorschriften für die Anwendung des § 171 Abs. 4 Nr. 1 BEG

1. Als Leistungsempfänger kommen nur Personen in Betracht, die aus anderen als den Gründen des § 1 BEG sterilisiert worden sind (Bundesratsdrucksache 336/55 zu § 171 BEG 56).

2. Voraussetzung für den Härteausgleich ist, daß der Sterilisation kein Verfahren nach dem Erbgesundheitsgesetz vorausgegangen ist.

3. Ist die Entscheidung des Erbgesundheitsgerichts im Wiederaufnahmeverfahren aus medizinischen Gründen aufgehoben worden, so rechtfertigt dies nicht die Anwendung § 171 Abs. 4 Nr. 1 BEG.

V. Sonderbestimmungen für die Anwendung des § 171 Abs. 4 Nr. 2 BEG

1. Die Gewährung des Härteausgleichs setzt voraus, daß eine Besserung der Krankheit und damit eine Entlassung aus der Anstalt mit Wahrscheinlichkeit zu erwarten gewesen wäre und daß der Getötete später wieder einer Berufstätigkeit hätte nachgehen können.

2. Ob die Hinterbliebenen ohne die Tötung unterhaltsberechtigten wären, beurteilt sich nach §§ 1601 ff. BEG.

VI. Zweckbestimmung, Arten und Höhe der Härteausgleichsleistungen

1. Beihilfen zum Lebensunterhalt

Als Beihilfe zum Lebensunterhalt kommen einmalige oder laufende Zuwendungen in Betracht. Eine laufende Beihilfe kann in der Regel nur gewährt werden, wenn der Antragsteller außerstande ist, seinen Lebensbedarf durch andere Einkünfte oder aus seinem Vermögen zu bestreiten. Bei der Bemessung der Beihilfen ist stets zu berücksichtigen, daß auf die Beihilfen — im Gegensatz zu den sonstigen Leistungen auf Grund des BEG — kein Anspruch besteht und daß sie nach ihrer Zweckbestimmung nur ein Zuschuß zu den Lebenshaltungskosten sein sollen.

Außerdem ist zu beachten, daß die Beihilfen die im BEG vorgesehenen Höchstbeträge nicht übersteigen sollen.

2. Beihilfen zur Durchführung von Heilverfahren

Als Beihilfe zur Durchführung eines Heilverfahrens kann eine laufende (z. B. für die Kosten der notwendigen Pflege) oder eine einmalige Beihilfe gewährt werden. Die Beihilfe kann bis zur Höhe der Leistungen für das Heilverfahren nach § 30 BEG bewilligt werden.

3. Beihilfen zur Beschaffung von Hausrat

Die Beihilfe darf nur als einmalige Beihilfe gewährt werden und den Betrag von 5000,— DM nicht übersteigen.

4. Beihilfen zum Existenzaufbau und zur Existenzsicherung

Die Beihilfe zum Existenzaufbau oder zur Existenzsicherung kann nur als einmalige Beihilfe gewährt werden. Sie setzt in der Regel einen Schaden im beruflichen Fortkommen voraus. Die Beihilfe kann bis zur Höhe der für einen entsprechenden Entschädigungsanspruch zustehenden Entschädigung gewährt werden. Sie soll höchstens 10 000,— DM betragen.

3. Darlehen zum Existenzaufbau und zur Existenzsicherung

Zum Existenzaufbau oder zur Existenzsicherung soll in erster Linie eine Beihilfe gewährt werden. Die Zuerkennung eines Darlehens soll auf den Ausnahmefall beschränkt bleiben, daß die Beihilfe allein den Existenzaufbau oder die Existenzsicherung nicht ermöglicht. Die Gewährung des Darlehens setzt in der Regel voraus, daß der Antragsteller einen Schaden im beruflichen Fortkommen erlitten hat. Der Höchstbetrag des § 69 Abs. 3 BEG darf nicht überschritten werden.

Für die Bewilligung, Auszahlung und Überwachung finden die zu § 69 BEG erlassenen Richtlinien entsprechende Anwendung. Zusatzdarlehen im Sinne des § 72 BEG werden nicht gewährt.

6. Darlehen zur Wohnraumbeschaffung

Ein Darlehen zur Wohnraumbeschaffung im Geltungsbereich dieses Gesetzes bis zum Höchstbetrag von 5000,— DM kann gewährt werden, wenn der Antragsteller wohnraummäßig unzureichend untergebracht ist. Eine Wohnung ist unzureichend, wenn sie nach Lage, Größe und Ausstattung unter Berücksichtigung der beruflichen, familiären, gesundheitlichen und sozialen Verhältnisse den Wohnraumbedarf des Antragstellers auf die Dauer nicht zumutbar befriedigt.

Das Darlehen zur Wohnraumbeschaffung kann ferner nur gewährt werden, wenn der Antragsteller die dazu notwendigen, üblicherweise von ihm aufzubringenden Mittel oder Leistungen aus Gründen, die mit seiner verfolgungsbedingten Schädigung im Zusammenhang stehen, nicht bereitzustellen vermag oder nur unter Bedingungen beschaffen kann, die für ihn wirtschaftlich nicht tragbar sind. Für die Verzinsung und Tilgung des Darlehens sowie für die Sicherung, Auszahlung und Überwachung gelten die zu §§ 69 ff. BEG erlassenen Richtlinien entsprechend.

7. Beihilfen zur Berufsausbildung

Die Beihilfe zur Berufsausbildung kann in der Regel nur zum Ausgleich für einen Ausbildungsschaden gegeben werden. Die Beihilfe wird in Teilbeträgen gezahlt, die dem laufenden Bedarf während der Dauer der Ausbildung entsprechen. Die Beihilfe soll den Betrag von 10 000,— DM nicht übersteigen.

VII. Verfahren

1. Zuständigkeit

Die Zuständigkeit für die Entscheidung über einen Härteausgleichsantrag richtet sich nach den Wohnsitz- oder Aufenthaltsverhältnissen des Antragstellers. Dies gilt auch dann, wenn der Härteausgleich wegen eines Schadens begehrt wird, der durch die Verfolgung eines Dritten entstanden ist. Ergibt sich nach Satz 1 keine Zuständigkeit, so richtet sich diese nach § 185 Abs. 6 BEG.

2. Antrag

Härteausgleich wird auf Antrag gewährt.

3. Entscheidung

Hat der Antragsteller auch Entschädigungsansprüche geltend gemacht, so soll über den Härteausgleichsantrag erst entschieden werden, nachdem das Entschädigungsverfahren unanfechtbar oder rechtskräftig abgeschlossen ist.

Wird ein Härteausgleich ausnahmsweise vor Abschluß des Entschädigungsverfahrens bewilligt, so ist Vorsorge dafür zu treffen, daß die Härteleistung auf eine später zuzuerkennende Entschädigung angerechnet werden kann.

4. Beginn der Zahlung

Eine laufende Beihilfe zum Lebensunterhalt wird frühestens ab Antragstellung gewährt. Ist die Zahlung der laufenden Beihilfe von bestimmten, erst zu einem späteren Zeitpunkt erfüllbaren Voraussetzungen abhängig, so wird sie erst vom 1. des Monats an gezahlt, in dem die Voraussetzungen eingetreten sind.

Anlage zu den Richtlinien „Härteausgleich gemäß § 171 Abs. 2 Buchstabe a BEG“

Leiden	Ursächliche Faktoren	zeitliche Verbindung
1. Multiple Sklerose	Resistenzminderung, vor allem durch körperliche Belastungen, durch toxische Schädigungen und durch Dystrophie.	bis zu 1 Jahr
2. Amyotrophische Lateralsklerose, Syringomyelie, progressive Bulbärparalyse, progressive Muskel-dystrophie	Resistenzminderung durch schwere körperliche Belastungen, durch toxische Schädigungen und durch Dystrophie, schwere Traumen des Gehirns und des Rückenmarks. — Psychische Belastungen scheiden aus.	bis zu 6 Monaten

Leiden	Ursächliche Faktoren	zeitliche Verbindung
3. Endangitis obliterans, Periarteriitis nodosa	Dystrophie; Summation von lokalem Trauma (auch Erfrierungen II. oder III. Grades) und Infektionen, die zu toxischen Gefäßschädigungen führen können (Flecktyphus, Malaria tropica, chronische Osteomyelitis usw.).	bis zu 5 Jahren
4. Lymphogranulomatose	Erhebliche Herabsetzung der Resistenz, insbesondere durch toxische Schädigungen. — Psychische Belastungen scheiden aus.	bis zu 6 Monaten
5. Leukämie	Häufige Röntgenstrahlenexposition wegen eines verfolgungsbedingten Leidens über mehrere Jahre hinweg.	
6. Bösartige Geschwülste	Siehe Gutachten Professor Dr. K. H. Bauer in analoger Anwendung.	

612

Genehmigung einer öffentlichen Sammlung

hier: Reichsbund der Kriegs- und Zivilbeschädigten, Sozialrentner und Hinterbliebenen e. V., Landesverband Hessen, Frankfurt am Main, Wilhelm-Leuschner-Straße 68

Ich habe dem Reichsbund der Kriegs- und Zivilbeschädigten, Sozialrentner und Hinterbliebenen e. V., Landesverband Hessen, Frankfurt am Main, Wilhelm-Leuschner-Str. 68, auf Grund des Sammlungsgesetzes vom 5. 11. 1934 (RGBl. I S. 1086) und der hierzu ergangenen Durchführungsvorordnung vom 14. 12. 1934 (RGBl. I S. 1250) die Genehmigung erteilt, im Lande Hessen in der Zeit vom 30. September bis 5. Oktober 1966 eine Haus- und Straßensammlung durchzuführen.

Wiesbaden, 21. 6. 1966

Der Hessische Minister des Innern
II A 52 — 21 f 04 — R 17/66
StAnz. 27/1966 S. 868

613

Vorrechte und Befreiungen von Diplomaten und anderen bevorrechtigten Personen in der Bundesrepublik Deutschland

Der Bundesminister des Innern hat mit Rundschreiben vom 1. Februar 1966 — VI B 4 640 005/1 — (GMBl. S. 126) über Vorrechte und Befreiungen von Diplomaten und anderen bevorrechtigten Personen in der Bundesrepublik Deutschland neue Richtlinien erlassen, die ich nachfolgend — soweit sie für hessische Behörden und Dienststellen von Belang sind — mit der Bitte um Beachtung bekanntmache. In den Fällen, in denen eine Benachrichtigung des auswärtigen Amtes vorgesehen ist, bitte ich, auch die Staatskanzlei (Fernruf: Wiesbaden 3 21, App. 910, Fernschreiber: Wiesbaden 04-186814) zu unterrichten.

Mein Erlaß vom 4. 7. 1958 — III f 2 f 02 — (StAnz. S. 1052) und die Änderungen hierzu vom 8. 12. 1959 — III f 2 f 02 — (StAnz. S. 1414) sind damit gegenstandslos geworden und werden aufgehoben.

Wiesbaden, 10. 6. 1966

Der Hessische Minister des Innern
III A 2 — 2 f 02
StAnz. 27/1966 S. 868

I. Allgemeines

Nach allgemeinen Regeln des Völkerrechts, dem Wiener Übereinkommen über diplomatische Beziehungen vom 18. April 1961 (Gesetz vom 6. August 1964 — Bundesgesetzbl. II S. 957) — im folgenden abgekürzt: WÜD —, das am 11. Dezember 1964 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und einer Reihe anderer Staaten in Kraft getreten ist (vgl. Bekanntmachungen vom 13. Februar 1965 — Bundesgesetzbl. II S. 147 — vom 23. August 1965 — Bundesgesetzbl. II S. 164 — und vom 29. November 1965 — Bundesgesetzbl. II S. 1632),

aufgrund besonderer zwischenstaatlicher Vereinbarung oder deutscher innerstaatlicher Vorschriften genießen Mitglieder diplomatischer Missionen, konsularischer Vertretungen und ausländischer Handelsvertretungen sowie Angehörige internationaler Organisationen bei ihrem Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland bestimmte Vorrechte und Befreiungen. Sie unterliegen zwar grundsätzlich der innerstaatlichen Rechtsordnung, können jedoch — soweit es sich um Diplomaten oder ihnen gleichgestellte Personen handelt — im allgemeinen nicht mit Zwangsmaßnahmen zur Beachtung der für sie in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Gesetze angehalten werden.

II. Durch Vorrechte und Befreiungen begünstigte Personen

A.

Vorrechte und Befreiungen genießen die Diplomaten und die in der Verwaltungspraxis gleichbehandelten Personen. Diese repräsentieren entweder einen ausländischen Staat oder stehen in besonders engen Beziehungen zu einer Person, die einen ausländischen Staat repräsentiert.

Hierzu gehören

1. a) ausländische Staatsoberhäupter, bei Besuchen auch die sie begleitenden Angehörigen sowie ihr sonstiges Gefolge. (Die Angehörigen ausländischer Staatsoberhäupter genießen im übrigen keine Vorrechte und Befreiungen, z. B. nicht der Sohn eines Staatspräsidenten, der in der Bundesrepublik studiert);
- b) Chefs und Minister ausländischer Regierungen bei Besuchen in amtlicher Eigenschaft sowie die sie begleitenden Angehörigen und ihr sonstiges Gefolge.
2. a) die Missionschefs, das sind die bei der Bundesrepublik Deutschland beglaubigten Leiter der ausländischen diplomatischen Missionen: der Apostolische Nuntius, die Botschafter, Gesandten und Geschäftsträger (ausgewiesen durch roten Diplomatenausweis);
- b) Mitglieder des diplomatischen Personals, nämlich die Räte, Sekretäre und Attachés der Apostolischen Nuntiatur, der Botschaften und Gesandtschaften sowie die Sonderattachés, z. B. die Wirtschafts-, Handels-, Finanz-, Landwirtschafts-, Kultur-, Presse-, Militärattachés und die Botschafts- und Gesandtschaftsseelsorger und -ärzte (Diplomaten) (ausgewiesen durch roten Diplomatenausweis);
- c) Familienmitglieder der unter Buchst. a) und b) genannten Personen, die in deren Haushalt leben und nicht Deutsche im Sinne des Grundgesetzes sind (ausgewiesen durch roten Diplomatenausweis);

3. die Mitglieder des Verwaltungs- und technischen Personals der diplomatischen Missionen, z. B. das im Kanzleidienst tätige Personal — Kanzleisekretäre, Archivare, Kanzlisten, Dolmetscher, Chiffreure, Stenotypistinnen, Amtsgehilfen, Pförtner, Kraftfahrer (Geschäftspersonal) — sowie die in ihrem Haushalt lebenden Familienmitglieder, wenn diese Personen weder Deutsche im Sinne des Grundgesetzes noch in der Bundesrepublik Deutschland ständig ansässig sind, soweit die Entsendestaaten dem WÜD beigetreten sind (ausgewiesen durch blauen Ausweis für bevorrechtigte Personen);

4. die Bediensteten der unter Nr. 2 genannten Personen, wie Hausangestellte, persönliche Dienerschaft, Lehrer, Erzieher, Fahrer und dergleichen, soweit sie weder Deutsche im Sinne des Grundgesetzes noch in der Bundesrepublik Deutschland ständig ansässig sind (ausgewiesen durch blauen Ausweis für bevorrechtigte Personen);

5. die Besatzungen ausländischer Kriegsschiffe und anderer hoheitlichen Zwecken dienender Staatsschiffe und -luftfahrzeuge, solange sie sich an Bord oder mit Erlaubnis der deutschen Behörden in geschlossenen Abteilungen an Land befinden. (Für die Stationierungstreitkräfte vgl. Abschnitt XII).

B.

Beschränkte Vorrechte und Befreiungen genießen geschlossene Truppenteile (Mehrzahl von Soldaten unter verantwortlicher Führung) ausländischer Staaten, wenn und solange sie sich mit Genehmigung der deutschen Behörden in dienstlicher Eigenschaft in der Bundesrepublik Deutschland aufhalten. (Für die Stationierungstreitkräfte vgl. Abschnitt XII).

C.

Die Berufskonsuln und das hauptamtliche konsularische Personal genießen gewisse Vorrechte und Befreiungen (vgl. Abschnitt IV).

Diese Personengruppe umfaßt

1. Generalkonsuln, Konsuln, Vizekonsuln und andere Angehörige des höheren konsularischen Dienstes und diesen gleichgestellte Personen sowie ihre in ihrem Haushalt lebenden Familienmitglieder (ausgewiesen durch weißen Ausweis),
2. die sonstigen Bediensteten der konsularischen Vertretungen (z. B. Kanzler, Kanzlisten, Sekretäre und Angestellte) sowie ihre in ihrem Haushalt lebenden Familienmitglieder, soweit sie nicht Deutsche im Sinne des Grundgesetzes sind (ausgewiesen durch grauen Ausweis).

Die Honorar- oder Wahlkonsuln (ehrenamtliche Konsuln), meistens Deutsche im Sinne des Grundgesetzes, besitzen grundsätzlich nur die in Abschnitt IV A Nr. 1 aufgeführten Vorrechte und Befreiungen, es sei denn, daß vertraglich etwas anderes vereinbart ist.

D.

Gewisse Vorrechte und Befreiungen sind ferner eingeräumt (vgl. Anlage II)

1. der Handelsvertretung der Republik Finnland,
2. den Handelsvertretungen der Volksrepubliken Bulgarien, Polen, Rumänien und Ungarn,
3. der Handelsvertretung der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken.

Die Mitglieder der unter Nrn. 1 und 2 genannten Handelsvertretungen sowie die in ihrem Haushalt lebenden Familienmitglieder genießen gewisse Vorrechte und Befreiungen. Die Mitglieder der Handelsvertretungen und ihre in ihrem Haushalt lebenden Familienmitglieder sind ausgewiesen durch

- zu 1. rote oder blaue Ausweise,
- zu 2. weiße (Sonder-)Ausweise,
- zu 3. rote oder gelbe Ausweise.

E.

Die in der Bundesrepublik Deutschland gegenwärtig bestehenden (Stand 1. Februar 1966) diplomatischen Missionen und Handelsvertretungen sind aus der Anlage I ersichtlich.

F.

Die Leiter verschiedener überstaatlicher („supranationaler“) und zwischenstaatlicher („internationaler“) Organisationen, ihre Vertreter und eine Reihe von Beamten dieser Organisationen genießen aufgrund internationaler Abmachungen und innerstaatlichen Rechts (vgl. z. B. Gesetz vom 22. Juni 1954 — Bundesgesetzbl. II S. 639 —, zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Februar 1964 — Bundesgesetzbl. II S. 187 —) Vorrechte und Befreiungen, deren Ausmaß sich nach den jeweiligen Vereinbarungen und etwaigen innerstaatlichen Vorschriften richtet. Im allgemeinen sind die Leiter der Organisationen und ihre Stellvertreter Diplomaten gleichgestellt (ausgewiesen durch dunkelroten Sonderausweis), während die übrigen Beamten der Organisation nur beschränkte Vorrechte und Befreiungen genießen. Zum Teil werden den Mitgliedern bestimmter Gremien Vorrechte und Befreiungen ohne Rücksicht auf ihre Staatsangehörigkeit verliehen. Eine Zusammenstellung der vorwiegend im Zusammenhang mit zwischenstaatlichen und überstaatlichen Abkommen stehenden Rechtsvorschriften, aufgrund derer Ausländer in der Bundesrepublik Deutschland besondere Vorrechte und Befreiungen genießen, ist als Anlage II beigefügt. Nähere Auskunft erteilt das Auswärtige Amt — Protokoll —, Fernruf Bonn: 2071, Fernschreiber Bonn 0 88 65 91, Telegrammadresse „Auswärtig Bonn“.

G.

Diplomatische Kurier mit Kurierausweis oder entsprechender Eintragung im Reisepaß besitzen bestimmte Vorrechte und Befreiungen, welche die Durchführung ihrer Aufgaben sichern.

III. Diplomatische Vorrechte und Befreiungen

Alle Personen, die Vorrechte und Befreiungen genießen, sind unbeschadet dessen verpflichtet, die in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Gesetze und anderen Rechtsvorschriften zu beachten und sich nicht in innere Angelegenheiten der Bundesrepublik Deutschland einzumischen (Art. 41 Abs. 1 WÜD).

A.

Vorrechte und Befreiungen der diplomatischen Missionen.

1. Die Räumlichkeiten der Mission, d. h. die Residenz des Missionschefs und die Geschäftsräume — Kanzlei — (Gebäude, Gebäudeteile und das dazugehörige Gelände, die für Zwecke der Mission verwendet werden), sind unverletzlich. Daraus ergibt sich für die zuständigen Behörden die besondere Pflicht, alle geeigneten Maßnahmen zu treffen, um diese vor jedem Eindringen und jeder Beschädigung zu schützen und zu verhindern, daß der Friede der Mission gestört oder ihre Würde beeinträchtigt wird (Art. 22 Abs. 1, 2 WÜD).

2. Vertreter des Empfangsstaates dürfen die Räumlichkeiten einer Mission nur mit Zustimmung des Missionschefs oder seines Vertreters betreten (Art. 22 Abs. 1 Satz 2 WÜD) und nur unter derselben Voraussetzung dort Hoheitsakte vornehmen. Die Räumlichkeiten der Mission, ihre Einrichtung und die sonstigen darin befindlichen Gegenstände sowie die Beförderungsmittel der Mission genießen Befreiung von jeder Durchsuchung, Beschlagnahme, Pfändung oder Vollstreckung (Art. 22 Abs. 3 WÜD). Das gleiche gilt für ausländische Kriegsschiffe und andere hoheitlichen Zwecken dienenden Staatsschiffe und -Luftfahrzeuge.

3. Diplomatische Missionen haben das Recht, die Hoheitszeichen ihres Staates (Flagge, Wappen usw.) in herkömmlicher Weise zu führen (Art. 20 WÜD).

B.

Vorrechte und Befreiungen der Mitglieder diplomatischer Missionen.

1. Die Privatwohnung eines Diplomaten genießt dieselbe Unverletzlichkeit und denselben Schutz wie die Räumlichkeiten der Mission (Art. 30 Abs. 1 WÜD).

2. Die Person des Diplomaten ist unverletzlich (Art. 29 Satz 1 WÜD). Der Diplomat unterliegt keiner Festnahme oder Haft irgendwelcher Art (Art. 29 Satz 2 WÜD) und ist nicht verpflichtet, als Zeuge auszusagen (Art. 31 Abs. 2 WÜD). Das gleiche gilt für die Mitglieder des Verwaltungs- und technischen Personals der Mission, die weder Deutsche im Sinne des Grundgesetzes noch ständig in der Bundesrepublik Deutschland ansässig sind (Art. 37 Abs. 2 Satz 1 WÜD).

3. Der Diplomat genießt volle Befreiung von der Strafgerichtsbarkeit und — mit gewissen Ausnahmen — auch von der Zivil- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit (Art. 31 Abs. 1 WÜD). Das gleiche gilt für die Mitglieder des Verwaltungs- und technischen Personals, die weder Deutsche im Sinne des Grundgesetzes noch ständig in der Bundesrepublik Deutschland ansässig sind (Art. 37 Abs. 2 Satz 1 WÜD).

4. Die zum Haushalt eines Diplomaten gehörenden Familienmitglieder, die nicht Deutsche im Sinne des Grundgesetzes sind, genießen die gleichen Vorrechte und Befreiungen wie der Diplomat (Art. 37 Abs. 1 WÜD). Die zum Haushalt eines Mitglieds des Verwaltungs- und technischen Personals gehörenden Familienmitglieder,

die weder Deutsche im Sinne des Grundgesetzes noch ständig in der Bundesrepublik Deutschland ansässig sind, genießen die gleichen Vorrechte und Befreiungen wie das Mitglied des Verwaltungs- und technischen Personals (Art. 37 Abs. 2 Satz 1 WÜD).

5. Die Vorrechte und Befreiungen stehen den Berechtigten von dem Zeitpunkt an zu, in dem sie in das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland einreisen, um ihren Posten anzutreten; sie enden bei einer Person, deren dienstliche Tätigkeit beendet ist, normalerweise im Zeitpunkt der Ausreise, oder werden bei Ablauf einer hierfür angemessenen Frist hinfällig. Stirbt ein Mitglied der Mission, so genießen seine Familienangehörigen bis zum Ablauf einer angemessenen Frist die Vorrechte und Befreiungen, die ihnen bisher zugestanden haben (Art. 39 WÜD).

6. Reist ein Diplomat durch das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland, um sein Amt in einem dritten Staat anzutreten oder um auf seinen Posten oder in seinen Heimatstaat zurückzukehren, so stehen ihm Unverletzlichkeit und alle sonstigen für seine sichere Durchreise oder Rückkehr erforderlichen Vorrechte und Befreiungen zu. Das gleiche gilt für die Familienangehörigen, die ihn begleiten oder die getrennt von ihm reisen, um sich zu ihm zu begeben oder in ihren Heimatstaat zurückzukehren (Art. 40 Abs. 1 WÜD).

Die Durchreise von Mitgliedern des Verwaltungs- und technischen Personals sowie ihrer Familienangehörigen darf unter denselben Voraussetzungen nicht behindert werden.

C.

Aus den unter A und B genannten Vorschriften ergibt sich für die Verwaltungspraxis insbesondere:

1. Gegen eine diplomatische Mission oder ein Mitglied der Mission dürfen behördliche Zwangsmaßnahmen aufgrund bundes- oder landesrechtlicher Rechtsvorschriften weder angedroht noch durchgeführt werden. Daher sind z. B. unzulässig:

- a) Maßnahmen der Strafverfolgung (vorläufige Festnahme, Verhaftung, Durchsuchung, Beschlagnahme, Entnahme von Blutproben, Vernehmung des Diplomaten gegen dessen Willen).
- b) Erteilung gebührenpflichtiger Verwarnungen.
- c) Verwaltungsakte auf Grund Bundes- oder Landesrechts unter Androhung von Zwangsmitteln (Zwangsgeld, Geldbuße, Ersatzvornahme, unmittelbarer Zwang einschließlich des Waffengebrauchs).
- d) Einschränkungen der persönlichen Freiheit (Inverwahrungnahme) oder Beschlagnahme von Gegenständen, die im Eigentum oder in der Verfügungsgewalt eines Diplomaten stehen, außerhalb eines Strafverfahrens. Die Verwahrung ist jedoch zulässig, wenn ein entgegenstehender Wille der Person nicht erkennbar ist und die Verwahrung in ihrem Interesse liegt.
- e) Anwendung von Gewalt gegen einen Diplomaten oder ein anderes Mitglied der Mission; sie ist ausnahmsweise zulässig — zum eigenen Schutz der Person, — bei Notwehr (§ 53 StGB) oder Notstand (§§ 228, 904 BGB) in dem zugelassenen Ausmaß.

2. Diplomaten unterliegen jedoch den Gesundheitsquarantänemaßnahmen, die in Übereinstimmung mit den internationalen Gesundheitsvorschriften vom 25. Mai 1951 (Vorschriften Nr. 2 der Weltgesundheitsorganisation) durchgeführt werden. Vgl. Gesetz vom 21. Dezember 1955 über den Beitritt der Bundesrepublik Deutschland zu den internationalen Gesundheitsvorschriften vom 25. Mai 1951 (Vorschriften Nummer 2 der Weltgesundheitsorganisation) (Bundesgesetzbl. II S. 1060), Bekanntmachung vom 25. Februar 1957 über das Inkrafttreten der internationalen Gesundheitsvorschriften vom 25. Mai 1951 für die Bundesrepublik Deutschland (Bundesgesetzbl. II S. 10) und Gesetz vom 29. September 1965 über die Änderung der internationalen Gesundheitsvorschriften vom 25. Mai 1951 (Vorschriften Nummer 2 der Weltgesundheitsorganisation) und zur Änderung des Gesetzes über den Beitritt der Bundesrepublik Deutschland zu den internationalen Gesundheitsvorschriften vom 25. Mai 1951 (Vorschriften Nummer 2 der Weltgesundheitsorganisation) (Bundesgesetzbl. II S. 1413). Vgl. ferner Verordnung vom 26. Juli 1960 zur Ausführung der internationalen Gesundheitsvorschriften im Luftverkehr (Bundesgesetzbl. I S. 594) und Verordnung vom 28. April 1961 zur Ausführung der internationalen Gesundheitsvorschriften in Häfen und auf dem Nord-Ostsee-Kanal (Bundesgesetzbl. I S. 502).

3. Grundsätzlich haben auch die Feuerwehren die Vorrechte und Befreiungen der Diplomaten und anderer bevorrechtigter Personen und der von ihnen benutzten Grundstücke und Wohnungen zu beachten:

- a) Der verantwortliche Leiter des Löscheinsatzes hat daher nach Möglichkeit zunächst zu versuchen, eine Genehmigung zum Betreten des Grundstückes und zur Durchführung von Löschaßnahmen zu erlangen. Ist dies rechtzeitig nicht möglich, so ist es zweckmäßig, unverzüglich das Auswärtige Amt — Protokoll — Bonn (Fernruf 20 71, Fernschreiber Bonn 0886591, Telegrammadresse „Auswärtig Bonn“) zu unterrichten.
- b) Ist wegen der Dringlichkeit der Maßnahmen (Gefährdung von Menschenleben oder erheblicher Sachwerte Dritter) ein sofortiges Eingreifen der Feuerwehr geboten, so ist der verantwortliche Leiter des Löscheinsatzes nach pflichtmäßigem Ermessen berechtigt und verpflichtet anzuordnen, daß die von Diplomaten und anderen bevorrechtigten Personen benutzten Grundstücke von den zur Brandbekämpfung eingesetzten Kräften betreten werden, damit die notwendigen Maßnahmen durchgeführt werden können.
- c) Maßnahmen der Feuerwehr haben sich auf das unbedingt Erforderliche zu beschränken. Es ist möglichst zu vermeiden, daß Angehörige der Feuerwehr oder deren Hilfskräfte oder sonstige zur Brandbekämpfung eingesetzte Ordnungskräfte mit den Archiven der diplomatischen Mission oder sonstigem Schriftgut in Berührung kommen, sofern diese als solche kenntlich sind.
- d) Sobald die Lage an der Brandstelle dies gestattet, sollte das Auswärtige Amt — Protokoll — von der Stadt- oder Kreisverwaltung (Feuerwehr) über die Maßnahmen des Löscheinsatzes unverzüglich unmittelbar unterrichtet werden.

4. Aus anderen Rechtsvorschriften ergibt sich folgendes:
- a) Diplomaten, deren Familienmitglieder und Bedienstete, die nicht Deutsche im Sinne des Grundgesetzes sind, sowie das Verwaltungs- und technische Personal diplomatischer Vertretungen sind befreit
- von der Ausweis- und Aufenthaltserlaubnispflicht sowie den sonstigen Bestimmungen des Ausländergesetzes (§ 49 Abs. 1 des Ausländergesetzes vom 28. April 1965 — Bundesgesetzbl. I S. 353 —),
- von der allgemeinen Meldepflicht nach den Meldegesetzen der Länder.
- b) Ausländer, die als Familienmitglieder des Verwaltungs- und technischen Personals einer diplomatischen Vertretung mit diesen in häuslicher Gemeinschaft leben, bedürfen keiner Aufenthaltserlaubnis, wenn Gegenseitigkeit besteht und die Vertretung diese Personen der für den Sitz der Vertretung zuständigen Ausländerbehörde benennt (§ 49 Abs. 2 Nr. 2 des Ausländergesetzes).

D.

Bei der Ausübung der Gerichtsbarkeit sind die §§ 18 bis 20 des Gerichtsverfassungsgesetzes zu beachten.

E.

Geschlossene Truppenteile ausländischer Staaten und ihre Mitglieder genießen ebenfalls gewisse Vorrechte und Befreiungen. Sollen ihnen Vergünstigungen gewährt werden, die von den sonst geltenden ausländerrechtlichen Vorschriften abweichen, bedarf es einer Einzelweisung nach § 25 des Ausländergesetzes. (Wegen der Stationierungstreitkräfte vgl. Abschnitt XII).

F.

Ausländische Staatsoberhäupter, Mitglieder einer ausländischen Regierung und die bei der Bundesrepublik beglaubigten Leiter einer diplomatischen Mission — vgl. Abschnitt II A Nr. 1 und Nr. 2 Buchst. a — genießen einen erhöhten strafrechtlichen Schutz nach Maßgabe der §§ 102, 103 des Strafgesetzbuches.

IV. Vorrechte und Befreiungen der Konsuln

A.

Berufskonsuln unterstehen grundsätzlich der Staatshoheit des Empfangsstaates, insbesondere seiner Gerichtsbarkeit (§ 21 GVG) und Polizeigewalt. Maßnahmen, die nicht der Strafverfolgung eines Konsuls oder Konsulatsangehörigen dienen (z. B. Ausweiskontrolle, Feststellung von Unfallschäden), sind stets zulässig. Grundsätzlich sind auch Maßnahmen zulässig, die der Strafverfolgung dienen, jedoch mit folgenden Einschränkungen:

1. Aufgrund der allgemeinen Regeln des Völkerrechts (vgl. Art. 25 des Grundgesetzes) steht den Konsuln zu
- a) die Befreiung von der Gerichtsbarkeit des Empfangsstaates für Handlungen, die sie in amtlicher Eigenschaft vorgenommen haben (Amtsimmunität),
- b) die Unverletzlichkeit des Konsulararchivs und der sonstigen amtlichen Akten und Schriftstücke, wenn diese von den Privatpapieren getrennt gehalten werden. Das Archiv darf weder durchsucht noch beschlagnahmt, die amtlichen Akten und Schriftstücke dürfen unter keinem Vorwand eingesehen oder einbehalten werden. Abschn. III C Nr. 3 findet Anwendung.
2. Den Konsuln sowie den übrigen Beamten und Angestellten der Konsulate können in Staatsverträgen (vgl. § 21 GVG und Anlage II) weitergehende Vorrechte und Befreiungen eingeräumt werden. Als solche kommen hauptsächlich in Betracht

- a) eine beschränkte persönliche Unverletzlichkeit. Inwieweit ausländische Konsulatsangehörige verhaftet oder vorläufig festgenommen werden können (§§ 112 und 127 StPO), muß in jedem einzelnen Fall nach der Vertragslage geprüft werden. Eine vorläufige Festnahme sollte daher nur vorgenommen werden, wenn es sich um ein schweres Delikt, z. B. um ein Verbrechen gegen Leib und Leben, die persönliche Freiheit, die Sittlichkeit oder um Raub, Münzverbrechen oder Rauschgiftdelikte handelt, und außerdem der Betreffende auf frischer Tat betroffen wird. Verhaftungen zur Vollstreckung einer gerichtlich erkannten Strafe oder aufgrund eines Haftbefehls sind stets zulässig. In diesen Fällen ist das Auswärtige Amt unverzüglich zu benachrichtigen (Auswärtiges Amt — Protokoll —, Bonn, Fernruf 20 71, Fernschreiber Bonn 0 88 65 91, Telegrammadresse „Auswärtig Bonn“);

- b) eine vollständige oder teilweise Befreiung von der Verpflichtung, vor Gericht als Zeuge auszusagen.
- Die Bundesrepublik Deutschland hat das Wiener Abkommen über konsularische Beziehungen vom 24. April 1963 unterzeichnet, aber noch nicht ratifiziert.

B.

Die Konsuln haben das Recht, die Hoheitszeichen ihres Staates (Flagge, Wappen usw.) in herkömmlicher Weise zu führen.

C.

Sonstige Befreiungen:

1. Aufgrund des § 3 Nr. 2 der Verordnung zur Durchführung des Ausländergesetzes vom 10. September 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 1341) sind die Angehörigen der im Geltungsbereich dieser Verordnung zugelassenen konsularischen Vertretungen einschließlich ihrer Familienmitglieder, soweit diese Personen Staatsangehörige des Entsendestaates sind, vom Paßzwang befreit.
2. Nach den Meldevorschriften der Länder unterliegen die Leiter konsularischer Vertretungen nicht der allgemeinen Meldepflicht.
3. Von der allgemeinen Meldepflicht sind auch solche Ausländer befreit, die
- a) als Beamte oder Angestellte konsularischer Vertretungen in der Bundesrepublik Deutschland tätig sind,

- b) als Familienmitglieder der Leiter konsularischer Vertretungen oder ihrer Beamten oder Angestellten mit diesen in häuslicher Gemeinschaft leben oder

- c) als Bedienstete der Leiter, Beamten oder Angestellten konsularischer Vertretungen mit diesen in häuslicher Gemeinschaft leben oder in den Diensträumen konsularischer Vertretungen wohnen.

Diese Befreiung tritt nur ein, wenn der Leiter der konsularischen Vertretung die unter Buchst. a) bis c) genannten Personen der für den Sitz der konsularischen Vertretung zuständigen Meldebehörde bekanntgibt und Gegenseitigkeit besteht.

4. a) Das Ausländergesetz findet auf die in seinem Geltungsbereich tätigen Konsuln keine Anwendung (§ 49 Abs. 1 Nr. 2 des Ausländergesetzes).

- b) Keiner Aufenthaltserlaubnis bedürfen Ausländer, die als — Verwaltungs- und technisches Personal einer konsularischen Vertretung im Geltungsbereich des Ausländergesetzes tätig sind,
- Familienmitglieder von Konsuln oder des Verwaltungs- und technischen Personals einer konsularischen Vertretung mit ihnen in häuslicher Gemeinschaft leben oder
- Bedienstete von Konsuln oder des Verwaltungs- und technischen Personals einer konsularischen Vertretung mit ihren in häuslicher Gemeinschaft oder in den Diensträumen der konsularischen Vertretung wohnen,
- wenn Gegenseitigkeit besteht und die Vertretung diese Personen der für den Sitz der Vertretung zuständigen Ausländerbehörde benennt (§ 49 Abs. 2 des Ausländergesetzes). Im übrigen finden auf diesen Personenkreis die Vorschriften des Ausländergesetzes Anwendung. Entscheidungen der Ausländerbehörde, durch die ein in § 49 Abs. 2 des Ausländergesetzes genannter Ausländer ausgewiesen wird, ergeben im Benehmen mit dem Bundesminister des Innern oder der von ihm bestimmten Stelle (§ 26 Abs. 1 Nr. 4 des Ausländergesetzes).

V. Vorrechte und Befreiungen sonstiger Vertretungen

A.

Handelsvertretung der Republik Finnland. Sie besitzt einen quasi-diplomatischen Status.

B.

Handelsvertretungen von Bulgarien, Polen, Rumänien und Ungarn. Diese Handelsvertretungen haben weder diplomatischen noch konsularischen Status. Ihnen sind jedoch gewisse Vorrechte und Befreiungen zugebilligt (vgl. Anlage II).

1. Der Leiter und die Mitglieder der Bulgarischen und der Ungarischen Handelsvertretung sowie die zu deren Haushalt gehörenden Familienmitglieder unterliegen nicht den allgemeinen Meldevorschriften, wohl aber die der Polnischen und der Rumänischen Handelsvertretung.

2. Der Leiter und die Mitglieder der Bulgarischen und der Ungarischen Handelsvertretung und die zu ihrem Haushalt gehörenden Familienmitglieder bedürfen keiner Aufenthaltserlaubnis, wohl aber die der Polnischen und der Rumänischen Handelsvertretung.

3. Die Vorschriften über die Unverletzlichkeit der Person, den Schutz gegen vorläufige Festnahme, die Befreiung von der Gerichtsbarkeit und über die Unverletzlichkeit der Archive und Räumlichkeiten sind im einzelnen unterschiedlich. Der ungehinderte amtliche Schriftverkehr und der Kurierdienst sind gewährleistet.

C.

Der Leiter der Handelsvertretung der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken und seine drei Stellvertreter werden wie Diplomaten behandelt.

VI. Kurierverkehr

1. Die Bundesrepublik Deutschland gestattet und schützt den freien Verkehr eines sich in der Bundesrepublik aufhaltenden ausländischen Staatsoberhauptes, des Chefs oder Ministers einer ausländischen Regierung, des Chefs einer diplomatischen Mission oder einer sonstigen Vertretung, der dieses Recht eingeräumt wurde, für alle amtlichen Zwecke. Daraus folgt, daß sich diese im Verkehr mit anderen Missionen und Konsulaten des Entsendestaates aller geeigneten Mittel einschließlich diplomatischer Kuriere und verschlüsselter Nachrichten bedienen können, des Funkverkehrs jedoch nur mit Zustimmung der Bundesregierung (Art. 27 Abs. 1 WÜD).

2. Die amtliche Korrespondenz der Mission ist unverletzlich (Art. 27 Abs. 2 Satz 1 WÜD). Die Unverletzlichkeit geht über das Grundrecht des Artikels 10 des Grundgesetzes hinaus und schützt auch vor einer Beschlagnahme durch den Richter (§ 100 StPO).

3. Kuriergepäck darf weder geöffnet noch zurückgehalten werden (Art. 27 Abs. 3 WÜD). Es kann befördert werden

- a) durch diplomatischen Kurier.
- Dieser muß ein amtliches Schriftstück mit sich führen, aus dem seine Stellung ersichtlich ist. Er genießt persönliche Unverletzlichkeit und unterliegt keiner Festnahme oder Haft irgendwelcher Art (Art. 27 Abs. 5 WÜD);

- b) durch den verantwortlichen Flugzeugführer (Kommandanten) eines im gewerblichen Luftverkehr eingesetzten Luftfahrzeuges, dessen Bestimmungsort ein als Grenzübergangsstelle zugelassener Flugplatz ist (Art. 27 Abs. 7 WÜD).

4. Gepäckstücke, die das Kuriergepäck bilden, müssen äußerlich sichtbar als solche gekennzeichnet sein (Art. 27 Abs. 4 WÜD). Der Kurier oder der Kommandant eines Luftfahrzeuges, der Kuriergepäck befördert, muß ein amtliches Schriftstück mit sich führen, aus dem die Anzahl der Gepäckstücke ersichtlich ist, die das Kuriergepäck bilden.

5. Kurierere und Kuriergepäck genießen auch im Durchgangsverkehr vom Heimatstaat zu einem dritten Staat Unverletzlichkeit und Schutz (Art. 40 Abs. 3 WÜD).

6. Für die Zollabfertigung des Kurierpakets gilt Anhang 7 Abschnitt II der vom Bundesminister der Finanzen erlassenen Dienstausweisung zum Zollgesetz und zur Allgemeinen Zollordnung.

VII. Abgabenrechtliche Vorrechte und Befreiungen

1. Hinsichtlich der steuerrechtlichen Vorrechte und Befreiung der in der Bundesrepublik Deutschland bestellten diplomatischen und konsularischen Vertretungen ausländischer Regierungen gilt die Verwaltungsanordnung der Bundesregierung über die steuerliche Behandlung der diplomatischen und berufskonsularischen Vertretungen auswärtiger Staaten in der Bundesrepublik Deutschland und der deutschen ständigen Mitglieder des internationalen Stabes des Generalsekretariats der Organisation für europäische wirtschaftliche Zusammenarbeit (OEEC) vom 13. Oktober 1950 (Ministerialbl. BMF S. 631, Bundesanzeiger 1950 Nr. 212), soweit nicht in besonderen Verträgen (zwischen- und überstaatliche Abkommen, Konsularverträge, Doppelbesteuerungsabkommen usw.) Sondervereinbarungen enthalten sind. Die Gewährung von steuerrechtlichen Vorrechten und Befreiungen an die in der Bundesrepublik Deutschland errichteten Handelsvertretungen auswärtiger Staaten, mit denen die Bundesrepublik keine diplomatischen Beziehungen unterhält, richtet sich nach den entsprechenden Rechtsverordnungen, die die Bundesregierung aufgrund des Artikels 3 des Gesetzes vom 22. Juni 1954 über den Beitritt der Bundesrepublik Deutschland zum Abkommen über die Vorrechte und Befreiungen der Sonderorganisationen der Vereinten Nationen vom 21. November 1947 und über die Gewährung von Vorrechten und Befreiungen an andere zwischenstaatliche Organisationen (Bundesgesetzbl. II S. 639) in der Fassung des Artikels 1 Nr. 2 des Zweiten Änderungsgesetzes vom 28. Februar 1964 (Bundesgesetzbl. II S. 187) erlassen hat (Zusammenstellung der Rechtsverordnungen vgl. Anlage II).

2. Hinsichtlich der zollrechtlichen Vorrechte und Befreiungen der in der Bundesrepublik Deutschland bestellten diplomatischen und konsularischen Vertretungen fremder Regierungen gilt § 68 der Allgemeinen Zollordnung vom 29. November 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 437). Die Gewährung von zollrechtlichen Vorrechten und Befreiungen an die in der Bundesrepublik Deutschland errichteten Handelsvertretungen auswärtiger Staaten, mit denen die Bundesrepublik keine diplomatischen Beziehungen unterhält, richtet sich nach den in Nr. 1 Satz 2 bezeichneten Rechtsverordnungen der Bundesregierung. Für Verbrauchsteuern gelten nach den verbrauchsteuerrechtlichen Bestimmungen die Vorschriften für Zölle sinngemäß, wenn verbrauchsteuerpflichtige Waren von den bestellten diplomatischen oder konsularischen Vertretungen oder von den genannten Handelsvertretungen eingeführt werden.

3. Hinsichtlich der steuerrechtlichen und der zollrechtlichen Vorrechte und Befreiungen der überstaatlichen und der zwischenstaatlichen Organisationen mit Sitz in oder außerhalb der Bundesrepublik Deutschland gelten die einschlägigen Bestimmungen der betreffenden internationalen Abkommen oder die einschlägigen Vorschriften in Rechtsverordnungen, die die Bundesregierung aufgrund von Artikel 3 des in Nr. 1 Satz 2 bezeichneten Gesetzes vom 22. Juni 1954 erlassen hat (Zusammenstellung der Rechtsgrundlagen vgl. Anlage II). Je nach dem Inhalt der Rechtsgrundlagen wird neben Zollfreiheit auch Verbrauchsteuerfreiheit gewährt.

VIII. Ausweise für Angehörige ausländischer Vertretungen und internationaler Organisationen

1. Das Auswärtige Amt — Protokoll — stellt den Mitgliedern diplomatischer Missionen auf Antrag aus

- a) Rote Diplomatenausweise den Diplomaten sowie ihren in ihrem Haushalt lebenden Familienmitgliedern (vgl. Abschn. II A Nr. 2);
- b) blaue Ausweise den Mitgliedern des Verwaltungs- und technischen Personals sowie ihren in ihrem Haushalt lebenden Familienmitgliedern (vgl. Abschn. II A Nr. 3 und 4);
- c) grüne Personalausweise den Familienangehörigen, die im Haushalt des Inhabers eines blauen Ausweises für bevorrechtigte Personen leben, sofern der Entsendestaat dem Wiener Übereinkommen nicht beigetreten und damit keine Gegenseitigkeit verbürgt ist.

2. Die Mitglieder der Handelsvertretung von Finnland erhalten entsprechend ihrer Stellung Ausweise nach Nr. 1 (vgl. Abschn. II D Nr. 1).

3. Das Auswärtige Amt — Protokoll — stellt ferner aus:

- a) Weiße Sonderausweise den entsandten Mitgliedern der Handelsvertretungen von Bulgarien, Polen, Ungarn, Rumänien sowie ihren in ihrem Haushalt lebenden Familienmitgliedern (vgl. Abschn. II D Nr. 2),
 - b) gelbe Ausweise den nichtprivilegierten Mitgliedern der Handelsvertretung der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken sowie ihren in ihrem Haushalt lebenden Familienmitgliedern (vgl. Abschn. II D Nr. 3).
4. Das Auswärtige Amt — Protokoll — stellt den Leitern und dem ausländischen Personal zwischen- und überstaatlicher Organisationen auf Antrag dunkelrote Sonderausweise oder blaue Ausweise für bevorrechtigte Personen aus (vgl. Abschn. II F).

5. Die zuständigen Behörden der Länder stellen auf Antrag aus:

- a) Ausweise für Mitglieder des konsularischen Korps (weiß) für Generalkonsuln, Konsuln und Vizekonsuln und die anderen Angehörigen des höheren konsularischen Dienstes und diesen gleichgestellte Personen sowie für ihre in ihrem Haushalt lebenden Familienmitglieder (vgl. Abschn. II C Nr. 1),
- b) Konsularische Ausweise (grau) für die sonstigen Bediensteten und ihre in ihrem Haushalt lebenden Familienmitglieder, soweit sie keine Deutschen im Sinne des Grundgesetzes sind (vgl. Abschn. II C Nr. 2),
- c) Ausweise für Mitglieder des konsularischen Korps (weiß mit grünem Querstreifen) für Leiter von Wahlkonsulaten (vgl. Abschn. II C Satz 3).

6. Die Entsendestaaten pflegen ihrerseits die Angehörigen ihres Auswärtigen Dienstes mit Sonderpässen zu versehen (Diplomatenpaß, Dienstpaß). Diese Pässe haben für den Status des Inhabers in der

Bundesrepublik Deutschland zwar keine unmittelbare Bedeutung, doch können sie als Hinweis auf die Sonderstellung wichtig sein. Bei Vorweisen solcher Pässe ist daher eine vorsichtige Prüfung aller Maßnahmen, notfalls Rückfrage, angezeigt (vgl. die besonderen Rechte durchreisender Diplomaten).

IX. Kraftfahrzeugkennzeichen

A.

Personen mit

- a) roten Diplomatenausweisen (Halter: der ausländische Staat oder das Mitglied einer ausländischen diplomatischen Vertretung) führen 0-Kennzeichen ab Fahrzeugerkennungsnummer 6 sowie ein länglichrundes Zusatzschild „CD“. Zulassungsstelle: Bonn, Stadt;
- b) blauen Ausweisen für bevorrechtigte Personen führen Kennzeichen: BN — 500 bis 899 und BN — 5000 bis 5999. Keine Diplomateneigenschaft, kein Zusatzschild „CD“. Zulassungsstelle: Bonn-Stadt.

B.

Berufskonsularische Vertretungen.

1. Dienstfahrzeuge der Konsulate.

Halter nach Kraftfahrzeugschein: Die Regierung des Staates... (z. B. die Regierung der Italienischen Republik), vertreten durch... (z. B. Italienischen Konsul) in...

Kennzeichen: Unterscheidungszeichen der örtlichen Zulassungsstelle mit Fahrzeugerkennungsnummer aus den Reihen 900 bis 999 und 9000 bis 9999. Zusatzschild: „CC“.

Zulassungsstelle: Die für den Sitz des Konsulats zuständige Zulassungsstelle.

2. Privatfahrzeuge der Mitglieder ausländischer berufskonsularischer Vertretungen.

- a) Staatsangehörige des Entsendestaates, denen ein weißer Ausweis für Mitglieder des Konsularischen Korps erteilt worden ist (z. B. Generalkonsuln, Konsuln, Vizekonsuln usw., vgl. Abschn. VIII Nr. 5 Buchst. a), Halter: Das Mitglied der ausländischen berufskonsularischen Vertretung. Kennzeichen: Unterscheidungszeichen der örtlichen Zulassungsstelle mit Fahrzeugerkennungsnummer aus den Reihen 900 bis 999 und 9000 bis 9999. Zusatzschild: „CC“. Zulassungsstelle: die für den Sitz des Konsulats zuständige Zulassungsstelle.

- b) Ausländisches Geschäftspersonal berufskonsularischer Vertretungen mit grauem konsularischem Ausweis (vgl. Abschn. VIII Nr. 5 Buchst. b), Halter: der ausländische Angehörige der berufskonsularischen Vertretung.

Kennzeichen: Unterscheidungszeichen der örtlichen Zulassungsstelle mit Fahrzeugerkennungsnummer aus den Reihen 900 bis 999 und 9000 bis 9999. Kein Zusatzschild „CC“. Zulassungsstelle: die für den Sitz des Konsulats zuständige Zulassungsstelle.

Zu Nr. 2 Buchst. a und b: Falls in Berlin ein Sonderausweis des Alliierten Kontrollrats ausgestellt worden ist, bleibt es für diesen Personenkreis bei der bisherigen Kennzeichenzuteilung.

C.

Wahlkonsuln (Deutsche im Sinne des Grundgesetzes oder Ausländer) mit weißem Ausweis mit grünem Querstreifen (vgl. Abschn. VIII Nr. 5 Buchst. c) führen keine Fahrzeugnummer für Konsulatfahrzeuge (Fahrzeugnummer 900 usw.), sondern das übliche deutsche Kennzeichen (aus Buchstaben und Ziffern bestehende Fahrzeugnummer).

Aufgrund von § 60 Abs. 7 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung kann einem Wahlkonsul auf Antrag das Führen des Zusatzschildes „CC“ an einem einzigen, auf ihn persönlich zugelassenen Kraftfahrzeug genehmigt werden, wenn die zuständige Behörde des Landes, in dem der Wahlkonsul seinen Dienstsitz hat, der zuständigen Zulassungsstelle auf dem Dienstweg schriftlich bestätigt hat, daß dem Wahlkonsul von der Bundesregierung das Exequatur erteilt worden ist; im übrigen gilt § 23 Abs. 2 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung, wonach die Erkennungsnummern des Personals der konsularischen Vertretungen nur aus Zahlen bestehen. Die Genehmigung kann widerrufen werden; sie wird stets mit dem Erlöschen des Exequaturs ungültig.

Diese Regelung gilt für alle Wahlkonsuln ohne Rücksicht auf die Staatsangehörigkeit.

D.

Die Handelsvertretungen von Bulgarien, Polen, Rumänien und Ungarn führen, ungeachtet ihres Sitzes, Kennzeichen der Reihe BN 900 bis 999.

E.

1. Die Berechtigung zum Führen der länglichrunden Zusatzschilder CD und CC ist in dem Kraftfahrzeugschein durch Stempelabdruck eingetragen.

2. Die Zusatzschilder CD und CC dürfen nur an Personenkraftwagen geführt werden.

3. An den nach Buchstaben A bis D gekennzeichneten Kraftfahrzeugen darf nur das deutsche Nationalitätszeichen „D“, nicht jedoch ein ausländisches Nationalitätszeichen geführt werden.

X. Verhalten gegenüber Ausweisinhabern

Allgemein zur Feststellung von Personalfeststellungen ermächtigte Behörden und Beamte sind befugt, Namen und Anschrift von Personen festzustellen, sofern dies sachlich notwendig ist.

1. Beruft sich eine Person auf Vorrechte und Befreiung, so kann verlangt werden, daß der Nachweis durch Vorlage entsprechender Urkunden, z. B. durch die in Abschnitt VIII genannten Ausweise, den Diplomatenpaß oder auf andere Weise geführt wird. In eiligen Zweifelsfällen kann unmittelbar beim Auswärtigen Amt — Protokoll — in Bonn (Fernruf 20 71, Fernschreiber Bonn 0 88 65 91, Telegramm-Adresse „Auswärtig Bonn“) Auskunft eingeholt werden. Anhaltspunkte, die für oder gegen die Zugehörigkeit der Person zu einer bei der Bundesrepublik Deutschland beglaubigten diplomatischen oder konsularischen Vertretung oder zu einer zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Organisation sprechen, sind hierbei mitzuteilen.

2. Personen, denen Vorrechte und Befreiungen zustehen, sind mit gebührender Achtung zu behandeln (vgl. Art. 29 WÜD).

3. Von einem Einschreiten gegen Personen, die einen roten oder blauen Ausweis des Auswärtigen Amtes besitzen, ist möglichst abzuweichen. Maßnahmen bei Notwehr und Notstand haben sich auf das jeweils notwendige und zulässige Maß zu beschränken (vgl. Abschnitt III C Nr. 1). Auch gegenüber Inhabern weißer Ausweise ist angemessene Rücksichtnahme angezeigt; vor tatsächlichen Maßnahmen ist die Rechtslage zu überprüfen. (Die Rechtsvorschriften sind in den weißen Ausweisen mit Fundstelle aufgeführt.)

XL.

Ehrung und Schutz von Besuchern

1. Bei Besuchen ausländischer Staatsoberhäupter, Ministerpräsidenten und Ministern oder anderer hochgestellter ausländischer Gäste ist es Pflicht der Bundesrepublik Deutschland, ihren Schutz zu gewährleisten, den störungsfreien Verlauf der Fahrten sicherzustellen und eine Ehrenbegleitung zu geben. Diese Aufgaben werden von der Polizei wahrgenommen.

2. Bei

- Staatsbesuchen (offizielle Besuche von Staatsoberhäuptern auf Einladung des Bundespräsidenten),
 - offiziellen Besuchen (Besuche von Regierungschefs, Außenministern oder anderen Mitgliedern ausländischer Regierungen auf Einladung der Bundesregierung),
 - Konferenzbesuchen (kurze Aufenthalte ausländischer Regierungsmitglieder zur Teilnahme an Besprechungen oder Konferenzen mit Vertretern der Bundesregierung)
- werden von der Polizei Eskorten gestellt. Bei ausländischen Verteidigungsministern oder anderen Persönlichkeiten aus dem Bereich der militärischen Verteidigung wird die Eskorte von der Bundeswehr gestellt.

3. Die Stärke der Eskorte entspricht dem Rang des Gastes. Sie beträgt

- | | |
|---|---------------|
| a) für Staatsoberhäupter bei Staatsbesuchen | 15 Kraffräder |
| b) für Regierungschefs bei offiziellen Besuchen | 7 Kraffräder |
| c) für Regierungschefs bei Konferenzbesuchen | 5 Kraffräder |
| d) für Außenminister bei offiziellen Besuchen | 5 Kraffräder |
| e) für Fachminister | 3 Kraffräder |

Erforderlichenfalls werden Funkstreifenwagen zugeteilt.

4. Die Eskorte ist verpflichtet, die Verkehrsvorschriften zu beachten. Von den Sonderrechten nach § 48 Abs. 3 der Straßenverkehrs-Ordnung (Schaffung freier Bahn durch Gebrauch blauen Blinklichtes und von Warnvorrichtungen mit einer Folge verschieden hoher Töne) darf nur Gebrauch gemacht werden, wenn dies zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Leib oder Leben der zu begleitenden Persönlichkeiten erforderlich und höchste Eile geboten ist. Eskorten dürfen jedoch nach § 48 Abs. 4 der Straßenverkehrs-Ordnung die Kennleuchten für blaues Blinklicht verwenden, um die Verkehrsteilnehmer vor der zu begleitenden Fahrzeugkolonne zu warnen. Verkehrsleuchten können zusätzlich zu einer Eskorte eingeteilt werden; sie haben die Aufgabe, die zu begleitenden Fahrzeuge „störungsfrei“ zu ihren Zielen zu führen. Verkehrsleuchten können auch eingesetzt werden, wenn eine Eskorte nicht gestellt wird.

5. Die Bundeswehr stellt

- Ehreneinheiten für Gäste des Bundespräsidenten oder der Bundesregierung,
- Ehrenposten vor der Wohnung des Staatsgastes bei offiziellen Besuchen von Staatsoberhäuptern.

6. Die notwendigen Sicherungsmaßnahmen werden durch die zuständigen Stellen des Bundes und der Länder vorbereitet.

XII. Sonderbestimmungen für die Stationierungstreitkräfte (Mitglieder, ziviles Gefolge und Angehörige)

Für die Rechtsstellung der Stationierungstreitkräfte Belgiens, Frankreichs, Kanadas, der Niederlande, Großbritanniens und der Vereinigten Staaten von Amerika, für deren Wohnungen und dienstliche Unterkünfte sowie für die Anlagen dieser Streitkräfte gelten das Abkommen zwischen den Parteien des Nordatlantikvertrages über die Rechtsstellung ihrer Truppen (NATO-Truppenstatut) vom 19. Juni 1951 (Bundesgesetzbl. 1961 II S. 1190), das Zusatzabkommen zu dem Abkommen zwischen den Parteien des Nordatlantikvertrages über die Rechtsstellung ihrer Truppen hinsichtlich der in der Bundesrepublik Deutschland stationierten ausländischen Truppen vom 3. August 1959 (Bundesgesetzbl. 1961 II S. 1216) und das Gesetz zu dem Abkommen zwischen den Parteien des Nordatlantikvertrages vom 19. Juni 1951 über die Rechtsstellung ihrer Truppen und zu den Zusatzvereinbarungen vom 3. August 1959 in diesem Abkommen (Gesetz zum NATO-Truppenstatut und zu den Zusatzvereinbarungen) vom 18. August 1961 (Bundesgesetzbl. II S. 1183). Die Abkommen sind am 1. Juli 1963 für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft getreten (vgl. die Bekanntmachung über das Inkrafttreten des NATO-Truppenstatuts und der Zusatzvereinbarungen zu diesem Abkommen vom 16. Juni 1963 — Bundesgesetzbl. II S. 745 —).

Zur Ausführung der zoll- und steuerrechtlichen Bestimmungen des NATO-Truppenstatuts und des Zusatzabkommens erging das Truppenzollgesetz vom 17. Januar 1963 (Bundesgesetzbl. I S. 51).

Auf das Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Vereinigten Staaten von Amerika über die Rechtsstellung von Urlaubern vom 3. August 1959 (Bundesgesetzbl. 1961 II S. 1384) wird hingewiesen.

Im Verhältnis zu den übrigen Vertragsparteien des NATO-Truppenstatuts gilt nur das NATO-Truppenstatut.

Der Bundesminister des Innern

In Vertretung
Dr. Schäfer

Anlage I: Liste der diplomatischen Missionen und Handelsvertretungen ausländischer Staaten in der Bundesrepublik Deutschland (Stand 1. Februar 1966)

1. Diplomatische Missionen

- ATHIOPIEN**
Kanzlei der Kaiserlich Athiopischen Botschaft: Bonn, Brentanostraße 1
- AFGHANISTAN**
Kanzlei der Königlich Afghanischen Botschaft: Bonn-Venusberg, Kiefernweg 15
Abteilung für die Interessen der Vereinigten Arabischen Republik: Bad Godesberg, Kronprinzenstraße 2
- AMERIKA.**
Vereinigte Staaten von Amerika
Kanzlei der Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika: Bad Godesberg, Mehlem, Aue
- ARGENTINIEN**
Kanzleien der Argentinischen Botschaft: Bonn, Koblenzer Straße 50—52
- AUSTRALIEN**
Kanzlei der Australischen Botschaft und Handelsabteilung: Bad Godesberg, Kölner Straße 157
Einwanderungsabteilung: Köln, Viktoria-Haus, Hohenzollernring 103
- BELGIEN**
Kanzlei der Königlich Belgischen Botschaft: Bonn, Kaiser-Friedrich-Straße 22
Büro des Militär-, Marine- und Luftfahrtattachés: Bad Godesberg, Rheinallee 31a
Büro des Landwirtschaftsattachés: Bonn, Friedrich-Wilhelm-Straße 8a
- BIRMA**
Kanzlei der Botschaft der Birmanischen Union: Bonn, Am Hofgarten 1—2
- BOLIVIEN**
Kanzlei der Bolivianischen Botschaft: Bonn, Kaiserstraße 11
- BRASILIEN**
Kanzlei der Brasilianischen Botschaft: Bad Godesberg, Dreizehnmorgenweg 10
Handelsabteilung: Bad Godesberg, Dreizehnmorgenweg 10
- BURUNDI**
Kanzlei der Botschaft des Königreichs Burundi: Niederbachem/Bad Godesberg, Drosselweg 2
- CEYLON**
Kanzlei der Botschaft von Ceylon: Bad Godesberg, Mittelstraße 39
- CHILE**
Kanzlei der Chilenischen Botschaft: Bad Godesberg, Koblenzer Straße 37-39
- COSTA RICA**
Kanzlei der Botschaft von Costa Rica: Bad Godesberg-Mehlem, Parkweg 1
- DÄNEMARK**
Kanzlei der Königlich Dänischen Botschaft: Bonn, Poppelsdorfer Allee 45
- DAHOMÉ**
Kanzlei der Botschaft der Republik Dahome: Bad Godesberg-Mehlem, Rüdigerstraße 6
- DOMINIKANISCHE REPUBLIK**
Kanzlei der Botschaft der Dominikanischen Republik: Bonn, Martinstraße 8
- ECUADOR**
Kanzlei der Botschaft von Ecuador: Bonn, Maargasse 10
- ELFENBEINKÜSTE**
Kanzlei der Botschaft der Republik Elfenbeinküste: Bad Godesberg-Mehlem, Bachemer Straße 25
- EL SALVADOR**
Kanzlei der Botschaft von El Salvador: Bonn, Gangolfstraße 6
- FRANKREICH**
Kanzlei der Französischen Botschaft: Bad Godesberg, Rheinaustraße
- GABUN**
Kanzlei der Botschaft der Republik Gabun: Bad Godesberg, Friedrichstraße 16
- GHANA**
Kanzlei der Botschaft der Republik Ghana: Bad Godesberg, Kronprinzenstraße 16
- GRIECHENLAND**
Kanzlei der Königlich Griechischen Botschaft: Bonn, Koblenzer Straße 73 a
Militärabteilung: Bonn, Meckenheimer Allee 143
Handelsabteilung: Bonn, Koblenzer Straße 73
Presse- und Informationsabteilung: Bonn, Koblenzer Straße 73 a
- GROSSBRITANNIEN**
Kanzlei der Königlich Britischen Botschaft: Bonn, Friedrich-Ebert-Allee 77
- GUATEMALA**
Kanzlei der Botschaft von Guatemala: Bad Godesberg, Zethovenstraße 16

GUINEA

Kanzlei der Botschaft der Republik Guinea: Bonn-Dottendorf, Rochusweg 50

HAITI

Kanzlei der Gesandtschaft von Haiti: Bad Godesberg, Heerstraße 42

HEILIGER STUHL

Kanzlei der Apostolischen Nuntiatur: Bad Godesberg, Turmstraße 29

HONDURAS

Kanzlei der Botschaft von Honduras: Bonn, Kaiserstraße 1 b

INDIEN

Kanzlei der Indischen Botschaft: Bonn, Koblenzer Straße 262/264
Kulturabteilung: Bonn, Reuterstraße 187

INDONESIEN

Kanzlei der Botschaft der Republik Indonesien: Bonn, Drachenfelsstraße 2

Militärabteilung: Bad Godesberg, Plittersdorfer Straße 81

Abteilung für die Interessen der Demokratischen Volksstaatlichen Republik Algerien: Bad Godesberg, Rheinallee 32

IRAN

Kanzlei der Kaiserlich Iranischen Botschaft: Köln-Marienburg, Parkstraße 5

Büro des Militärattachés: Köln-Bayenthal, Bonner Straße 180/III

Studentenbetreuung: Köln, Ebertplatz 9

Büro des Presserats: Köln-Marienburg, Parkstraße 5

IRLAND

Kanzlei der Botschaft von Irland: Bad Godesberg, Mittelstraße 39

ISLAND

Kanzlei der Botschaft von Island: Bad Godesberg, Kronprinzenstraße 4

ISRAEL

Kanzlei der Botschaft des Staates Israel: Köln-Ehrenfeld I, Subbellerather Straße 15

ITALIEN

Kanzlei der Italienischen Botschaft: Bad Godesberg, Karl-Finkelburg-Straße 51

Büro des Handelsrats: Bad Godesberg, Siebengebirgsstraße 1

JAPAN

Kanzlei der Japanischen Botschaft: Bad Godesberg, Kölner Straße 139

KAMERUN

Kanzlei der Botschaft der Bundesrepublik Kamerun: Bad Godesberg-Mehlem, Rüdigerstraße 50

KANADA

Kanzlei der Kanadischen Botschaft: Bonn, Zitelmannstraße 22

Handelsabteilung: Bad Godesberg, Kennedy-Allee 35

Sichtvermerkabteilung: Köln-Mülheim, Buchheimer Straße 64/66

KENIA

Kanzlei der Botschaft von Kenia: Bad Godesberg, Viktoriastraße 17

KOLUMBIEN

Kanzlei der Kolumbianischen Botschaft: Bonn, Kaiserstraße 12/I

KONGO (Brazzaville)

Kanzlei der Botschaft der Republik Kongo (Brazzaville): Bad Godesberg, Kölner Straße 75

KONGO

Kanzlei der Botschaft der Demokratischen Republik Kongo: Bad Godesberg, Beethovenstraße 13

KOREA

Kanzlei der Botschaft der Republik Korea: Bonn, Koblenzer Straße 124

LIBERIA

Kanzlei der Botschaft von Liberia: Bonn, Poppelsdorfer Allee 43

LIBYEN

Kanzlei der Botschaft des Königreichs Libyen: Bonn, Koblenzer Straße 115

LUXEMBURG

Kanzlei der Großherzoglichen Luxemburgischen Botschaft: Köln, Martinstraße 20

MADAGASKAR

Kanzlei der Botschaft der Republik Madagaskar: Bad Godesberg, Roilandstraße 48

Handelsabteilung: Bad Godesberg, Heerstraße 70

MALAWI

Kanzlei der Botschaft von Malawi: Bad Godesberg, Beethovenstraße 55

MALAYSIA

Kanzlei der Botschaft von Malaysia: Bad Godesberg, Kronprinzenstraße 52

MALI

Kanzlei der Botschaft der Republik Mali: Bad Godesberg, Denglerstraße 46

MAROKKO

Kanzlei der Botschaft des Königreichs Marokko: Bad Godesberg, Mittelstraße 35

MAURETANIEN

Kanzlei der Botschaft der Islamischen Republik Mauretanien: Bad Godesberg, Friedrichstraße 3

MEXIKO

Kanzlei und Konsularabteilung der Botschaft der Vereinigten Mexikanischen Staaten: Köln-Bayenthal, Eugen-Langen-Straße 10

NEPAL

Kanzlei der Botschaft des Königreichs Nepal: Bad Godesberg-Mehlem, Im Hag 15

NICARAGUA

Kanzlei der Botschaft von Nicaragua: Bad Godesberg, Rüngsdorfer Straße 11

NIEDERLANDE

Kanzlei der Königlich Niederländischen Botschaft: Bonn, Sträßchensweg 2

NIGER

Botschaft der Republik Niger: Dienststelle Bonn: Bad Godesberg-Mehlem, Langenbergweg 32

NIGERIA

Kanzlei der Botschaft der Bundesrepublik Nigeria: Bad Godesberg, Rheinallee 20

NORWEGEN

Kanzlei der Königlich Norwegischen Botschaft: Bad Godesberg, Gotenstraße 163

OBERVOLTA

Kanzlei der Botschaft der Republik Obervolta: Bad Godesberg, Wendelstادتallee 18

ÖSTERREICH

Kanzlei der Österreichischen Botschaft: Bonn, Poppelsdorfer Allee 55

PAKISTAN

Kanzlei, Handels- und Presseabteilung der Botschaft: von Pakistan: Bad Godesberg, Rheinallee 24

Inspektionsabteilung: Bad Godesberg, Rheinallee 28

Abteilung für die Interessen der Arabischen Republik Syrien: Bad Godesberg, Rheinallee 9

Abteilung für die Interessen des Königreichs Saudi-Arabien: Bad Godesberg, Rheinallee 27

PANAMA

Kanzlei der Botschaft von Panama: Bad Godesberg-Plittersdorf, Europastraße 7

PARAGUAY

Kanzlei der Botschaft von Paraguay: Bad Godesberg, Plittersdorfer Straße 121

PERU

Kanzlei der Botschaft von Peru: Bonn, Venusbergweg 50

Handelsabteilung: Bonn, Poppelsdorfer Allee 36

PHILIPPINEN

Kanzlei der Botschaft der Philippinen: Bonn, Gerhard-von-Are-Straße 1

PORTUGAL

Kanzlei der Portugiesischen Botschaft: Bad Godesberg, Dollendorfer Straße 15

Büro des Handelsrats: Bonn, Kaiserstraße 7

RWANDA

Kanzlei der Botschaft der Republik Rwanda: Niederbachem/Bad Godesberg, Drosselweg 5

SCHWEDEN

Kanzlei der Königlich Schwedischen Botschaft: Bonn, Koblenzer Straße 91

Abteilung für die Wahrnehmung der Jugoslawischen Interessen: Bad Godesberg-Mehlem, Schloßstraße 1

SCHWEIZ

Kanzlei der Schweizerischen Botschaft: Köln-Bayenthal, Bayenthalgürtel 15

Abteilung für Irakische Interessen: Bad Godesberg, Viktoriastraße 27

Kanzlei der Botschaft der Republik Senegal: Bad Godesberg, Gutenbergallee 22

SOMALIA

Kanzlei der Botschaft der Somalischen Republik: Bad Godesberg, Gneisenastraße 9

Abteilung für Sudanesischen Interessen: Bad Godesberg, Viktoriastraße 7

Abteilung für die Interessen der Arabischen Republik Jemen, Bad Godesberg, Bismarckstraße 4

SPANIEN

Kanzlei der Spanischen Botschaft, Bonn, Schloßstraße 4

Militärabteilung: Bonn, Godesberger Straße 17

Landwirtschaftsabteilung: Bad Godesberg, Gotenstraße 27

Abteilung des Attachés für Arbeitsfragen: Bad Godesberg, Mirbachstraße 4

Abteilung für Jordanische Interessen: Bad Godesberg, Wurzerstraße 106

Abteilung für Libanesischen Interessen: Bad Godesberg, Ennertstr. 8

SÜDAFRIKA

Kanzlei der Botschaft der Republik Südafrika: Köln, Heumarkt 1

TANSANIA

Kanzlei der Botschaft der Vereinigten Republik Tansania: Bad Godesberg, Ubierrstraße 45

THAILAND

Kanzlei der Königlich Thailändischen Botschaft: Bad Godesberg, Viktoriastraße 28

Büro des Militärattachés: Bad Godesberg, Kessentlicher Straße 62

Büro des Botschaftsrats für Erziehungsfragen: Bad Godesberg, Kölner Straße 158

Handelsabteilung: Bonn, Friesdorfer Straße 76

TOGO

Kanzlei der Botschaft der Republik Togo: Bonn, Friedrich-Wilhelm-Straße 19

TSCHAD

Kanzlei der Botschaft der Republik Tschad: Bad Godesberg, Koblenzer Straße 131

TÜRKEI

Kanzlei der Türkischen Botschaft: Bad Godesberg Rheinallee 34

Militärabteilung: Bad Godesberg, Rheinallee 53

Wirtschaftsabteilung: Bad Godesberg, Koblenzer Straße 149

Handelsabteilung: Bad Godesberg, Koblenzer Straße 149

Kulturabteilung: Bad Godesberg, Rheinallee 53

Presseabteilung: Bad Godesberg, Rheinallee 53

TUNESIEN

Kanzlei der Tunesischen Botschaft: Bad Godesberg, Kölner Str. 103

UGANDA

Kanzlei der Botschaft von Uganda: Bad Godesberg, Dürenstraße 36

UNION DER SOZIALISTISCHEN SOJWJETREPUBLIKEN

Kanzlei der Botschaft der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken: Rolandseck

Konsularabteilung: Rolandseck

(Handelsvertretung der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken: Köln, Aachener Straße 240-244)

URUGUAY

Kanzlei der Botschaft von Uruguay: Bonn, Zitelmannstraße 5

VENEZUELA

Kanzlei der Botschaft von Venezuela: Bad Godesberg, Arndtstr. 18

VIETNAM

Kanzlei der Botschaft der Republik Vietnam: Bonn, Kaiser-Friedrich-Straße 8

Militärabteilung: Bad Godesberg, Deutschherrenstraße 13

ZENTRALAFRIKANISCHE REPUBLIK

Botschaft der Zentralafrikanischen Republik: Dienststelle Bonn: Bad Godesberg, Dürenstraße 24

ZYPERN

Kanzlei der Botschaft der Republik Zypern: Bad Godesberg, Ubiertstraße 73

2. Andere Vertretungen**FINNLAND**

Kanzlei der Finnischen Handelsvertretung: Köln, Gereonstr. 18-32

3. Handelsvertretungen

der Volksrepubliken Bulgarien, Polen, Rumänien und Ungarn

BULGARIEN

Handelsvertretung der Volksrepublik Bulgarien in der Bundesrepublik Deutschland, Frankfurt am Main, Staufensteinstraße 4

POLEN

Handelsvertretung der Volksrepublik Polen in der Bundesrepublik Deutschland, Köln-Marienburg, Pferdengeststraße 5

RUMÄNIEN

Handelsvertretung der Rumänischen Volksrepublik in der Bundesrepublik Deutschland, Frankfurt am Main, Myliusstraße 53

UNGARN

Handelsvertretung der Ungarischen Volksrepublik in der Bundesrepublik Deutschland, Frankfurt am Main, Holzhausenstraße 36

4. Handelsvertretung

der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken

Köln, Aachener Straße 240-244

Anlage II: Zusammenstellung der Rechtsvorschriften, nach denen Ausländern in der Bundesrepublik Deutschland Vorrechte und Befreiungen zu gewähren sind.

A Vereinte Nationen und ihre Sonderorganisationen

B Andere Organisationen

C Sonstige multilaterale Vereinbarungen

D Bilaterale Vereinbarungen

A

Vereinte Nationen und ihre Sonderorganisationen

1 Gesetz vom 4. April 1952 zur Sicherung und Erleichterung der Aufgaben der Kommission der Vereinten Nationen in Deutschland (Bundesgesetzbl. 1952 I S. 228)

2 Sonderorganisationen der Vereinten Nationen

— Gesetz vom 22. Juni 1954 über den Beitritt der Bundesrepublik Deutschland zum Abkommen über Vorrechte und Befreiungen der Sonderorganisationen der Vereinten Nationen vom 21. November 1947 und über die Gewährung von Vorrechten und Befreiungen an andere zwischenstaatliche Organisationen, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 28. Februar 1964 (Bundesgesetzbl. 1954 II S. 639; 1957 II S. 469; 1964 II S. 187; 1966 II S. ...*)

— Verordnung vom ** über die Gewährung von Vorrechten und Befreiungen an Sonderorganisationen der Vereinten Nationen (Bundesgesetzbl. 1966 II S. . . .)

Die Vorrechte und Befreiungen sind an folgende Sonderorganisationen der Vereinten Nationen zu gewähren:

- a) Internationale Arbeitsorganisation (ILO)
- b) Organisation der Vereinten Nationen für Ernährung und Landwirtschaft (FAO)
- c) Organisation der Internationalen Zivilluftfahrt (ICAO) (vgl. auch Bundesgesetzbl. 1956 II S. 411, 934)
- d) Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur (UNESCO)
- e) Internationaler Währungsfonds (FUND) (vgl. auch Bundesgesetzbl. 1952 II S. 637, 728)
- f) Internationale Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (BANK) (vgl. auch Bundesgesetzbl. 1952 II S. 637, 664, 728)
- g) Weltgesundheitsorganisation (WHO)
- h) Weltpostverein (UPU)
- i) Internationaler Fernmeldeverein (ITU)
- j) Weltorganisation für Meteorologie (WMO)
- k) Zwischenstaatliche Beratende Schifffahrts-Organisation (IMCO)
- l) Internationale Finanz-Corporation (IFC) (vgl. auch Bundesgesetzbl. 1956 II S. 747, 901)
- m) Internationale Entwicklungsorganisation (IDA) (vgl. auch Bundesgesetzbl. 1960 II S. 2137, 2363)

B.

Andere Organisationen

1 Ständiger Schiedshof

Abkommen vom 18. Oktober 1907 zur friedlichen Erledigung internationaler Streitfälle (Reichsgesetzbl. 1910 S. 5, 375)

2 Europarat

— Gesetz vom 8. Juli 1950 über den Beitritt der Bundesrepublik Deutschland zum Europarat (Bundesgesetzbl. 1950 S. 263; 1953 II S. 558)

* Noch nicht veröffentlicht

** In Vorbereitung

— Gesetz vom 30. April 1954 über den Beitritt der Bundesrepublik Deutschland zum Allgemeinen Abkommen vom 2. September 1949 über die Vorrechte und Befreiungen des Europarats und zu dem Zusatzprotokoll vom 6. November 1952 zu diesem Abkommen (Bundesgesetzbl. 1954 II S. 493; 1957 II S. 261; 1958 II S. 61)

— Gesetz vom 10. Dezember 1959 zu dem Zweiten Protokoll vom 15. Dezember 1956 zum Allgemeinen Abkommen über die Vorrechte und Befreiungen des Europarates — Bestimmungen betreffend die Mitglieder der Europäischen Kommission für Menschenrechte — (Bundesgesetzbl. 1959 II S. 1453; 1961 II S. 555)

— Gesetz vom 6. April 1963 zu dem Dritten Protokoll vom 6. März 1959 zum Allgemeinen Abkommen über die Vorrechte und Befreiungen des Europarats — Wiedereingliederungsfonds für nationale Flüchtlinge und Bevölkerungsüberschüsse — (Bundesgesetzbl. 1963 II S. 237, 1310)

— Gesetz vom 18. September 1963 zu dem Vierten Protokoll vom 16. Dezember 1961 zum Allgemeinen Abkommen über die Vorrechte und Befreiungen des Europarats — Bestimmungen betreffend den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (Bundesgesetzbl. 1963 II S. 1215; 1964 II S. 212)

3 Brüsseler Zollrat

— Gesetz vom 17. Dezember 1951 zum Abkommen vom 15. Dezember 1950 über die Gründung eines Rates für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Zollwesens (Bundesgesetzbl. 1952 II S. 1, 19; 1953 II S. 1)

4 Europäische Gemeinschaften

— Gesetz vom 29. April 1952 zum Vertrag vom 18. April 1951 über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl (Bundesgesetzbl. 1952 II S. 445, 978)

— Gesetz vom 27. Juli 1957 zum Vertrag vom 25. März 1957 zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (Bundesgesetzbl. 1957 II S. 753, 766, 1678; 1958 II S. 1, 64, 1961 I S. 737, 761)

— Gesetz vom 27. Juli 1957 zum Vertrag vom 25. März 1957 zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft (Bundesgesetzbl. 1957 II S. 753, 1014, 1678; 1958 II S. 1; 1961 I S. 737, 761)

— Gesetz vom 20. Oktober 1965 zu dem Vertrag vom 8. April 1965 zur Einsetzung eines gemeinsamen Rates und einer gemeinsamen Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Bundesgesetzbl. 1965 II S. 1453)*

5 Nordatlantikvertrags-Organisation (NATO)

— Verordnung vom 30. Mai 1958 über die Gewährung von Vorrechten und Befreiungen an die Nordatlantikvertrags-Organisation, die nationalen Vertreter, das internationale Personal und die für die Organisation tätigen Sachverständigen (Bundesgesetzbl. 1958 II S. 117, 350)

— Verordnung vom 29. März 1962 über die Gewährung von Vorrechten und Befreiungen an internationale Bedienstete der Nordatlantikvertrags-Organisation (Bundesgesetzbl. 1962 II S. 113, 1523)

— Gesetz vom 18. August 1961 zu dem Abkommen zwischen den Parteien des Nordatlantikvertrags vom 19. Juni 1951 über die Rechtsstellung ihrer Truppen und zu den Zusatzvereinbarungen vom 3. August 1959 zu diesem Abkommen (Gesetz zum NATO-Truppenstatut und zu den Zusatzvereinbarungen) (Bundesgesetzbl. 1961 II S. 1183; 1963 II S. 745)

6 Meßwesen

Verordnung vom 1. Juni 1959 über die Gewährung von Vorrechten und Befreiungen an das internationale Büro für das gesetzliche Meßwesen (Bundesgesetzbl. 1959 II S. 673; 1961 II S. 567)

7 Westeuropäische Union (WEU)

Verordnung vom 19. Juni 1959 über die Gewährung von Vorrechten und Befreiungen an die Westeuropäische Union, die nationalen Vertreter, das internationale Personal und die für die Westeuropäische Union tätigen Sachverständigen (Bundesgesetzbl. 1959 II S. 704, 1268)

8 Weltzuckerrat

— Gesetz vom 14. März 1960 zum Internationalen Zucker-Übereinkommen 1958 (Bundesgesetzbl. 1960 II S. 1257, 1961 II S. 118)

9 Internationale Atomenergie-Organisation (IAEO)

Verordnung vom 30. Juli 1960 über die Gewährung von Vorrechten und Befreiungen an die Internationale Atomenergie-Organisation (Bundesgesetzbl. 1960 II S. 1993, 2108, 2321)

10 Rüstungskontrollamt der WEU

— Gesetz vom 10. April 1961 zu dem Übereinkommen vom 14. Dezember 1957 über Rüstungskontrollmaßnahmen der Westeuropäischen Union (Bundesgesetzbl. 1961 II S. 384, 1966 II S. . . .)**

11 OECD

— Gesetz vom 16. August 1961 zum Übereinkommen vom 14. Dezember 1960 über die Organisation für Wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) (Bundesgesetzbl. 1961 II S. 1150, 1663)

12 Europäische Auswanderung (ICEM)

Verordnung vom 5. Januar 1962 über die Gewährung von Vorrechten und Befreiungen an das Zwischenstaatliche Komitee für Europäische Auswanderung (ICEM) (Bundesgesetzbl. 1962 II S. 13)

13 EUROCONTROL

— Gesetz vom 14. Dezember 1962 zum Internationalen Übereinkommen vom 13. Dezember 1960 über Zusammenarbeit zur Sicherung der Luftfahrt EURO-CONTROL" (Bundesgesetzbl. 1962 II S. 2273; 1963 II S. 776)

14 Weizenrat

— Gesetz vom 1. Juli 1963 zu dem Internationalen Weizenabkommen 1962 (Bundesgesetzbl. 1963 II S. 798; 1965 II S. 1583)

15 Kaffeerat

— Gesetz vom 24. Juli 1964 zum Internationalen Kaffee-Übereinkommen 1962 (Bundesgesetzbl. 1963 II S. 915; 1964 II S. 1406)

* Vertrag noch nicht in Kraft

** Übereinkommen noch nicht in Kraft

16 Kulturgut

Verordnung vom 12. Oktober 1964 über die Gewährung von Vorrechten und Befreiungen an die „Internationale Studienzentrale für die Erhaltung und Restaurierung von Kulturgut in Rom“ (Bundesgesetzbl. 1964 II S. 1321; 1965 II S. 106)

17 ESRO

Verordnung vom 14. September 1965 über die Gewährung von Vorrechten und Befreiungen an die Europäische Weltraumforschungsorganisation (ESRO) (Bundesgesetzbl. 1965 II S. 1353)

18 ELDO

Verordnung vom ...* über die Gewährung von Vorrechten und Befreiungen an die Europäische Organisation für die Entwicklung und den Bau von Raumfahrzeugträgern (ELDO)

19 Moselkommission

Verordnung vom ...* über die Gewährung von Vorrechten und Befreiungen an die Moselkommission

20 ESO

Verordnung vom ...* über die Gewährung von Vorrechten und Befreiungen an die Europäische Organisation für Astronomische Forschung in der Südlichen Hemisphäre (ESO)

C.**Sonstige multilaterale Vereinbarungen****1 Londoner Schuldenabkommen**

Gesetz vom 24. August 1953 zum Abkommen vom 27. Februar 1953 über deutsche Auslandsschulden (Bundesgesetzbl. 1953 II S. 351, 556)

2 Bonner Verträge

— Gesetz vom 24. März 1955 betreffend das Protokoll vom 23. Oktober 1954 über die Beendigung des Besatzungsregimes in der Bundesrepublik Deutschland (Bundesgesetzbl. 1955 II S. 213, 628)

— Bekanntmachung vom 30. März 1955 der Neufassung der Bonner Verträge (Bundesgesetzbl. 1955 II S. 301, ber. S. 944). (Zum Teil außer Kraft getreten durch das Gesetz zum NATO-Truppenstatut und zu den Zusatzvereinbarungen — Bundesgesetzbl. 1961 II S. 1183; 1963 II S. 745)

3 Kriegsgräberabkommen

Gesetz vom 11. Juni 1957 zu dem Abkommen vom 5. März 1956 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Vereinigten Königreich von Großbritannien und Nordirland, Kanada, Australien, Neuseeland, der Südafrikanischen Union, Indien und Pakistan über die Kriegsgräber, Militärfriedhöfe und Gedenkstätten des Britischen Commonwealth im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland (Bundesgesetzbl. 1957 II S. 473, 478; 1958 II S. 335)

4 Währungsabkommen

Gesetz vom 26. März 1959 zum Europäischen Währungsabkommen vom 5. August 1955 (Bundesgesetzbl. 1959 II S. 293, 1016; 1961 II S. 565)

5 Europäisches Kernenergieabkommen

Gesetz vom 26. Mai 1959 zum Übereinkommen vom 20. Dezember 1957 über die Errichtung einer Sicherheitskontrolle auf dem Gebiet der Kernenergie (Bundesgesetzbl. 1959 II S. 585, 989)

6 EUROCHEMIC

Gesetz vom 26. Mai 1959 zum Übereinkommen vom 20. Dezember 1957 über die Gründung der Europäischen Gesellschaft für die Chemische Aufarbeitung Bestrahlter Kernbrennstoffe (EUROCHEMIC) nebst Satzung dieser Europäischen Gesellschaft (Bundesgesetzbl. 1959 II S. 621, 990)

7 Diplomaten

Gesetz vom 6. August 1964 zu dem Wiener Übereinkommen vom 18. April 1961 über diplomatische Beziehungen (Bundesgesetzbl. 1964 II S. 957; 1965 II S. 147)

8 Konsuln

Gesetz vom ...** zu dem Wiener Übereinkommen vom 24. April 1963 über konsularische Beziehungen***

D.**Bilaterale Vereinbarungen****1 Brasilien**

Verordnung vom 26. Oktober 1965 über die Gewährung von Zollvorrechten an Berufskonsulate der Vereinigten Staaten von Brasilien und ihre Mitglieder (Bundesgesetzbl. 1965 II S. 1565)

2 Bulgarien

Verordnung vom 7. Juli 1964 über die Gewährung von Vorrechten und Befreiungen an die Handelsvertretung der Volksrepublik Bulgarien (Bundesgesetzbl. 1964 II S. 781)

3 Frankreich

— Verordnung vom 23. Dezember 1963 über die Gewährung von Vorrechten und Befreiungen an das deutsch-französische Jugendwerk (Bundesgesetzbl. 1963 II S. 1612)

— Bekanntmachung vom 2. April 1957 über das Abkommen vom 23. Oktober 1954 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Französischen Republik über die Regelung gewisser Probleme, die sich aus der Deportation aus Frankreich ergeben (BAnz. Nr. 105 vom 4. Juni 1957)

4 Iran

Gesetz vom 26. Juli 1930 zu dem Freundschaftsvertrag, dem Niederlassungsabkommen und dem Handels-, Zoll- und Schiffsabkommen vom 17. Februar 1929 zwischen dem Deutschen Reich und dem Kaiserreich Persien, geändert durch das Protokoll vom 4. November 1954 (Reichsgesetzbl. 1930 II S. 1002; Bundesgesetzbl. 1955 II S. 829)

5 Irland

Gesetz vom 27. März 1931 über den Handels- und Schiffsvertrag

* In Vorbereitung

** Noch nicht verkündet

*** Noch nicht in Kraft

vom 12. Mai 1930 zwischen dem Deutschen Reich und dem Irischen Freistaat (Reichsgesetzbl. 1931 II S. 115, 692)

6 Italien

Gesetz vom 2. September 1957 über das Abkommen vom 22. Dezember 1955 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Italienischen Republik über Kriegsgräber (Bundesgesetzbl. 1957 II S. 1277; 1958 II S. 92)

— Verordnung vom 28. Mai 1965 über die Gewährung von Vorrechten und Befreiungen an die italienischen Kulturinstitute (Bundesgesetzbl. 1965 II S. 843, 847)

7 Japan

Gesetz vom 5. November 1927 über den Handels- und Schiffsvertragsvertrag vom 20. Juli 1927 zwischen dem Deutschen Reich und Japan (Reichsgesetzbl. 1927 II S. 1087; 1928 II S. 238)

8 Jemen

Gesetz vom 8. Juni 1954 zu dem Freundschafts- und Handelsvertrag vom 21. April 1953 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich des Jemen (Bundesgesetzbl. 1954 II S. 573; 1955 II S. 4)

9 Niederlande

Gesetz vom 10. Juni 1963 zu dem Vertrag vom 8. April 1960 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich der Niederlande zur Regelung von Grenzfragen und anderen zwischen beiden Ländern bestehenden Problemen (Ausgleichsvertrag), hier: Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich der Niederlande über niederländische Kriegsgräber in der Bundesrepublik Deutschland (Kriegsgräberabkommen) (Bundesgesetzbl. 1963 II S. 458, 648, 1078)

10 Polen

Verordnung vom 16. Mai 1964 über die Gewährung von Vorrechten und Befreiungen an die Handelsvertretung der Volksrepublik Polen (Bundesgesetzbl. 1964 II S. 584)

11 Rumänien

Verordnung vom 16. Mai 1964 über die Gewährung von Vorrechten und Befreiungen an die Handelsvertretung der Rumänischen Volksrepublik (Bundesgesetzbl. 1964 II S. 583)

12 Saudi-Arabien

Gesetz vom 28. Juli 1930 über den Freundschaftsvertrag vom 26. April 1929 zwischen dem Deutschen Reich und dem Königreich des Hedjas, Nedjd und der zugehörigen Gebiete — jetzigem Königreich Saudi-Arabien — (Reichsgesetzbl. 1930 II S. 1063; Bundesgesetzbl. 1952 II S. 724)

13 Sowjetunion

— Gesetz vom 17. März 1959 zu dem Konsularvertrag vom 25. April 1958 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken (Bundesgesetzbl. 1959 II S. 232, 469)

— Gesetz vom 17. März 1959 zum Abkommen vom 25. April 1958 über allgemeine Fragen des Handels und der Seeschifffahrt zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken (Bundesgesetzbl. 1959 II S. 221, 469; 1961 II S. 1085; 1962 II S. 1477)

14 Spanien

Konsular-Konvention zwischen dem Norddeutschen Bund und Spanien vom 22. Februar 1870 in Verbindung mit der Konsular-Konvention zwischen Deutschland und Spanien vom 12. Januar 1872 (Reichsgesetzbl. S. 99; 1872 S. 211)

15 Thailand

Freundschafts-, Handels- und Schiffsvertrag vom 30. Dezember 1937 zwischen dem Deutschen Reich und dem Königreich Siam (Reichsgesetzbl. 1938 II S. 51, 52)

16 Türkei

Gesetz vom 3. Mai 1930 zu dem Konsularvertrag vom 28. Mai 1929 zwischen dem Deutschen Reich und der Türkischen Republik (Reichsgesetzbl. 1930 II S. 747; 1931 II S. 538; Bundesgesetzbl. 1952 II S. 608)

17 Ungarn

Verordnung vom 16. Mai 1964 über die Gewährung von Vorrechten und Befreiungen an die Handelsvertretung der Ungarischen Volksrepublik (Bundesgesetzbl. 1964 II S. 581)

18 Vereinigtes Königreich

Gesetz vom 27. Mai 1957 zu dem Konsularvertrag vom 30. Juli 1956 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Vereinigten Königreich von Großbritannien und Nordirland (Bundesgesetzbl. 1957 II S. 284; 1958 II S. 17)

19 Vereinigte Staaten

— Gesetz vom 17. August 1925 zum Freundschafts-, Handels- und Konsularvertrag vom 8. Dezember 1923 zwischen dem Deutschen Reich und den Vereinigten Staaten von Amerika (Reichsgesetzbl. 1925 II S. 795, 967; 1935 II S. 743)

— Gesetz vom 3. August 1954 zum Abkommen vom 3. Juni 1953 über den Freundschafts-, Handels- und Konsularvertrag zwischen Deutschland und den Vereinigten Staaten von Amerika vom 8. Dezember 1923 mit seinen Abänderungen (Bundesgesetzbl. 1954 II S. 721, 1051)

— Gesetz vom 7. Mai 1956 zu dem Freundschafts-, Handels- und Schiffsvertrag vom 29. Oktober 1954 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Vereinigten Staaten von Amerika (Bundesgesetzbl. 1956 II S. 487, 763)

— Gesetz vom 21. Dezember 1955 über das Abkommen vom 30. Juni 1955 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Vereinigten Staaten von Amerika über gegenseitige Verteidigungshilfe (Bundesgesetzbl. 1955 II S. 1049; 1956 II S. 377)

— Verordnung vom 17. Januar 1964 über die Gewährung von Vorrechten und Befreiungen an die Kommission für den Studenten- und Dozenten Austausch zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Vereinigten Staaten von Amerika (Bundesgesetzbl. 1964 II S. 27, 215)

614

Die Kriminalpolizei rät

Kriminalpolizeiliches Vorbeugungsprogramm Juli 1966

Der Dieb fährt mit!

- Bei Reisen nicht vergessen:
Auch Gepäckmarder sind unterwegs!
- Achten SIE auf IHRE Siebensachen;
nicht leichtsinnig sein, nicht ablenken lassen!
- In Bahnhöfen und Zügen, auf Rastplätzen und Flughäfen
wartet der Dieb auf seine Gelegenheit!
- Trauen SIE nicht jedem „freundlichen“ Helfer.
SIE könnten es später bereuen!
- Besonders bei langen Ferienreisen
sind Umsicht und Vorsicht geboten!
- Wenn SIE ohne Schaden reisen wollen,
denken SIE daran: Der Dieb fährt mit!

Hessisches Landeskriminalamt
VI 3 a — 5 c 10 03
StAnz. 27/1966 S. 876

615

Anerkennung deutscher Kinderausweise;

hier: Kenia
Bezug: Runderlaß vom 22. 6. 1961 (StAnz. S. 743)
Nach einem Bericht der Botschaft der Bundesrepublik
Deutschland in Nairobi erkennt Kenia deutsche Kinderaus-
weise ohne Einschränkung an.
Ich bitte deshalb, den Bezugserlaß wie folgt zu ergänzen:
In Absatz 1 ist vor „Kongo (Leopoldville)“ „Kenia“ einzu-
fügen.

Wiesbaden, 16. 6. 1966

Der Hessische Minister des Innern
III A 31 — 23 c 02
StAnz. 27/1966 S. 876

616

Verlust eines Polizei-Führerscheines und eines Dienstaus-
weises

Der von der Hessischen Polizeischule am 6. Oktober 1964
ausgestellte Polizei-Führerschein für die Klassen 1 und 3
— Listen Nr. 5755 — des Polizeiwachtmeisters Wolfgang
Haupt und dessen Polizeidienstausweis Nr. 3131, aus-
gestellt von der III. Abteilung der Hessischen Bereit-

619

Der Hessische Minister der Finanzen

Bundes-Angestelltentarifvertrag (BAT) vom 23. Februar 1961
und Manteltarifvertrag für Arbeiter der Länder (MTL II)
vom 27. Februar 1964;

hier: Anrechnung von Dienstzeiten nach § 20 Abs. 2
Buchst. a BAT bzw. nach § 7 Abs. 2 Buchst. a MTL II

Bezug: Mein Erlaß vom 28. Januar 1965 — P 2107 A —
23 — / P 2200 A — 164 — I 41 — (StAnz. S. 197).

Mit dem Bezugserlaß habe ich eine Zusammenstellung der
„sonstigen Mitglieder der Arbeitgeberverbände, die der Ver-
einigung der kommunalen Arbeitgeberverbände angehören“,
bekanntgegeben. Nach den bisherigen Feststellungen ist die
genannte Zusammenstellung wie folgt zu ergänzen:

Bayern

Stadtwerke Würzburg AG, Würzburg

Hamburg

Stiftung zur Erforschung der spinalen Kinderlähmung und der
Multiplen Sklerose, Hamburg
Fremdenverkehrs- und Kongreß-Zentrale Hamburg e. V.,
Hamburg

Niedersachsen

Stadtwerke Hameln AG, Hameln
Stadtwerke Osnabrück AG, Osnabrück

Saarland

Neunkircher Tiergartengesellschaft mbH, Neunkirchen
Stadtwerke Neunkirchen AG, Neunkirchen

schaftspolizei, Wiesbaden-Kastel, am 19. Oktober 1964 sind
am 28. März 1966 in Verlust geraten.

Beide Ausweise werden hiermit für ungültig erklärt.

Wiesbaden, 21. 6. 1966

Der Hessische Minister des Innern
III B 34 — 7 d 14 —
StAnz. 27/1966 S. 876

617

Wahrnehmung der Aufgaben einer Paß- und Sichtvermerks-
behörde durch die Handelsvertretung der Bundesrepublik
Deutschland in Bukarest und die Handelsvertretung der
Volksrepublik Rumänien in Frankfurt Main

Die Handelsvertretung der Bundesrepublik Deutschland in
Bukarest nimmt seit dem 5. Mai 1966 die Aufgaben einer
Paß- und Sichtvermerksbehörde wahr.

Seit dem 3. Mai 1966 übt die Handelsvertretung der Volks-
republik Rumänien in Frankfurt Main die gleichen Befug-
nisse aus.

Ich bitte um Beachtung.

Wiesbaden, 14. 6. 1966

Der Hessische Minister des Innern
III A 31 — 23 c 02
StAnz. 27/1966 S. 876

618

Gebührenpflichtige Verwarnung nach § 22 StVG und § 20
HSOG;

hier: Abrechnung und Ablieferung der Verwarnungsge-
bühren

Zur Vereinfachung der Abrechnung und Ablieferung der
bei den Dienststellen der staatlichen Vollzugspolizei anfallen-
den Einnahmen aus gebührenpflichtigen Verwarnungen wird
der Runderlaß v. 6. November 1958 (StAnz. S. 1394) i. d. F.
vom 29. Dezember 1958 (StAnz. 1959 S. 18) i. d. F. vom 11. No-
vember 1960 (StAnz. S. 1424) wie folgt geändert:

In Abschnitt III Ziffer 7 werden die Sätze 3 und 4 ge-
strichen und durch folgenden Satz ersetzt:

„Die Gebühren sind, wenn sie den Betrag von 500,— DM
erreicht haben, am Freitag jeder Woche, andernfalls am
nächsten Freitag, an die Staatskasse abzuführen.“

Dieser Erlaß ergeht im Einvernehmen mit dem Hessischen
Minister der Finanzen.

Wiesbaden, 13. 6. 1966

Der Hessische Minister des Innern
III B 52 — 66 k 02.01.01
StAnz. 27/1966 S. 876

Schleswig-Holstein

Stadtwerke Kiel AG, Kiel

Südwestfalen-Lippe

Gemeinnützige Wohnungsgesellschaft Reutlingen, Reutlingen
Jugendwerk Reutlingen — Gemeinnützige Stiftung —, Reut-
lingen

Württemberg-Baden

Gasversorgung Süddeutschland GmbH, Stuttgart
Regionale Planungsgemeinschaft Württemberg-Mitte e. V.,
Bietigheim

Blühendes Barock, Gartenbau GmbH, Ludwigsburg
In dem Katalog sind zu streichen:

Bayern

Vereinigte Wertach-Elektrizitätswerke Kaufbeuren, Kaufbeu-
ren Schw.

Nordrhein-Westfalen

Siedlungsverband Essen

Ich bitte um Kenntnisnahme und handschriftliche Ergä-
nung. Eine weitere Ergänzung des Katalogs behalte ich mir
vor.

Wiesbaden, 16. 6. 1966

Der Hessische Minister der Finanzen
P 2107 A — 23 — I B 31
P 2200 A — 164 — I B 31

StAnz. 27/1966 S. 876

620

Neufassung der Verwaltungsvorschriften zur Durchführung der Hessischen Beihilfenverordnung

I.

Auf Grund der Änderung der Hessischen Beihilfenverordnung vom 7. Juni 1966 (GVBl. I S. 137) werden die Verwaltungsvorschriften zur Durchführung dieser Verordnung wie folgt neu gefaßt:

Zu § 1

Zu Abs. 2

Der Beihilfeanspruch richtet sich gegen den Dienstherrn, in dessen Dienst der Beihilfeberechtigte abgeordnet ist. Werden Beihilfeberechtigte aus dem Dienst eines anderen Dienstherrn in den Dienst eines Dienstherrn im Geltungsbereich des HBG abgeordnet, so erhalten sie Beihilfen nach der HBeihVO.

Wird ein Beamter aus dem Dienst eines Dienstherrn im Geltungsbereich des HBG in den Dienst eines Dienstherrn außerhalb des Geltungsbereichs des HBG abgeordnet, so behält er seinen Anspruch auf eine Beihilfe nach der HBeihVO gegen den abordnenden Dienstherrn, wenn der Dienstherr, zu dem er abgeordnet worden ist, nach dem für ihn geltenden Beihilferecht keine Beihilfe gewährt.

Zu § 2

Zu Abs. 1 Nr. 2

Bis zu einer anderweitigen gesetzlichen Regelung ist die HBeihVO auch auf die ehemaligen Beamten anzuwenden, die Versorgungsbezüge nach Kap. II § 63 G 131 beziehen.

Beihilfeberechtigt sind alle Personen, die einen Anspruch auf Sterbegeld haben und nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 beihilfeberechtigt werden.

Zu Abs. 2

Empfänger von Unterhaltsbeiträgen nach § 44 des Gesetzes über die Rechtsstellung der Beamten und Angestellten im öffentlichen Dienst des Landes Hessen in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. November 1954 und des Gesetzes vom 25. Oktober 1958 (GVBl. S. 154) sowie §§ 48, 134, 156, 157 und 174 HBG gelten als Empfänger von Ruhegehalt (§ 178 Nr. 1, 5 und 6 HBG).

Zu Abs. 3 Nr. 2

Die Vorschrift gilt nicht nur für Bedienstete, die auf eine kalendermäßig bestimmte Zeit von nicht mehr als einem Jahr eingestellt worden sind, sondern auch für Bedienstete, die zur Erledigung einer einmalig auszuführenden Arbeit eingestellt sind, wenn die Erledigung voraussichtlich nicht länger als ein Jahr dauert. Wird ein Bediensteter, der zunächst nicht beihilfeberechtigt ist, nach Ablauf eines Jahres weiterbeschäftigt, so ist er von dem Zeitpunkt an beihilfeberechtigt, von dem an das Arbeitsverhältnis verlängert wird. Wird ein Bediensteter weiterbeschäftigt oder dauert die Erledigung der einmalig auszuführenden bestimmten Arbeit länger als ein Jahr, so ist der Bedienstete nach Ablauf eines Jahres beihilfeberechtigt. Beihilfefähig sind gemäß § 4 Abs. 6 Nr. 1 nur die Aufwendungen, die nach dem Eintritt der Beihilfeberechtigung entstanden sind.

Eine ununterbrochene Beschäftigung im öffentlichen Dienst liegt, wie sich aus dem Hinweis auf § 19 Abs. 3 HBesG ergibt, auch dann vor, wenn sich an ein Dienstverhältnis bei einem öffentlich-rechtlichen Arbeitgeber ein Arbeitsverhältnis bei einem anderen öffentlich-rechtlichen Arbeitgeber unmittelbar angeschlossen hat.

Als Unterbrechung gilt jeder zwischen den Beschäftigungsverhältnissen liegende, einen oder mehrere Werktage umfassende Zeitraum, in dem ein Beschäftigungsverhältnis nicht bestand.

Als Unterbrechung gilt es nicht, wenn der Antragsteller kraft gesetzlicher Vorschrift nach dem Bestehen der zweiten Staatsprüfung ausscheidet und sich innerhalb eines Zeitraumes von drei Monaten nach dem Ausscheiden um eine Übernahme bemüht hat, der Antragsteller in einem zwischen zwei Beschäftigungsverhältnissen liegenden Zeitraum arbeitsunfähig krank war oder wenn die Zeit zur Ausführung eines Umzuges an einen anderen Ort benötigt wurde.

Zu Abs. 3 Nr. 3

Entscheidend ist die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit im Zeitpunkt der Entstehung der Aufwendungen.

Bei Lehrkräften an Schulen tritt an die Stelle der regelmäßigen Arbeitszeit die Pflichtstundenzahl.

Zu Abs. 4

Den Versorgungsempfängern, die Einkünfte aus einer Beschäftigung außerhalb des öffentlichen Dienstes haben, sind die Beihilfen in der Regel nur zu versagen, wenn die Einkünfte wesentlich höher sind als die gewährten Versorgungsbezüge.

Zu § 3

Zu Abs. 1 Nr. 1 b

Ein gesetzlicher Unterhaltsanspruch des Ehemannes gegen die beihilfeberechtigte Ehefrau ist anzunehmen, wenn der Wert des von der Ehefrau zur Zeit der Entstehung der Aufwendungen geleisteten Beitrags zum Familienunterhalt erheblich größer ist als der Wert des Beitrags des Ehemannes. Bei dem Familienunterhalt ist der Wert der geleisteten Haushaltsarbeit mit zu berücksichtigen.

Die Ehegatten und Kinder sind nach Nr. 1 Buchst. b und c nicht selbst beihilfeberechtigt, wenn sie nicht zum Personenkreis nach § 2 Abs. 1 HBeihVO gehören.

Der selbst beihilfeberechtigte Ehegatte und das selbst beihilfeberechtigte Kind eines Beihilfeberechtigten haben ihre beihilfefähigen Kosten in einem eigenen Beihilfeantrag geltend zu machen.

Zu Abs. 1 Nr. 3 b

Diese Vorschrift ist nur anzuwenden, wenn auf Grund des früheren Arbeitsverhältnisses des verstorbenen Ehegatten außer Sterbegeld noch andere Leistungen gewährt werden, die nicht auf eigenen Beiträgen beruhen. In diesen Fällen sind die beihilfefähigen Kosten vor der Berechnung der Beihilfe um die anderen Leistungen zu kürzen. Das Sterbegeld bleibt in jedem Fall unberücksichtigt. Als frühere Berufstätigkeit gilt jede vor dem Tode des Ehegatten ausgeübte Berufstätigkeit, nicht etwa nur ein bis zur Verheiratung oder bis zu einem anderen Zeitpunkt vor dem Tode bestandenes Arbeitsverhältnis.

Zu § 4

Zu Abs. 1

Es wird besonders darauf hingewiesen, daß die Festsetzungsstelle in eigener Verantwortung über die Notwendigkeit und den angemessenen Umfang der Aufwendungen zu entscheiden hat. Das bedeutet nicht, daß der Beihilfeberechtigte die Notwendigkeit und Angemessenheit seiner Aufwendungen in jedem Falle nachweisen muß. Im allgemeinen wird sich dies aus der Sachlage, in Krankheitsfällen insbesondere aus den Anordnungen des Arztes, ohne weiteres ergeben.

Zu Abs. 2

Ist ein Dritter nach bürgerlichem Recht verpflichtet, die Kosten der beihilfefähigen Aufwendungen zu erstatten, z. B. auf Grund eines Schadenersatzanspruches, so wird dieser Anspruch des Beihilfeberechtigten durch den ihm gegen seinen Dienstherrn zustehenden Beihilfeanspruch grundsätzlich nicht berührt. Der Dritte ist in vollem Umfange schadenersatzpflichtig. Eigene Aufwendungen des Beihilfeberechtigten sind in diesem Falle nur insoweit notwendig und demzufolge auch nur insoweit beihilfefähig, als von dem Dritten ein Schadenersatz nicht zu erlangen ist. Die Leistungen des Dritten sind daher von den beihilfefähigen Kosten abzuziehen, soweit sie zum Ersatz dieser Kosten dienen. Soweit Leistungen des Dritten zum Ersatz eines über sie hinausgehenden Schadens bestimmt sind, bleiben sie bei der Berechnung der Beihilfe außer Betracht.

Gesetzliche Schadenersatzansprüche, die Beamten oder ihren Hinterbliebenen infolge Körperverletzung oder Tod des Beamten zustehen, sind nicht zu berücksichtigen. Diesen Beihilfeberechtigten ist die beantragte Beihilfe ohne Abzug der Schadenersatzleistungen zu gewähren, da die zuständige Verwaltung die geleistete Beihilfe dem Leistungspflichtigen gegenüber nach § 103 HBG unmittelbar geltend zu machen hat. Zu den Beamten im Sinne dieser Vorschrift gehören die Beamten auf Lebenszeit, auf Zeit, auf Probe, auf Widerruf und die Ruhestandsbeamten. Auf beihilfeberechtigte Personen, die keinen Beamtenstatus haben, aber nach bestehenden Gesetzen wie Beamte zu behandeln sind oder beamtenrechtliche Ansprüche auf Dienst- oder Versorgungsbezüge haben, findet die für Beamte geltende Regelung entsprechende Anwendung.

Zu Abs. 3

Die Notwendigkeit der Aufwendungen für stationäre Behandlungen in öffentlichen und freien gemeinnützigen Krankenhäusern, Heilanstalten oder Heilstätten, Entbindungsanstalten, privaten Krankenanstalten oder Kliniken ist nicht besonders nachzuweisen. Sie ergibt sich in der Regel aus der Sache selbst. Ob eine stationäre Behandlung am Wohn- oder Dienstort durchgeführt wird oder ob der Erkrankte eine auswärts gelegene Krankenanstalt usw. aufgesucht hat, ist ebenfalls unbeachtlich, es sei denn, daß die Inanspruchnahme der auswärts gelegenen Krankenanstalt besonders hohe Kosten verursacht hat, die Krankheit mit dem gleichen Erfolg aber auch in einer Krankenanstalt am Wohn- oder Dienstort hätte

b handelt werden können. Gegebenenfalls können unter solchen Voraussetzungen nur die notwendigen Kosten, d. h. die Behandlungskosten am Wohn- oder Dienstort als beihilfefähig anerkannt werden (zu vgl. Abs. 1 Satz 1).

Zu Abs. 4

Wenn Personen, denen Sachleistungen (Heilfürsorge, Krankenhilfe oder Kostenerstattung) aus Gesetz oder anderen Vorschriften, z. B. der RVO, zustehen, diese Leistungen nicht in Anspruch genommen haben, oder sich an Stelle der Sachleistungen eine Barleistung gewähren lassen, sind die Aufwendungen, die sie aus eigenen Mitteln gemacht haben, nach Satz 1 nicht beihilfefähig.

Ausgenommen hiervon sind lediglich die Beihilfeberechtigten mit Ansprüchen nach § 10 Abs. 2 und 3 des Bundesversorgungsgesetzes oder nach § 141 Buchst. a bis c des Bundesentschädigungsgesetzes. Für sie gilt Unterabs. 3 uneingeschränkt.

Die Personen, deren Sachleistungen auf einer Versicherung beruhen, zu der der öffentlich-rechtliche Dienstherr die Hälfte der Beiträge zu tragen verpflichtet war — das sind alle im öffentlichen Dienst beschäftigten Pflichtversicherten — sind ausschließlich auf die ihnen zustehenden Sachleistungen angewiesen. Dabei ist aber zu beachten, daß die Krankenkassen in bestimmten Fällen nur Zuschüsse leisten, z. B. bei Zahnersatz, kieferorthopädischer Behandlung, Heilkuren, Hilfsmitteln gegen Verunstaltung und Verkrüppelung usw. In diesen Fällen sind die über den Zuschuß hinaus gemachten Aufwendungen bei diesen Pflichtversicherten bis zu den in der HBeihVO angegebenen Grenzen beihilfefähig.

Anders ist es bei Personen, deren Ansprüche auf Sachleistungen nicht auf einer Versicherung beruhen, zu der der öffentlich-rechtliche Dienstherr die Hälfte der Beiträge zu tragen verpflichtet war oder die Leistungen nach einem anderen Gesetz, z. B. dem Bundesversorgungsgesetz erbracht worden sind. Aufwendungen, die diese Personen über die Kosten hinaus gemacht haben, die der zur Heilfürsorge oder Krankenhilfe verpflichteten Stelle erwachsen wären, wenn sie ihren Anspruch geltend gemacht hätten, sind im Rahmen der allgemeinen Vorschriften beihilfefähig. Das gleiche gilt für den Fall, daß diese Personen höhere Aufwendungen gemacht haben als ihnen von der dazu verpflichteten Stelle erstattet werden.

Zu Abs. 5

Die Vorschrift bedeutet nicht, daß der Beihilfeberechtigte die Sachleistungen, die ihm aus der gesetzlichen Krankenversicherung oder Rentnerkrankenversicherung zustehen, in Anspruch nehmen muß. Abs. 5 gilt nur für den Fall, daß der Beihilfeberechtigte die zustehenden Sachleistungen tatsächlich erhalten hat. Ob der Träger der Krankenversicherung die zustehenden Sachleistungen unmittelbar oder mittelbar gewährt, spielt keine Rolle. Die Leistungen gelten auch dann als Sachleistungen, wenn ein freiwillig Versicherter ausnahmsweise vorleistet, die Kasse ihm den vorgeleisteten Betrag später aber voll erstattet.

Soweit Rentner als freiwillige Mitglieder einer gesetzlichen Krankenversicherung Sachleistungen ihrer Krankenversicherung in Anspruch nehmen, sind nur evtl. selbstgeleistete (ohne Zuschußbeiträge des Rentenversicherungsträgers) Beiträge in diesem Rahmen beihilfefähig.

Die Sachleistungen sind bis zu dem in § 4 Abs. 5 bestimmten Höchstbetrag beihilfefähig, soweit sie als beihilfefähige Aufwendungen anzusehen wären, wenn der Beihilfeberechtigte die Kosten selbst zu tragen gehabt hätte.

Hat ein freiwilliges Mitglied der gesetzlichen Krankenversicherung oder der Rentnerkrankenversicherung die zustehenden Sachleistungen nicht in Anspruch genommen, sondern sind nur Zuschüsse gewährt worden, so sind die gesamten Kosten im Rahmen der HBeihVO beihilfefähig. Der Fall einer Zuschußgewährung in diesem Sinne liegt vor, wenn in einem Beihilfefall die bestimmungsmäßigen Leistungen des Versicherungsträgers hinter den Krankheitskosten usw. des Beihilfeberechtigten zurückbleiben. Das ist beispielsweise bei Zahnersatz der Fall. Eine Zuschußgewährung in diesem Sinne liegt auch dann vor, wenn freiwillig Versicherte einen von ihrer Kasse nicht zugelassenen Arzt in Anspruch genommen haben, sich auf Privatrezept besondere Medikamente verschreiben lassen oder sich im Falle einer notwendigen stationären Krankenhausbehandlung in einer höheren als in der allgemeinen Pflegeklasse unterbringen lassen und die Pflicht- oder Ersatzkasse sich nur in dem Umfang an den entscheidenden Kosten beteiligt, wie sie es bei Inanspruchnahme der zustehenden Sachleistungen getan hätte.

Sachleistungen in diesem Sinne sind auch Leistungen, die den freiwillig versicherten Personen durch ihre Krankenversicherungen in eigenen Einrichtungen oder Vertragsanstalten gewährt werden. Sie sind in dem in Abs. 5 festgelegten Rahmen auch dann voll beihilfefähig, wenn der Träger der Krankenversicherung einen Anspruch gegen Dritte hat.

Bei der Festsetzung der Beihilfen zu Sachleistungen ist der gesamte Geldwert der geltend gemachten Sachleistungen dem Betrag der berücksichtigungsfähigen Krankenversicherungsbeiträge aus den letzten zwölf Monaten gegenüberzustellen. Übersteigt der Geldwert der Sachleistungen den Betrag der berücksichtigungsfähigen Krankenversicherungsbeiträge, so kommt der überschüssige Betrag des Geldwertes für eine Berücksichtigung als beihilfefähige Sachleistungen in späteren Beihilfefällen nicht in Betracht.

Zu Abs. 6

Wird ein Beihilfeberechtigter zum Grundwehrdienst oder zu Wehrübungen einberufen, so entfällt von diesem Zeitpunkt an die Beihilfeberechtigung in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen, solange er aus diesem Anlaß ohne Dienstbezüge oder Unterhaltzuschuß beurlaubt ist. In Geburtsfällen kann ihnen während dieser Zeit lediglich eine Beihilfe zu den Aufwendungen für die Erstlingsausstattung gewährt werden.

Zu Abs. 7

Werden ärztliche oder zahnärztliche Behandlungen usw. durch nahe Angehörige durchgeführt, sind die Kosten hierfür nicht beihilfefähig, weil es der Verkehrssitte entspricht, solche Leistungen unentgeltlich auszuführen und entgegenzunehmen. Soweit dabei Kosten für Medikamente, Fahrtslagen u. a. m. entstehen, sind diese nur in erforderlichem und angemessenem Rahmen beihilfefähig.

Zu Abs. 8

Für die Einhaltung der Frist ist nicht das Datum des Beihilfeantrags, sondern der Tag seines Eingangs bei der Festsetzungsstelle maßgebend. Werden Anträge auf dem Dienstwege vorgelegt, so gilt als Eingangstag der Tag, an dem der Antrag bei der Eingangsstelle der Beschäftigungsbehörde eingegangen ist.

Zu § 5

Zu Nr. 1

Zu den beihilfefähigen Kosten gehören auch die Kosten, die von den Ärzten für Gutachten, Bescheinigungen und Atteste erhoben werden, soweit diese für die Bearbeitung des Beihilfefalles erforderlich sind. Ob sie von der Festsetzungsstelle angefordert oder vom Beihilfeberechtigten selbst beigebracht werden, ist unbeachtlich.

Zu Nr. 2

Bei Schutzimpfungen, die unter den Voraussetzungen dieser Vorschrift durchgeführt werden, sind nur die Kosten für die Inanspruchnahme des Hausarztes beihilfefähig. Eine Beihilfe zu den Mehrkosten durch Inanspruchnahme einer ersten ärztlichen Fachkraft kommt im Hinblick auf § 4 Abs. 2 im allgemeinen nicht in Betracht. Sie können auch nur insoweit beihilfefähige Kosten angesehen werden, als keine Möglichkeit besteht, die Impfung auf Kosten der öffentlichen Hand durchzuführen oder aus triftigen Gründen von einer solchen Impfung kein Gebrauch gemacht wurde.

Zu Nr. 4

Satz 2 gilt auch für den Fall der Unterbringung in einer höheren Pflegeklasse. Entsprechende Mehrkosten sind aber nicht beihilfefähig.

Verheiratete sind von der Kürzung nach Unterabs. 3 in keinem Falle betroffen.

Zu Nr. 5

Hierunter fallen die Kosten für die erste Hilfe durch einen Arzt, einen Heilgehilfen u. ä. Personen, das Rote Kreuz, den Rettungsdienst oder medizinische bzw. sanitäre Maßnahmen (einschl. der Kosten für Heil-, Verbandmittel und dergleichen) in Unglücks-, Krankheits- und Geburtsfällen, in denen eine sofortige Hilfeleistung geboten war.

Zu Nr. 6

Die Kosten für eine Pflege des Erkrankten durch nahe Angehörige sind grundsätzlich nicht beihilfefähig. Das gilt auch dann, wenn es sich um Berufspflegekräfte handelt, und im Einzelfall an nahe Angehörige eine Barvergütung gezahlt wurde oder Geschenke gemacht oder im Haushalt des Erkrankten beschäftigte Personen für die zusätzliche Pflege besser entlohnt worden sind. Ging der nahe Angehörige jedoch einer Beschäftigung nach und hat er diese wegen der Pflegefähigkeit nicht mehr ausüben können, so ist der Verdienstausfall bis zur Höhe des entgangenen Verdienstes (höchstens die

Kosten für eine Berufspflegekraft) beihilfefähig. Die Gewährung einer Beihilfe in diesem Fall setzt voraus, daß die Pflegekraft die ausgeübte Beschäftigung nur deshalb aufgegeben hat, um unmittelbar im Anschluß daran, die Pflege zu übernehmen.

Personen, die nur mit hauswirtschaftlichen Arbeiten beschäftigt werden, sind keine Pflegekräfte im Sinne von § 5 Nr. 6 Buchst. a. Sie fallen unter Buchst. b aO.

Zu Nr. 7

Aufwendungen für Verbandstoffe, Heilmittel und dergleichen sind auch ohne ärztliche Verordnung beihilfefähig, wenn es sich um Aufwendungen für die erste Hilfe handelt.

Im übrigen sind nur die auf schriftliche Verordnung eines Arztes beschafften Verbandstoffe, Heilmittel und dergleichen beihilfefähig. Als Nachweis gilt in der Regel das von der Apotheke usw. quittierte ärztliche Rezept. Bei Wiederholung einer ärztlichen Rezeptur muß die Häufigkeit auf dem Grundrezept angegeben sein. Repetitionen ohne ausdrückliche ärztliche Genehmigung sind nur insoweit beihilfefähig, als sie von Krankenkassen oder Krankenversicherungen im Rahmen der Leistungstarife anerkannt worden sind.

Soweit Sachleistungen geltend gemacht werden, brauchen beim Nachweis des Geldwertes die Arten der ärztlich verordneten Stoffe, Heilmittel und Verbandmittel nicht im einzelnen angegeben werden. Es genügt, wenn die Apotheken sie als Medikamente, Arzneien, Verbandmittel usw. bezeichnet haben und ihr Geldwert insgesamt einwandfrei erkennbar ist.

Nr. 8

Die Beihilfefähigkeit der Kosten für eine Entseuchung setzt voraus, daß die Entseuchung ärztlicherseits angeordnet ist und mit dem Beihilfefall im ursächlichen Zusammenhang steht. Aufwendungen für Entseuchungen aus Anlaß der Erkrankung nicht beihilfeberechtigter oder nicht berücksichtigungsfähiger Personen sind nicht beihilfefähig.

Zu Nr. 9

Die Vorschrift bezieht sich nicht auf die Heilbehandlungen, die ein Arzt von selbst vornimmt. Der behandelnde Arzt hat es selbst zu verantworten, wenn er ein Verfahren anwendet, das von der medizinischen Wissenschaft noch nicht allseitig anerkannt und durch Erfahrung erprobt ist.

Zu Nr. 10

Die Vorschrift kann dahin verstanden werden, daß sich der Ausschuß der Beihilfefähigkeit der Kosten für den Betrieb bzw. die Unterhaltung der Hilfsmittel auch auf Instandsetzungskosten erstreckt. Diese Auslegung ist zu eng. Aufwendungen für die Instandsetzung beihilfefähiger Hilfsmittel und Körperersatzstücke können in die beihilfefähigen Kosten einbezogen werden, wenn sie niedriger sind als der Preis für eine Neuanschaffung und das instandgesetzte Hilfsmittel oder Körperersatzstück weiter gebraucht wird.

Zu Nr. 11

Wird zur Beförderung des Erkrankten ohne dringenden Grund ein eigenes Kraftfahrzeug benutzt, so sind nur die Kosten beihilfefähig, die entstanden wären, wenn der Erkrankte und gegebenenfalls die Begleitperson mit der Bundesbahn gefahren wären.

Zu § 6

Zu Abs. 1

Die Voraussetzungen des Satzes 1 sind bei den beihilfeberechtigten Waldarbeitern, Weinbergarbeitern und landwirtschaftlichen Arbeitern stets gegeben.

Wegen des Begriffs der „ununterbrochenen Beschäftigung im öffentlichen Dienst“ Hinweis auf die VV zu § 2 Abs. 3 Nr. 2. Öffentlicher Dienst ist auch hier der öffentliche Dienst im Sinne des § 19 Abs. 3 HBesG.

Einer besonderen Anerkennung der Kosten für Zahnersatz als beihilfefähige Aufwendungen bedarf es grundsätzlich nicht. In Zweifelsfällen steht es im Ermessen der Festsetzungsstellen, über die Notwendigkeit und den angemessenen Umfang der Aufwendungen ein Gutachten des Amts- oder Vertrauensarztes (-zahnarztes) nach § 4 Abs. 2 HBeihVO einzuholen.

Zu Abs. 2

Durch die Berücksichtigung der Aufwendungen für zahnärztliche Leistungen bis zur Höhe des Zweifachen der Sätze des Gebührenverzeichnisses zur Gebührenordnung für Ärzte vom 18. März 1965 (BGBl. I S. 91) sind auch die in § 5 Abs. 2 der Gebührenordnung für Zahnärzte vom 18. März 1965 (BGBl. I S. 123) aufgeführten Kosten abgegolten. Diese Kosten können, falls sie besonders in Rechnung gestellt werden, nicht neben dem Höchstbetrag, der sich aus dem Zweifachen der Sätze des Gebührenverzeichnisses ergibt, berücksichtigt werden.

Zu § 7

Für die amts- oder vertrauensärztlichen bzw. -zahnärztlichen Gutachten bei kieferorthopädischer Behandlung ist das nachstehend abgedruckte Formblatt 3 zu verwenden.

Zu § 8

Zu Abs. 1

Als Krankenanstalten im Sinne dieser Vorschriften gelten nur die ausländischen öffentlichen und freien gemeinnützigen Krankenhäuser und die ausländischen staatlich konzessionierten privaten Krankenanstalten.

Zu Abs. 3

Nach der Vorschrift gehören die Fahrkosten (Hin- und Rückfahrt) für Privatreisen ins Ausland nicht zu den beihilfefähigen Kosten. Das gilt auch für die Kosten einer Beförderung im Krankenwagen, die evtl. bei der Rückführung eines Erkrankten entstehen. Auch Beförderungskosten im Ausland selbst sind nicht beihilfefähig.

Zu Abs. 4

Bei der Gewährung von Beihilfen an Versorgungsempfänger und die in § 3 genannten Angehörigen von Beihilfeberechtigten, die im Ausland leben, ist die HBeihVO mit folgender Maßgabe anzuwenden:

1. Wenn die geltend gemachten beihilfefähigen Aufwendungen auf ausländische Währung lauten, ist der Rechnungsbetrag nach dem im Zeitpunkt der Ausstellung der Rechnung maßgebenden amtlichen Wechselkurs auf Deutsche Mark umzurechnen. Danach sind die beihilfefähigen Kosten auf ihre Angemessenheit zu prüfen und nach Art und Höhe festzustellen. Die Beihilfefähigkeit der ärztlichen Leistungen richtet sich nach der für Ärzte und Zahnärzte geltenden amtlichen Gebührenordnung. Über die im Inland üblichen Durchschnittshonorare kann nicht hinausgegangen werden. Soweit Höchstsätze vorgesehen sind, bilden diese den Höchstbetrag der beihilfefähigen Kosten. Aus dem ermittelten Gesamtbetrag der beihilfefähigen Aufwendungen ist die Beihilfe nach den in § 13 festgelegten Hundertsätzen zu berechnen.

2. Bei stationären Behandlungen in Krankenhäusern, Heilanstalten, Heilstätten und Sanatorien können Aufwendungen für Unterkunft und Verpflegung bis zu der in § 5 Nr. 4 HBeihVO vorgesehenen Höhe anerkannt werden.

3. Als Privatkrankenanstalt, Privatklinik oder Sanatorium im Sinne der BHeihVO gelten nur ärztlich geleitete Anstalten, die über die zur Behandlung und Heilung von Kranken erforderlichen Einrichtungen und über ein entsprechendes Pflegepersonal verfügen. Die Anstalt muß von der für den Wohnort des Kranken zuständigen obersten Gesundheitsbehörde zugelassen sein.

4. Stationäre Behandlungen müssen grundsätzlich am Wohnort des Kranken oder in dessen nächster Umgebung durchgeführt worden sein. Mangelt es dort an entsprechenden Einrichtungen, so ist eine Bescheinigung des behandelnden Arztes darüber beizufügen, daß die stationäre Behandlung am Wohnort des Kranken oder in dessen nächster Umgebung mit gleicher Erfolgsaussicht nicht durchführbar war.

5. Bei stationären Behandlungen in privaten Krankenanstalten, Sanatorien und dergleichen ist die vorherige Anerkennung der Festsetzungsstelle erforderlich. In dringenden Fällen, in denen eine sofortige Behandlung nötig war, kann von einer nachträglichen Anerkennung abgesehen werden, wenn aus den Unterlagen die Dringlichkeit des Falles hervorgeht.

Die übrigen Bestimmungen über die vorherige Anerkennung von beihilfefähigen Aufwendungen werden hierdurch nicht berührt. Sie gelten in vollem Umfange auch für die im Ausland lebenden beihilfeberechtigten Personen.

6. Bei Zweifeln über die Notwendigkeit und Angemessenheit der geltend gemachten Aufwendungen ist ein Gutachten eines Amts- oder Vertrauensarztes einzuholen.

7. Die Beihilfen werden ohne Währungsausgleich gezahlt.

8. Die Beihilfeanträge sind über die deutschen Landesvertretungen (Botschaft, Gesandtschaft, Generalkonsulat, Konsulat) einzureichen und von den Behörden entgegenzunehmen und zu bearbeiten, die für die Berechnung und Anweisung der Versorgungsbezüge zuständig sind. Meine Beteiligung ist dabei nicht erforderlich.

Rechnungen, ärztliche Bescheinigungen und sonstige, den Beihilfeanträgen zugrundeliegenden Unterlagen sind im Original und möglichst mit beglaubigter Übersetzung der deutschen Auslandsvertretung einzureichen. Beglaubigte Abschriften allein genügen nicht. Die Originalrechnungen usw. sind dem Antragsteller mit dem Beihilfebescheid wieder zurückzugeben.

Zu § 9

Für die Unterscheidung eines Sanatoriums von einer üblichen Krankenanstalt im Sinne von § 5 Nr. 4 HBeihVO ist es ein entscheidendes Merkmal, daß das Sanatorium auf besondere Heilbehandlungen spezialisiert ist.

Als Sanatorien gelten nicht nur Krankenanstalten, die die Voraussetzungen der Nr. 3 erfüllen. Das ist auch dann der Fall, wenn sie in dem Verzeichnis der Krankenanstalten enthalten sind, das die Statistischen Landesämter für ihre Bezirke herausbringen, Einrichtungen, die darin nicht enthalten sind (z. B. Kinderheime, Erholungsheime usw.), sind keine Sanatorien in diesem Sinne. Zweifel sind bei den örtlich zuständigen Gesundheitsämtern zu klären.

Zu § 10**Zu Nr. 2**

Aufwendungen für ärztliche Untersuchungen und Beratungen während der Schwangerschaft sind auch dann beihilfefähig, wenn keine Schwangerschaftsbeschwerden bestehen.

Zu Nr. 4

Bei Entbindungen in Entbindungsanstalten und Krankenhäusern gelten sowohl die Kosten für die Pflege der Wöchnerin als auch die des Säuglings als beihilfefähige Aufwendungen. Muß die Mutter in der Entbindungsanstalt bzw. im Krankenhaus verbleiben, um das Kind zu stillen, so sind die Kosten für Unterkunft und Verpflegung der Wöchnerin im Rahmen der Bestimmungen ebenfalls voll beihilfefähig. Die Notwendigkeit muß durch ein ärztliches Zeugnis nachgewiesen werden.

Zu Nr. 7

Aus Vereinfachungsgründen bin ich damit einverstanden, daß auf einen Nachweis der Aufwendungen für die Beschaffung der Säuglings- und Kleinkinderausstattung verzichtet wird, wenn der Beihilfeberechtigte pflichtgemäß versichert, daß ihm mehr als 250 DM erwachsen sind.

Bei Mehrlingsgeburten tritt an die Stelle von 250 DM das entsprechende Vielfache.

Zu § 11

In Todesfällen sind ebenfalls nur die notwendigen Aufwendungen (§ 4 Abs. 1 Satz 1 HBeihVO) in angemessenem Umfang beihilfefähig. Notwendigkeit und Angemessenheit der Kosten richten sich dabei nach den ortsüblichen Verhältnissen.

Andere als die aufgeführten Kosten sind nicht beihilfefähig. Die Vorschrift gilt mangels einer weitergehenden Regelung im HBG auch für Todesfälle infolge Dienstunfalls.

Zu § 12**Zu Abs. 1**

1. Im Gegensatz zu § 4 Abs. 3 kann die Beihilfefähigkeit in keinem Falle nachträglich anerkannt werden, auch wenn die Festsetzungsstelle die Kur ohne Verschulden des Beihilfeberechtigten nicht vor Beginn der Kur anerkannt hat.

2. Aufwendungen für Heilkuren sind grundsätzlich nur beihilfefähig, wenn die Heilkur in einem in dem Heilbäderverzeichnis aufgeführten Ort durchgeführt wird. Die Wahl des Badeortes steht dem Beihilfeberechtigten frei, vorausgesetzt, daß der gewählte Badeort nach dem Gutachten des Amts- oder Vertrauensarztes für die Heilkur geeignet ist. Soll die Kur in einem inländischen Mineral-, Moor- oder Seebad durchgeführt werden, welches nicht im Heilbäderverzeichnis genannt ist, so sind die Aufwendungen beihilfefähig, wenn der Ort ärztlicherseits dafür als geeignet bezeichnet wird.

Die Beihilfefähigkeit der Aufwendungen für Klimaheilkuren und Kneippkuren ist in jedem Falle an das Heilbäderverzeichnis gebunden.

3. Die Vorschrift, daß die Kosten einer planmäßigen Heilkur nur beihilfefähig sind, wenn die Festsetzungsstelle die Kosten vor Beginn der Kur als beihilfefähig anerkannt hat, schließt nicht aus, daß bei einer nichtgenehmigten Heilkur oder bei einer Heilkur einer nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. b oder c berücksichtigungsfähigen Person die Kosten für den Arzt und die Aufwendungen für die ärztlich verordnete Heilbehandlung (Heilmittel, Bäder, Bestrahlungen, Massagen usw.) als beihilfefähig angesehen werden, wenn die allgemeinen Voraussetzungen des § 4 Abs. 1 Nr. 1 vorliegen. Das gilt nicht bei Heilkuren im Ausland. Insoweit greifen die einschränkenden Bestimmungen des § 8 HBeihVO Platz.

Zu Abs. 2 Nr. 3

Dienstbeschädigung ist jede Krankheit oder sonstige Beschädigung, die der Beihilfeberechtigte sich bei der Ausübung oder aus Veranlassung des Dienstes zugezogen hat. Eine Ver-

letzung durch Dienst- oder Arbeitsunfall ist keine Dienstbeschädigung im Sinne dieser Vorschrift. In diesem Falle besteht ein Anspruch auf Heilfürsorge nach den Vorschriften des HBG bzw. der RVO.

Zu Abs. 4 Nr. 3

Andere Personen im Sinne dieser Vorschrift sind nicht nur der Ehegatte und die Kinder. Es können auch Personen sein, mit denen der Beihilfeberechtigte weder verwandt noch verschwägert ist. Es kommt entscheidend darauf an, ob eine gesetzliche oder sittliche Verpflichtung zur Gewährung von Unterkunft und Verpflegung besteht.

Zu § 13**Zu Abs. 1**

Bei der Bemessung einer Beihilfe zu den durch die Krankheit und die Beisetzung eines Verstorbenen entstandenen Aufwendungen ist der Verstorbene mitzurechnen.

Zu Abs. 2

Eine Erhöhung der Beihilfe nach Abs. 1 Unterabs. 1 kommt nur in Betracht, wenn der Beihilfeberechtigte ausreichend versichert war. Eine ausreichende Versicherung liegt vor, wenn eine Krankenversicherung besteht, die dem Versicherten in erster Linie einen wesentlichen Schutz gegen die Belastung mit Krankheitskosten gewährt. Die Versicherungsbedingungen müssen in der Regel dazu führen, daß die Krankheitskosten überwiegend durch die Versicherungsleistungen gedeckt werden.

Bei der stationären Unterbringung im Sinne des Unterabs. 2 handelt es sich um die beihilfefähigen Fälle stationärer Untersuchung, Beobachtung und Behandlung in inländischen — unter den Voraussetzungen des § 8 in ausländischen — Krankenhäusern, Heilanstalten und Heilstätten sowie in Sanatorien und Entbindungsanstalten. Von einer ausreichenden Versicherung ist die Erhöhung der Beihilfen in diesen Fällen nicht abhängig. Es bestehen keine Bedenken, wenn auch die Kosten für eine Beförderung des Erkrankten zum und vom Krankenhaus in den erhöhten Bemessungssatz einbezogen werden, wenn die Voraussetzungen des § 5 Nr. 11 HBeihVO gegeben sind.

Zu Abs. 3

1. Die Vorschrift setzt einen besonderen Ausnahmefall voraus. Niedrige Beihilfen oder mangelnde Versicherungsleistungen sind kein Grund, die Beihilfen entsprechend zu erhöhen. Ebensovien können Aufwendungen berücksichtigt werden, die über den notwendigen Rahmen hinaus gemacht worden sind. Ein Ausnahmefall liegt aber stets vor, wenn die Kosten durch eine Dienstbeschädigung entstanden sind, oder wenn der Beihilfeberechtigte durch den Beihilfefall in eine unverschuldete wirtschaftliche Notlage geraten und dadurch der Lebensunterhalt des Beihilfeberechtigten oder seiner Familie gefährdet ist. Im übrigen muß in jedem Einzelfall geprüft werden, ob ein solcher Ausnahmefall vorliegt. Auf Grund dieser Vorschrift kann z. B. im Einvernehmen mit mir eine erhöhte Beihilfe auch zu den angemessenen Kosten einer Leichenüberführung gewährt werden.

2. Wegen des Begriffs der Dienstbeschädigung vergleiche die Verwaltungsvorschriften zu § 12 Abs. 2 Nr. 3.

Zu Abs. 4

1. Das Stillgeld ist in voller Höhe zusätzlich zu der Beihilfe zu gewähren.

2. Das Stillgeld steht auch dann zu, wenn die Beihilfeberechtigte oder die nicht selbst beihilfeberechtigte Ehefrau eines Beihilfeberechtigten auf Grund einer freiwilligen Weiterversicherung von einer Pflichtkrankenkasse oder einer Ersatzkasse ein Stillgeld erhält.

Zu § 14

Für die Mitteilung an den Beihilfeberechtigten ist die Rückseite der Beihilferechnung des Formblattes 1 zu verwenden.

Zu § 15

Die Voraussetzungen dieser Vorschrift liegen nicht vor, wenn das Sterbegeld und der Nachlaß des Verstorbenen ausreichen, um die entstandenen beihilfefähigen Aufwendungen zu bestreiten.

II.

Die Verwaltungsvorschriften zur Durchführung der Hessischen Beihilfenverordnung in der Fassung vom 11. März 1965 (StAnz. S. 360) werden aufgehoben.

Wiesbaden, 21. 6. 1966

Der Hessische Minister der Finanzen
P 1820 A — 184 — I B 23

StAnz. 27/1966 S. 877

Kieferorthopädische Behandlung

Formblatt 3

1) (§ 7 HBeihVO)

– Vor Ausfüllung siehe die Anmerkungen am Schluß –

A. Personalien (Auszufüllen von der Festsetzungsstelle)

Name des Patienten:
(Zuname) (Vorname) (geboren am)

Name und Dienstbezeichnung des Beihilfeberechtigten:

Wohnort:
(Straße, Hausnummer)

Dienststelle:

B. Heil- und Kostenplan (Auszufüllen von dem behandelnden Zahnarzt)

Grundsätzlich sind dem Behandlungsplan Modelle von Ober- und Unterkiefer beizufügen²⁾. Die Modelle sind nach folgenden Gesichtspunkten zu gestalten:

1. Es sind nur scharfe Modelle vorzulegen,
2. der harte Gaumen muß bis zum Übergang in den weichen Gaumen einwandfrei dargestellt sein,
3. der Processus alveolaris ist bis zur Umschlagfalte darzustellen,
4. die Okklusion muß beim Schlußbiß eingezeichnet sein,
5. die Modelle sind nicht in einen Metall-Artikulator zu setzen,
6. jedes Modell ist deutlich mit dem Namen des Patienten, des Zahnarztes und dem Datum des Abdrucks zu versehen,
7. die Kiefermodelle sind möglichst in einem Behälter angemessener Größe und Festigkeit nebeneinander zu verpacken.

I. Anamnese:

1. Für die Genese wichtige Angaben: Familiäres Vorkommen: Säuglingsernährung; Rachitis; Gewohnheiten: Fingerlutschen, Zungen- und Lippenbeißen, Schlafgewohnheiten usw. Wann begann die erste Dentition?

.....

Es bestehen somit für die Verbidung folgende äthiologische Faktoren:

.....

.....

2. War der Patient schon in Behandlung eines Hals-, Nasen-, Ohrenarztes? Ja – Nein – Wann?

.....

Worin bestand diese?

.....

II. Kieferstatus:

1. Zahnbefund:



fehlende Zähne – Raum vorhanden = –
 " " – Locke verengt = (
 " " – Locke geschlossen = ((
 Zahn stark zerstört, extraktionsreif = Z

Zahn stark kariös = O
 große Füllung = F
 pulpentot = +
 Hypoplaste = Hy

2. Röntgenbefund: Nichtanlage: Überzahl: Keimverlagerung:

.....

enge Keimlage: beherrdete Zähne: Sonstiges:

.....

3. Befund der Mundhöhle (soweit nicht unter III. Funktionsbefund)

- a) pathologisch hoher Gaumen:
- b) apikale Basis:
- c) Zunge:
- d) Mundschleimhaut:
- e) Lippenbändchen:
- f) Lippen:

4. Kiefer-Gesichts-Beziehungen: (Angaben über Schädelform, Schmalgesicht – Breitgesicht, Gesichtsprofil, Kieferlage, Kinnbildung, Kieferwinkel usw.)

5. Dreidimensionaler Gebißbefund: S I (Summe der Breite der 4 oberen Incisivi) =

mm

Messungen und Auswertung nach:

Abweichungen nach Art und Umfang in

	sagittaler	transversaler	vertikaler Richtung																												
Oberkiefer	im Frontzahnbereich: <table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 25%;"></td> <td style="width: 25%; text-align: center;">Ist</td> <td style="width: 25%; text-align: center;">Soll</td> <td style="width: 25%; text-align: center;">Diff.</td> </tr> <tr> <td style="border-top: 1px solid black;"></td> <td style="border-top: 1px solid black;"></td> <td style="border-top: 1px solid black;"></td> <td style="border-top: 1px solid black;"></td> </tr> </table> Lo		Ist	Soll	Diff.					im Frontzahnbereich: <table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 25%;"></td> <td style="width: 25%; text-align: center;">Ist</td> <td style="width: 25%; text-align: center;">Soll</td> <td style="width: 25%; text-align: center;">Diff.</td> </tr> <tr> <td style="border-top: 1px solid black;"></td> <td style="border-top: 1px solid black;"></td> <td style="border-top: 1px solid black;"></td> <td style="border-top: 1px solid black;"></td> </tr> </table> im Seitenzahnbereich: <table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 25%;"></td> <td style="width: 25%; text-align: center;">Ist</td> <td style="width: 25%; text-align: center;">Soll</td> <td style="width: 25%; text-align: center;">Diff.</td> </tr> <tr> <td style="border-top: 1px solid black;">4 : 4</td> <td style="border-top: 1px solid black;"></td> <td style="border-top: 1px solid black;"></td> <td style="border-top: 1px solid black;"></td> </tr> <tr> <td style="border-top: 1px solid black;">6 : 6</td> <td style="border-top: 1px solid black;"></td> <td style="border-top: 1px solid black;"></td> <td style="border-top: 1px solid black;"></td> </tr> </table>		Ist	Soll	Diff.						Ist	Soll	Diff.	4 : 4				6 : 6				Verlängerung: Verkürzung:
	Ist	Soll	Diff.																												
	Ist	Soll	Diff.																												
	Ist	Soll	Diff.																												
4 : 4																															
6 : 6																															
Unterkiefer	im Frontzahnbereich: <table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 25%;"></td> <td style="width: 25%; text-align: center;">Ist</td> <td style="width: 25%; text-align: center;">Soll</td> <td style="width: 25%; text-align: center;">Diff.</td> </tr> <tr> <td style="border-top: 1px solid black;"></td> <td style="border-top: 1px solid black;"></td> <td style="border-top: 1px solid black;"></td> <td style="border-top: 1px solid black;"></td> </tr> </table> Lu		Ist	Soll	Diff.					im Frontzahnbereich: <table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 25%;"></td> <td style="width: 25%; text-align: center;">Ist</td> <td style="width: 25%; text-align: center;">Soll</td> <td style="width: 25%; text-align: center;">Diff.</td> </tr> <tr> <td style="border-top: 1px solid black;"></td> <td style="border-top: 1px solid black;"></td> <td style="border-top: 1px solid black;"></td> <td style="border-top: 1px solid black;"></td> </tr> </table> im Seitenzahnbereich: <table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 25%;"></td> <td style="width: 25%; text-align: center;">Ist</td> <td style="width: 25%; text-align: center;">Soll</td> <td style="width: 25%; text-align: center;">Diff.</td> </tr> <tr> <td style="border-top: 1px solid black;">4 : 4</td> <td style="border-top: 1px solid black;"></td> <td style="border-top: 1px solid black;"></td> <td style="border-top: 1px solid black;"></td> </tr> <tr> <td style="border-top: 1px solid black;">6 : 6</td> <td style="border-top: 1px solid black;"></td> <td style="border-top: 1px solid black;"></td> <td style="border-top: 1px solid black;"></td> </tr> </table>		Ist	Soll	Diff.						Ist	Soll	Diff.	4 : 4				6 : 6				Verlängerung: Verkürzung:
	Ist	Soll	Diff.																												
	Ist	Soll	Diff.																												
	Ist	Soll	Diff.																												
4 : 4																															
6 : 6																															
Okklusion:	Frontzahnabstand: Stellung der Zähne <table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 50%; text-align: center;"> <table style="border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="border-right: 1px solid black; padding: 0 5px;">6</td> <td style="padding: 0 5px;"> </td> <td style="padding: 0 5px;"> </td> <td style="padding: 0 5px;"> </td> </tr> <tr> <td style="border-right: 1px solid black; padding: 0 5px;">6</td> <td style="padding: 0 5px;"> </td> <td style="padding: 0 5px;"> </td> <td style="padding: 0 5px;"> </td> </tr> </table> </td> <td style="width: 50%;"></td> </tr> </table>	<table style="border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="border-right: 1px solid black; padding: 0 5px;">6</td> <td style="padding: 0 5px;"> </td> <td style="padding: 0 5px;"> </td> <td style="padding: 0 5px;"> </td> </tr> <tr> <td style="border-right: 1px solid black; padding: 0 5px;">6</td> <td style="padding: 0 5px;"> </td> <td style="padding: 0 5px;"> </td> <td style="padding: 0 5px;"> </td> </tr> </table>	6				6					Kreuzbiß: Mittellinierverschiebung: Ist die eventuelle Abweichung alveolär oder mandibulär?	offener Biß: tiefer Biß:																		
<table style="border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="border-right: 1px solid black; padding: 0 5px;">6</td> <td style="padding: 0 5px;"> </td> <td style="padding: 0 5px;"> </td> <td style="padding: 0 5px;"> </td> </tr> <tr> <td style="border-right: 1px solid black; padding: 0 5px;">6</td> <td style="padding: 0 5px;"> </td> <td style="padding: 0 5px;"> </td> <td style="padding: 0 5px;"> </td> </tr> </table>	6				6																										
6																															
6																															
	Bißlage der Kiefer: r. l.																														
	Zwangsbißführung:																														

III. Funktionsbefund:

1. Kauvermögen

Störungen bei a) Schlußbiß (Zahnfleischverletzungen) b) Seitbiß (Rundbiß-Bewegung) c) Verbiß (Kopfbiß) (Abbeißbewegung)

Vertikaler Abstand der 1. Molaren bei Abbeißstellung:mm. Folglich Kauvermögen beeinträchtigt: sehr stark, stark, mittel, wenig.

Parodontose-Begünstigung: wahrscheinlich – nicht wahrscheinlich.....

Zungenfunktion: Haltungsfehler beim Sprechen: in der Ruhelage:

2. Atmung: Besteht: a) normale Nasenatmung? ja – nein

Besteht keine normale Nasenatmung, so ist immer ein H.N.O.-Befund beizubringen.

3. Besteht Gefahr vorzeitigen Gebißverfalls durch vorhandene oder zu erwartende Schmutznischen?

.....

4. Sprachstörungen:

5. Entstellung und seelische Hemmung:

6. Neigt die Fehlbildung zur funktionellen Verschlechterung?

.....

IV. Diagnose:

.....

.....

V. Behandlungsplan³⁾: (Eingehende Angaben über das Wesentliche der geplanten Zahnbewegungen und Bißverschiebung)

Oberkiefer:

.....

Unterkiefer:

.....

Bißlage:

.....

Apparatur:

Oberkiefer:

.....

Unterkiefer:

.....

Bißlage:

.....

Voraussichtliche Behandlungsdauer:

.....

.....

.....

VI. Kostenanschlag:

A. Zahnärztliche Leistung:	a) 1. Kieferorthopädischer Behandlungsplan	: DM
	2. Röntgenleistung	: DM
	b) Durchführung der Behandlung 1. Oberkiefer	: DM
	2. Unterkiefer	: DM
	3. Bißverschiebung	: DM
B. Material und Laborkosten (Selbstkosten)		: <u>DM</u>
	Insgesamt:	<u><u>DM</u></u>

Sind Eltern und Kind über die Bedeutung guter Mitarbeit für den Behandlungserfolg belehrt? Ja – nein.
 Ich versichere, daß dieser Plan von mir ausgearbeitet wurde, die Apparate nach meinen Angaben angefertigt werden und die Behandlung verantwortlich durch mich erfolgt.

Datum: (Unterschrift und Stempel des Zahnarztes)

Anlagen: 1. Scharfe Modelle mit Raphe, Proc. alv. Schlußbißzeichnung und Beschriftung. Gute Verpackung des einzelnen Modells erbeten. 2. Rö-Aufnahmen. 3. Hals-, nasen-, ohrenärztlicher Befund.

C. Gutachten des Amts-, Vertrauens- Arztes – Zahnarztes³⁾

1. Ist eine kieferorthopädische Behandlung unbedingt notwendig? Ja – nein.
2. Dem vorstehenden Behandlungsplan wird
 - a) als krankheitsverhütende Maßnahme zugestimmt,
 - b) mit folgenden Hinweisen zugestimmt:
 - c) nicht zugestimmt aus folgenden Gründen:
3. Es wird vorgeschlagen, einen Betrag von DM als beihilfefähig anzuerkennen.
4.
5.

Ort und Datum: (Unterschrift und Stempel des Amts-, Vertrauens- arztes -zahnarztes)

Anmerkungen:

¹⁾ Das Formblatt ist zweifach auszufüllen. Der Gutachter (Buchst. C) übersendet das erste Stück an die Festsetzungsstelle, das zweite an den behandelnden Zahnarzt.
²⁾ Sämtliche für die Begutachtung benötigten Modelle sind unbeschädigt bis zum Abschluß der Behandlung aufzubewahren.
³⁾ Änderungen des Behandlungsplanes nach Stellungnahme des Gutachters bedürfen seiner erneuten Zustimmung. Bei Nichtdurchführung der Behandlung ist dieses Formblatt von dem Zahnarzt an den Gutachter mit entsprechender Begründung unverzüglich zurückzusenden.

621**Änderung der Satzung der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL)**

Nachstehend gebe ich die vom Bundesminister der Finanzen als Aufsichtsbehörde genehmigte Änderung der Satzung der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder bekannt:
I. § 65 erhält folgende Fassung:

§ 65 Ausscheiden beteiligter Arbeitgeber

(1) Ein beteiligter Arbeitgeber kann die Beteiligung an der Anstalt mit einer Frist von 6 Monaten zum Schlusse eines Kalenderjahres kündigen.

(2) Die Anstalt kann einem beteiligten Arbeitgeber mit einer Frist von 6 Monaten zum Schluß eines Kalenderjahres kündigen, wenn die in § 3 Absatz 2 genannten Voraussetzungen für die Beteiligung weggefallen sind.

(3) Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

(4) Die Kündigung bedarf der Schriftform. Sie ist mittels Postzustellungsurkunde zuzustellen.

(5) In dem Zeitpunkt, in dem die Kündigung wirksam ist, enden — unbeschadet etwaiger Ansprüche der Versicherten gegen den Arbeitgeber — die bestehenden Versicherungen derjenigen Versicherten, die in einem Arbeitsverhältnis zu dem ausscheidenden Arbeitgeber stehen. Eine freiwillige Fortsetzung dieser Versicherungen (§ 24 Abs. 3, 4 und 5) ist nicht möglich.

(6) Hat das letzte versicherungstechnische Gutachten (§ 63) ergeben, daß die Anwartschaften und Leistungen zu einem Teil nicht gedeckt sind, so hat der ausscheidende Arbeitgeber den fehlenden Teil der nach Absatz 7 berechneten Barwerte an die Anstalt zu zahlen. Die Anstalt teilt ihm den zu zahlenden Betrag mit.

(7) Die Anstalt beauftragt mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde einen versicherungstechnischen Gutachter, mit den Rechnungsgrundlagen, mit denen das nach § 63 zuletzt eingeholte und von der Aufsichtsbehörde anerkannte Gutachten berechnet worden ist, zum Stichtag des Ausscheidens zu berechnen

- a) den Barwert der Anwartschaften und Leistungen gemäß § 50 aus den nach Absatz 5 beendeten Versicherungen,
- b) den Barwert der im Zeitpunkt des Ausscheidens bestehenden Ansprüche auf Ruhegelder und Hinterbliebenenrenten aus Versicherungen, die zuletzt über den ausscheidenden Arbeitgeber bestanden haben, zuzüglich der künftig daraus etwa noch entstehenden Ansprüche auf Sterbegelder und Hinterbliebenenrenten.

Die Kosten für die versicherungsmathematische Berechnung trägt der ausscheidende Arbeitgeber.

(8) Zahlt der Arbeitgeber nicht spätestens 6 Monate, nachdem ihm die Anstalt den Betrag mitgeteilt hat (Abs. 6), so werden die nach dem Ausscheiden fälligen Leistungen (Abs. 7) entsprechend gekürzt. Die Anstalt bleibt verpflichtet, ihre Forderung gegen den ausgeschiedenen Arbeitgeber beizutreiben.

(9) Eine Überleitung von Beiträgen aus Versicherungsverhältnissen und beitragsfreien Anwartschaften ist unzulässig, solange ein Arbeitsverhältnis zu dem ausgeschiedenen Arbeitgeber oder seinem Rechtsnachfolger besteht.

II. Dr VII. Abschnitt der Satzung erhält folgende Überschrift:

„Satzungsänderungen, Ausscheiden beteiligter Arbeitgeber und Auflösung der Anstalt“

III. § 66 wird in den VII. Abschnitt übernommen. Er erhält folgende Fassung:

§ 66 Auflösung der Anstalt

(1) Die Auflösung der Anstalt kann von der Aufsichtsbehörde im Einvernehmen mit mindestens zwei Dritteln der an der Anstalt beteiligten Länder, ggfs. auf Grund eines Antrags des Verwaltungsrats, verfügt werden. Der Vorstand und der Verwaltungsrat sind in jedem Fall vorher zu hören.

(2) Im Falle der Auflösung erlöschen alle Versicherungen und beitragsfreien Anwartschaften. Neue Versicherungen dürfen nicht mehr begründet oder übernommen werden.

(3) Nach der Auflösung findet die Abwicklung statt. Die Abwicklung besorgen die hauptamtlichen Mitglieder des Vorstandes. Zunächst sind alle Verbindlichkeiten gegenüber Dritten (Nichtversicherten) zu erfüllen. Das danach verbleibende Ver-

mögen ist ausschließlich für die zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung der Leistungsberechtigten, Versicherten und beitragsfreien Anwartschaftsberechtigten zu verwenden. Das Nähere bestimmt die Aufsichtsbehörde im Einvernehmen mit der Mehrzahl der an der Anstalt beteiligten Länder.

Wiesbaden, 16. 6. 1966

Der Hessische Minister der Finanzen
P 2174 A — 15 — I B 24

StAnz. 27/1966 S. 885

622**Steuerliche Behandlung des Sterbegeldes**

Bezug: Mein Runderlaß vom 6. Juni 1964 — P 1604 A — 619 — I 54 —

Nach § 19 Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes i. d. F. des Steueränderungsgesetzes vom 14. Mai 1965 (BGBl. I S. 377) bleibt für die Zeit vom 1. Januar 1966 an ein Teil bestimmter Versorgungsbezüge steuerfrei. Der Begriff der Versorgungsbezüge ist in der genannten Vorschrift erläutert.

Zu der Frage, ob das nach § 136 Abs. 1 HBG bzw. § 122 Abs. 1 BBG zu gewährende Sterbegeld ebenfalls zu einem Teil steuerfrei bleibt, wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen und den obersten Finanzbehörden der anderen Länder bestimmt, daß dieses Sterbegeld nicht zu den nach § 19 Abs. 3 Nr. 1 EStG begünstigten Versorgungsbezügen gehört.

Im übrigen gilt mein Runderlaß vom 6. Juni 1964.

Wiesbaden, 16. 6. 1966

Der Hessische Minister der Finanzen
P 1604 A — 619 — I B 24

StAnz. 27/1966 S. 885

623**Änderung der Rufnummer der Staatskasse Wiesbaden**

Die Staatskasse Wiesbaden ist ab sofort unter der **Sammelnummer 3 90 17** zu erreichen.

Wiesbaden, 13. 6. 1966

Der Hessische Minister der Finanzen
O 4514 B — 26 — I A 24

StAnz. 27/1966 S. 885

624**Änderung der Rufnummer des Finanzamts Kassel-Spohrstraße**

Das Finanzamt Kassel-Spohrstraße ist ab sofort unter der **Rufnummer 70 21** zu erreichen.

Wiesbaden, 16. 6. 1966

Der Hessische Minister der Finanzen
O 4514 B — 96 — I A 24

StAnz. 27/1966 S. 885

625**Bundes-Angestelltentarifvertrag (BAT) vom 23. Februar 1961;**

hier: Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, die den BAT, Anschlußtarifverträge oder Tarifverträge wesentlich gleichen Inhalts anwenden.

Bezug: Meine Erlasse vom 24. Januar 1963 (StAnz. S. 222) und 5. Dezember 1963 — P 2100 A — 405 — I 41 — (StAnz. S. 1419).

Mit den Bezugserlassen habe ich die im Bereich der Bundesrepublik Deutschland — gesondert die im Bereich des Landes — gelegenen Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts bekanntgegeben, die nach den damaligen Feststellungen auf die Angestellten ihrer Geschäftsbereiche den BAT unmittelbar anwenden oder für die Anschlußtarifverträge oder Tarifverträge wesentlich gleichen Inhalts abgeschlossen worden sind. Da inzwischen weitere derartige Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts festgestellt worden sind, ist eine Ergänzung des Katalogs erforderlich geworden. In der nachstehenden Aufstellung sind nunmehr alle bisher ermittelten Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, die den BAT unmittel-

bar anwenden oder für die Tarifverträge wesentlich gleichen Inhalts bzw. Anschließtarifverträge abgeschlossen worden sind, neu zusammengefaßt.

Eine weitere Ergänzung des Katalogs behalte ich mir vor.
Wiesbaden, 16. 6. 1966

Der Hessische Minister der Finanzen
P 2100 A — 405 — I B 31
StAnz. 27/1966 S. 885

*

- 1 Abwasserverbände Braunschweig (in Neubrück-Ersehof) und Saar
- 2 Abwasserverwertungsverbände Werder (in Warmenau, Kr. Helmstedt) und in Wolfsburg
- 3 Ärztekammern Bremen, Hamburg (ab 1. 10. 1964), Niedersachsen, Nordrhein, Saarland, Westfalen-Lippe (s. auch Landesärztekammern)
- 4 Akademie der Künste, Berlin
- 5 Akademie der Wissenschaften, Göttingen
- 6 Akademie der Wissenschaften und der Literatur, Mainz
- 7 Akademie für Raumforschung und Landesplanung, Hannover
- 8 Aller-Ohre-Verband West in Gifhorn
- 9 Altenbrucher Schleusenverband, Altenbruch, Kreis Land Hadeln
- 10 Altenwohnheime der Kaiser-Wilhelm- und Augusta-Stiftung, Berlin und der Lange-Schucke-Stiftung, Berlin
- 11 Ammerländer Wasserrecht in Westerstedde
- 12 Angestelltenkammer Bremen
- 13 Apothekenkammern Niedersachsen, Nordrhein, Saarland, Westfalen-Lippe (s. auch Landesapothekenkammern)
- 14 Arbeitskammer Bremen
- 15 Arbeitsgemeinschaft der Knappschaften siehe Knappschaften
- 16 Architektenkammern des Saarlandes und Baden-Württembergs
- 17 Badische Gebäudeversicherungsanstalt, Karlsruhe
- 18 Badische Landeskreditanstalt, Karlsruhe
- 19 Badische Versicherungsanstalt für Gemeinde- und Körperschaftsbeamte, Karlsruhe
- 20 Badischer Gemeindeversicherungsverband, Karlsruhe
- 21 Badischer Sparkassen- und Giroverband, Mannheim
- 22 Badischer Viehverversicherungsverband, Karlsruhe
- 23 Badisches Gemeindeprüfungsamt, Karlsruhe
- 24 Baugewerbeinnungen Neumünster und Ratzeburg
- 25 Bayerische Landesanstalt für Aufbaufinanzierung
- 26 Bayerische Landesgewerbeanstalt in Nürnberg
- 27 Bayerische Landkreise, die im Landkreisesverband Bayern zusammengeschlossen sind — LKRAT Bayern vom 11. 4. 1961 —
- 28 Bayerische Notarkasse, München
- 29 Bayerische Versicherungskammer und ihre Anstalten
- 30 Bayerische Verwaltungsschule
- 31 Bayerischer Jugendring
- 32 Bayerischer Prüfungsverband öffentlicher Kassen (nur für einen Teil der Angestellten)
- 33 Beamtenversorgungskasse Kurhessen-Waldeck, Kassel
- 34 Beckum-Ahlenscher Klosterfonds
- 35 Berufsgenossenschaften:
a) Gewerbliche einschl. Seeberufsgenossenschaft — BG-AT vom 25. November 1961 —
b) Landwirtschaftliche Tarifvertrag vom 15. August 1961
- 36 Berufsschulzweckverband des Landkreises Alfeld (Leine)
- 37 Bodenkulturzweckverband für die Landgemeinden des Kreises Meppen und die Stadt Haselünne
- 38 Braunschweigische Landesbrandversicherungsanstalt, Braunschweig
- 39 Bremischer Deichverband am linken Weserufer
- 40 Bremischer Deichverband am rechten Weserufer
- 41 Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung — MTA vom 21. April 1961 —
- 42 Bundesanstalt für den Güterfernverkehr — TV vom 25. März 1962 —
- 43 Bundesdruckerei — TVAng BDR vom 24. Juli 1961 —
- 44 Bundesluftschutzverband — §§ 5 bis 5c der Verordnung vom 1. Juli 1960/4. Juli 1963; BGBl I 1960 S. 564 und 1963 S. 453, in Verbindung mit Tarifvertrag vom 27. Januar 1963 —
- 45 Bundesversicherungsanstalt für Angestellte — MTAng BfA vom 24. Oktober 1961 —
- 46 Butjadinger Sielacht in Burhave, Landkr. Wesermarsch
- 47 Coburger Landesstiftung
- 48 Damenstifte Lippstadt und Gesecke-Keppel
- 49 Deich- und Sielacht in Esens, Landkreis Wittmund, und in Wittmund, Landkreis Wittmund
- 50 Deich- und Sielverband St. Jürgenfeldes, Landkr. Osterholz, in Osterholz-Scharmbeck
- 51 Deutsche Bibliothek, Frankfurt/Main
- 52 Deutsche Bundesbahn — AntV vom 6. Juli 1961 —
- 53 Deutsche Bundesbank — BBkAT vom 11. Juli 1961 —
- 54 Deutsche Bundespost — TVAng vom 21. März 1961 —
- 55 Deutsche Forschungsanstalt für Lebensmittelchemie München
- 56 Deutsches Institut für Internationale Pädagogische Forschung, Frankfurt/Main
- 57 Deutsche Verrechnungskasse, Berlin-Charlottenburg
- 58 Deutsches Ledermuseum, Offenbach/Main
- 59 Deutsches Museum München
- 60 Diakonissenhaus Elisabethenstift Darmstadt
- 61 Elderverband Rendsburg in Rendsburg
- 62 Einfuhr- und Vorratsstellen
a) für Fette,
b) für Getreide und Futtermittel,
c) für Schlachtvieh, Fleisch- und Fleischzeugnisse und
d) Einfuhrstelle für Zucker — Tarifvertrag vom 8. Juni 1961 —
- 63 Elektrizitätsverband Wittingen (Zweckverband), Wittingen
- 64 Elli-Höfnerhoff-Böcking-Stiftung
- 65 Entwässerungsverbände Bederkesa (Kreis Land Hadeln), Brake, Emden in Pewsum (Landkreis Norden), Norden in Norden, Oldersum (Landkreis Leer)
- 66 Ersatzschulen (Privatschulen) in Nordrhein-Westfalen, deren Träger eine Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts ist
- 67 Europa-Institut München
- 68 Evangelische Kirchen:
Ev.-Luth. Kirche in Bayern
Ev.-Luth. Landeskirche Hannover
Ev. Kirche in Hessen und Nassau
Ev.-Luth. Kirche in Lübeck
Ev.-ref. Kirche in Nordwestdeutschland (für die Angestellten des Landeskirchenrates — Konsistorialangestellte —)
Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg
Vereinigte Prot.-Ev.-Christl. Kirche der Pfalz
Ev. Kirche im Rheinland
Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holstein (Tarifvertrag vom 27. November 1961)
Ev.-Luth. Landeskirche Eutin
Ev. Kirche von Westfalen
Ev. Landeskirche in Württemberg
Ev.-Luth. Kirche im Hamburgischen Staate
Ev.-Luth. Landeskirche Schaumburg-Lippe
Braunschweigische ev.-luth. Landeskirche
- 69 Familienausgleichskassen:
a) bei den gewerblichen Berufsgenossenschaften errichtete FAK (FAK-AT vom 25. November 1961)
b) bei den landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften errichtete FAK (Tarifvertrag vom 15. August 1961)
- 70 Feuersozietät Berlin und Lebensversicherungsanstalt Berlin
- 71 Feuerversicherungsanstalt der Freien Hansestadt Bremen
- 72 Forschungsanstalt für Landwirtschaft, Braunschweig-Völknerode
- 73 Forschungsgemeinschaft Bauen und Wohnen, Stuttgart
- 74 Forstverband Pyrmont, Bad Pyrmont
- 75 Freibadzweckverband Wedemarsch in Mellendorf, Kreis-Burgdorf
- 76 Freie Universität Berlin, Berlin-Dahlem
- 77 Friesoyter Wasserrecht in Cloppenburg, Landkreis Cloppenburg
- 78 Gartenbaukammer Bremen (nicht für alle Angestellten)
- 79 Gemeindeunfallversicherungsverbände Bayern, Braunschweig, Hannover, Hessen, Oldenburg, Rheinland-Pfalz, Rheinprovinz, Saarland
- 80 Genossenschaft der Inksensischen Kanäle, Meppen
- 81 Germanisches Nationalmuseum in Nürnberg
- 82 Haaren Wasserrecht in Metjendorf, Landkreis Ammerland
- 83 Hadelner Deich- und Uferbauverband, Otterndorf, Kreis Land Hadeln
- 84 Hamburger Feuerkasse
- 85 Hamburger Mobiliarfeuerkasse
- 86 Hamburgische Wohnungsbaukasse
- 87 Handelskammer Hamburg
- 88 Handwerkskammern Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Hessen, Hamburg, (ab 1. 4. 1966), Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland und Lübeck (dazu die Kreishandwerkerschaften Kiel, Eutin, Lauenburg, Pinneberg, Segeberg, Stormarn und Flensburg)
- 89 Hase Wasserrecht Cloppenburg, Landkreis Cloppenburg
- 90 Haus Bürenscher Schulfonds
- 91 Hessischer Sparkassen- und Giroverband, Frankfurt/Main
- 92 Hessischer Verwaltungsschulverband Darmstadt
- 93 Hochschule für Verwaltungswissenschaften, Speyer
- 94 Hospital zum Heiligen Geist, Frankfurt/Main
- 95 Industrie- und Handelskammern Nordrhein-Westfalen (soweit in den Arbeitsverträgen die Anwendung des BAT vertraglich vereinbart ist), Rheinland-Pfalz, Limburg, Lübeck, für die Kreise Friedberg und Büdingen, für die Kreise Hanau, Gelnhausen, Schlüchtern
- 96 Innungskrankenkassen (einschl. Handwerkerkrankenkasse — Innungskrankenkassen — Bremen) und Verbände der Innungskrankenkassen — BAT-Innungskrankenkassen vom 1. November 1961 —
- 97 Institut für Auslandsbeziehungen, Stuttgart
- 98 Institut für Erdölforschung, Hannover
- 99 Jetzel-Deichverband, Dannenberg-Lüchow, Dannenberg
- 100 Josefine-und-Eduard-von-Portheim-Stiftung, Heidelberg
- 101 Jugendaufbauwerk Berlin, Berlin — Tarifvertrag vom 24. Februar 1956 —
- 102 Kassenärztliche Bundesvereinigung und Kassenärztliche Vereinigungen Bremen, Hamburg (ab 1. 4. 1964), Hessen, Koblenz, Nordbaden, Nordrhein, Nordwürttemberg, Pfalz, Rheinhessen, Südbaden, Südwürttemberg-Hohenzollern, Trier und Westfalen-Lippe
- 103 Kassenzahnärztliche Bundesvereinigung und Kassenzahnärztliche Vereinigungen Hessen, Koblenz, Montabaur, Nordbaden, Nordwürttemberg, Pfalz, Südwürttemberg-Hohenzollern, Rheinhessen und Trier
- 104 Kassen- und Rechnungsverband der Gemeinde Herzlake und Umgebung in Herzlake, Kreis Meppen, und der Gemeinde Rütenbrock und Umgebung in Rütenbrock, Kreis Meppen
- 105 Kath. Kirche und ihre Einrichtungen in Hessen
- 106 Knappschaften (Aachener, Brühler, Hannoverische, Hessische, Niederhessische, Süddeutsche Knappschaften, Ruhrknappschaft, Saarknappschaft) Arbeitsgemeinschaft der Knappschaften — KnAT vom 12. Juni 1961 —
- 107 Kommunalbeamtenversorgungskasse Nassau, Wiesbaden
- 108 Konversionskasse für deutsche Auslandsschulden, Berlin-Charlottenburg
- 109 Krankenhauszweckverband Alfeld in Alfeld
- 110 Landesärztekammern Baden-Württemberg, Hessen, Rheinland-Pfalz (s. auch Ärztekammern)
- 111 Landesapothekerkammern Baden-Württemberg, Hessen, Rheinland-Pfalz (s. auch Apothekerkammern)
- 112 Landesbildstelle Baden und Württemberg, Karlsruhe bzw. Stuttgart
- 113 Landeskommunalverband der hohenzollerischen Lande, Sigmaringen
- 114 Landessozialhilfverband Oldenburg
- 115 Landessportverband für das Saarland
- 116 Landes-tierärztekammer Baden-Württemberg, Hessen (s. auch Tierärztekammern)
- 117 Landesverband für bad. Gefangenentürsorge und Bewährungshilfe, Karlsruhe, und die ihm angeschlossenen Bezirksvereine
- 118 Landesverbände der Betriebskrankenkassen Baden-Württemberg und Südbaden, Bremen, Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen, Hessen (nicht die Betriebskrankenkassen selbst)
- 119 Landesverband der Landeskulturbeden, Kiel

- 120 Landesverband der Wasser- und Bodenverbände Rheinland-Pfalz
- 121 Landesversicherungsanstalten:
 - a) Berlin — TV vom 1. November 1963
 - b) Oldenburg — Bremen — TV vom 10. Oktober 1961
 - c) Württemberg — TV vom 25. Mai 1962
 - d) übrige LVA — TV vom 10. Oktober 1961
- 122 Landeswohlfahrtsverband Hessen, Kassel
- 123 Landeswohlfahrtswerk für Baden-Württemberg, Stuttgart
- 124 Landes Zahnärztekammern Baden-Württemberg, Hessen, Rheinland-Pfalz (s. auch Zahnärztekammern)
- 125 Landkrankenkassen und Verbände der Landkrankenkassen — BAT-LandkrKassen vom 1. November 1961 —
- 126 Landschaftsverband Rheinland, Westfalen-Lippe (einschl. Gemeindeunfallversicherungsverband und Westfälische landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft)
- 127 Landwirtschaftliche Familienausgleichskassen und Alterskassen siehe bei Familienausgleichskassen
- 128 Landwirtschaftskammern Bremen, Hannover, Pfalz, Rheinhesen, Rheinland, Rheinland Nassau, Saarland, Schleswig-Holstein, Weser-Ems, Westfalen-Lippe
- 129 Land- und Forstwirtschaftskammern Hessen-Nassau und Kurhessen
- 130 Lebensversicherungsanstalt Berlin siehe Feuersozietät
- 131 Leda-Jümme-Verband, Leer
- 132 Leineverband, Hildesheim
- 133 Lette-Verein, Berlin
- 134 Lippische Brandversicherungsanstalt
- 135 Medemverband, Otterndorf, Kreis Land Hadeln
- 136 Meliorationsgenossenschaft Bruchhausen-Syke-Thedinghausen in Bruchhausen-Vilsen und Meliorationsverbände in Aurich, Norden und Wittmund
- 137 Mittelweserverband Hoya (Grafschaft Hoya) und Syke (Landkreis Hoya)
- 138 Mühlenstelle — TV vom 8. Juni 1961
- 139 Münsterscher Studienfonds
- 140 Mühler Sielacht, Driever, Landkreis Leer
- 141 Museumsdorf Cloppenburg
- 142 Nassauische Brandversicherungsanstalt Wiesbaden
- 143 Niedersächsischer Sparkassen- und Giroverband, Hannover
- 144 Niedersächsische Versorgungskasse, Hannover
- 145 Notarkammer für die Oberlandesgerichtsbezirke Braunschweig, Celle und Oldenburg
- 146 Notarkammern Frankfurt/Main und Kassel
- 147 Öffentliche Lebensversicherungen Braunschweig
- 148 Öffentliche Lebensversicherungsanstalt Oldenburg
- 149 Öffentlich-rechtliche Sparkassen in Baden-Württemberg
- 150 Öffentliche Sachversicherung, Braunschweig
- 151 Oldenburgische Landesbrandkasse, Oldenburg
- 152 Oldenburgisch-Ostfriesischer Wasserverband Brake
- 153 Orthopädische Anstalt der Universität Heidelberg, Schlierbach
- 154 Ortskrankenkassen:
 - a) Ortskrankenkassen, die Mitglieder der Tarifgemeinschaften bei den Landesverbänden der Ortskrankenkassen sind
 - b) Allgemeine Ortskrankenkasse Berlin
 - c) Allgemeine Ortskrankenkasse für das Saarland
 - d) Verbände der Ortskrankenkassen — BAT-Ortskrankenkassen vom 25. August 1961
- 155 Ostanstalten in Nordrhein-Westfalen
- 156 Ostfriesische Landschaft, Aurich
- 157 Ostfriesische Landschaftliche Brandkasse, Aurich
- 158 Paderborner Studienfonds
- 159 Pensionskasse deutscher Eisenbahnen und Straßenbahnen
- 160 Pensionskasse für Körperschaftsbeamte, Stuttgart und Reutlingen
- 161 Pestalozzi-Fröbel-Haus, Berlin
- 162 Preußische Staatsbank (Seehandlung), Berlin-Charlottenburg
- 163 Preußischer Kulturbesitz siehe Stiftung
- 164 Radde Wasseracht in Löhningen, Landkreis Cloppenburg
- 165 Rechtsanwaltskammern Frankfurt am Main, Kassel, München, Nürnberg und für die Oberlandesgerichtsbezirke Braunschweig, Celle und Oldenburg
- 166 Reinhaltungsverband Burgdorfer Aue, Burgdorf, Kr. Burgdorf
- 167 Ruhegehalts- und Zusatzversorgungskasse des Saarlandes
- 168 Saarland Museum
- 169 Samtgemeinden im Lande Niedersachsen
- 170 Schulunterhaltungsverband „Gymnasium Lüchow“, Lüchow (Kreis Lüchow-Dannewitz)
- 171 Schwester-Frieda-Klimsch-Stiftung (Kindersanatorium), Königsfeld (Schwarzwald)
- 172 Seeberufsgenossenschaft, s. Berufsgenossenschaften
- 173 Sparkasse der Stadt Berlin-Wilmersdorf — TV vom 18. Juni 1962 —
- 174 Sparkasse des Kreises Teltow, Berlin-Steglitz
- 175 Sparkassen- und Giroverbände für Schleswig-Holstein und Saar, Hessischer Sparkassen- und Giroverband
- 176 Staatliche Hochschule für Musik, Frankfurt/Main
- 177 Städtische Schule — Staatliche Hochschule für bildende Künste, Frankfurt/Main
- 178 Städtische Sparkasse Bremerhaven
- 179 Stiftung Hospitälter zum Heiligen Geist und St. Georg (Alterswohnheim), Berlin
- 180 Stiftung Invalidenhaus, Berlin-Wilmersdorf
- 181 Stiftung „Preußischer Kulturbesitz“
- 182 Stiftung Staatl. Friedrich-Wilhelm-Gymnasium, Trier
- 183 Stiftung Waisenhaus, Frankfurt/Main
- 184 St. Katharinen- und Weißfraustift, Frankfurt/Main
- 185 Studentenwerke bei den Universitäten Frankfurt/M., Gießen, Göttingen, Kiel, Marburg und bei der Technischen Hochschule Darmstadt, München, Würzburg, Erlangen, Nürnberg sowie bei der Technischen und Tierärztlichen Hochschule Hannover
- 186 Südost-Institut München
- 187 Technische Universität Berlin, Berlin-Charlottenburg
- 188 Theaterzweckverband Landesbühne Niedersachsen-Süd, Hannover
- 189 Tierärztekammer Niedersachsen (s. auch Landestierärztekammer)
- 190 Unfallversicherungsverband der Bad. Gemeinden und Gemeindeverbände und Ausführungsbehörde für die Unfallversicherung des Landes für die Bezirke Nord- und Südbaden

- 191 Universität des Saarlandes — TV vom 22. April 1960 —
- 192 Unterhaltungsverband Ochtmum, Oldenburg
- 193 Vechtaer Wasseracht Damme (Landkreis Vechta)
- 194 Verband Großbraun Hannover
- 195 Verbände von Innungs-, Land- und Ortskrankenkassen usw.
- 196 Vereinigung der 6 Emsdeichachten, Leer (Landkr. Leer)
- 197 Versorgungsanstalt für Ärzte, Zahnärzte und Tierärzte, Tübingen
- 198 Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder
- 199 Versorgungshaus und Wiesenhüttenstift, Frankfurt/Main
- 200 Versorgungskasse für die Beamten der Gemeinden und Gemeindeverbände, Darmstadt
- 201 Verwaltung der Vereinigten Studienstiftung der Universität Freiburg im Breisgau
- 202 Vorstand des Badischen Viehversicherungsverbandes, Karlsruhe
- 203 Wasserbeschaffungsverbände:
 - Allern, Apeiern (Landkreis Schaumburg-Lippe)
 - Bederkesa (Kreis Land Hadeln)
 - Elbmarsch, Obermarschacht (Kreis Lüneburg)
 - Elm-Asse, Schöningen (Kreis Helmstedt)
 - Fuhrberg-Isernhagen (Kreis Burgdorf)
 - Harburg, Hittfeld (Kreis Harburg)
 - Land Hadeln, Otterndorf (Kreis Land Hadeln)
 - Landkreis Hannover West Wenningsen, Deister, (Landkreis Hannover)
 - Oberledingerland, Westerhauderfehn (Landkreis Leer)
 - Rheiderland, Weener (Landkreis Leer)
 - Salzgitter-Peine, Haudorf (Landkreis Peine)
 - Steinhuder Meer, Bergkirchen (Landkr. Schaumburg-Lippe)
 - Wingst (Kreis Land Hadeln)
- 204 Wasser- und Bodenverbände:
 - Land Wursten in Dorum (Kreis Wesermünde)
 - Teufelsmoor in Worpssede (Kreis Osterholz)
 - zur Förderung der Landeskultur in Rheinland-Pfalz in Nordrhein-Westfalen, die auf besonderem Gesetz beruhen (z. B. Großer Erttverband, Ruhrverband, Ruhrtalsperrenverband, Lippeverband), und die auf Grund der Ersten Wasserverbandsverordnung gegründet worden sind
- 205 Wasserverbände:
 - Geesteniederung Ringstedt (Landkreis Wesermünde)
 - der Immenau-Niederung Lüneburg
 - Marienburg (Landkreis Springe)
 - Vorsfelde und Umgebung, Vorsfelde (Kreis Helmstedt)
 - Wümmewasserverband, Fischerhude (Landkreis Verden)
- 206 Wasserversorgungsverbände Goslar-West, Othfresen (Kr. Goslar) und Grasleben-Mariental, Grasleben (Kr. Helmstedt)
- 207 Wirtschaftskammer Bremen
- 208 Wohnungsbauförderungsanstalt des Landes Nordrhein-Westfalen
- 209 Wohnungsbaukreditanstalt des Landes Schleswig-Holstein, Kiel
- 210 Wümmewasserverband, s. Wasserverbände
- 211 Württ. Gebäudebrandversicherungsanstalt, Stuttgart
- 212 Württ. Gemeindeunfallversicherungsverband und Ausführungsbehörde für Unfallversicherung des Landes für die Regierungsbezirke Nordwürttemberg und Südwürttemberg-Hohenzollern
- 213 Württ. Landesfürsorgeverband, Stuttgart
- 214 Württembergische Prüfungsanstalt für Körperschaften, Stuttgart
- 215 Zahnärztekammern Niedersachsen, Nordrhein, Westfalen-Lippe (s. auch Landes Zahnärztekammer)
- 216 Zentralkasse der Viehbesitzer, Stuttgart
- 217 Zusatzversorgungskasse der Stadt Frankfurt/Main
- 218 Zusatzversorgungskassen für die Gemeinden und Gemeindeverbände in Darmstadt, Darmstadt
- 219 Zusatzversorgungskasse für die Gemeinden und Gemeindeverbände des Regierungsbezirks Kassel, Kassel
- 220 Zweckverband der Bodenseewasserversorgung, Stuttgart
- der Berufs- und Handelsschulen Celle (Stadt und Land) zum Betriebe der Kreis- und Stadtparkasse Leer zum Betrieb der Sparkasse Weener-Holzhausen, Weener, Kreis Leer
- Gymnasium Gr. Burgwedel, Gr. Burgwedel, Kr. Burgdorf
- Gymnasium Uetze, Kreis Gifhorn
- Krankenhaus Bramsche, Kr. Bersenbrück
- Krankenhaus Einbeck
- Kreis- und Stadtkrankenhaus Braunlage in Braunlage
- Kreis- und Stadtparkasse Norden, Norden
- Mittelschule Sehnde, Kreis Burgdorf
- 221 Zusatzversorgungskasse für die Gemeinden und Gemeindeverbände des Regierungsbezirks Wiesbaden, Wiesbaden
- 222 Zweckverbandssparkassen Uchte, Kreis Nienburg (Weser) und Stolzenau, Kreis Nienburg (Weser)

626

Verbindung des Liegenschaftskatasters mit dem Grundbuch

Im Anschluß an die Bekanntmachung vom 29. 4. 1966 (St.Anz. S. 678) wird nachstehend ein weiterer Bezirk bekanntgegeben, in dem das Reichskataster an die Stelle des bisherigen amtlichen Verzeichnisses der Grundstücke im Sinne des § 2 Abs. 2 der Grundbuchordnung (RGBl. I 1935 S. 1073) tritt.

Lfd. Nr.	Kreis	Gemeinde	Zeitpunkt
Regierungsbezirk Wiesbaden			
2663	Oberlahn	Schadeck	25. 6. 1966

Wiesbaden, 10. 6. 1966

Der Hessische Minister der Finanzen
 K 4210 B — 1 — IV C 3
 St.Anz. 27/1966 S. 887.

627

Der Hessische Minister für Wirtschaft und Verkehr

Wirtschaftsprüferordnung

Auf Grund des § 42 des Gesetzes über eine Berufsordnung der Wirtschaftsprüfer (Wirtschaftsprüferordnung) vom 24. 7. 1961 (BGBl. I S. 1049) wird bekanntgemacht:

Folgende öffentliche Bestellungen sind erloschen:

- 1. Wirtschaftsprüfer:
a) Dipl.-Kaufmann Heinrich Kühl, Eltville, verstorben am 4. 4. 1966
b) Wilhelm Siebert, Frankfurt/M., verstorben am 10. 4. 1966

2. Vereidigte Buchprüfer:

- a) Dr. Richard Eichmann, Frankfurt/M., verstorben am 4. 3. 1966
b) Heinrich Schlüssel, Wiesbaden, verstorben am 9. 3. 1966.
Wiesbaden, 14. 6. 1966

Der Hessische Minister für Wirtschaft und Verkehr
II c 2 / WP — 010 — 566/66
StAnz. 27/1966 S. 888

628

Der Hessische Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen

Durchführung der Personerdosismessungen nach der Ersten Strahlenschutzverordnung

Gemäß § 9 Nr. 4 der Anordnung über die Verwaltungszuständigkeiten auf dem Gebiete des Atom- und Strahlenschutzes vom 2. Juni 1965 (GVBl. I S. 94) ist die Auswertungsstelle für Strahlendosimeter in Erlangen, Dechsendorfer Str. 14, als Meßstelle für die nicht offen anzeigenden, unlöschbaren Dosismesser nach § 36 Abs. 2 der Ersten Strahlenschutzverordnung zuständig. Die genannte Auswertungsstelle hat ihren Sitz verlegt. Die neue Anschrift lautet:

Auswertungsstelle für Strahlendosimetrie
8042 Schleißheim (Ortsteil Neuherberg)
Ingolstädter Landstraße 1
(Tel.: München 3 11 76 11)

Ich gebe diese Änderung hiermit bekannt und bitte, bei der Anforderung von Dosismessern und bei deren Übersendung zum Zwecke der Auswertung die neue Anschrift zu verwenden.

Wiesbaden, 31. 5. 1966

Der Hessische Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen
I C 6 — Az.: 53a 12 11 60

StAnz. 27/1966 S. 888

629

Änderung der Satzung für den Landesjugendwohlfahrtsausschuß

Aufgrund des § 9 Abs. 1 des Gesetzes über die Jugendwohlfahrtsbehörden vom 10. November 1954 (GVBl. S. 191), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes über die Änderung von Zuständigkeiten auf den Gebieten der Volkswohlfahrt, des Gesundheitswesens und des Veterinärwesens vom 26. März 1959 (GVBl. S. 7), wird im Einvernehmen mit dem Landesjugendwohlfahrtsausschuß die Satzung vom 22. Juni 1955 (StAnz. S. 722), ergänzt durch Erlaß vom 24. Juni 1957 (StAnz. S. 688), wie folgt geändert:

In § 8 Abs. 2 wird „II“ durch „I“ ersetzt.

Diese Änderung tritt am 1. Juli 1966 in Kraft.

Wiesbaden, 10. 6. 1966

Der Hessische Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen
— II B 2a — 52b — 08 — 07 —
In Vertretung
gez. Schmidt

StAnz. 27/1966 S. 888

630

Monatlicher Bericht über die anzeigepflichtigen übertragbaren Krankheiten in Hessen

Monat: Mai 1966
(1. 5.—28. 5. 1966)

Monat setzt sich aus 4 Wochen zusammen)

Bevölkerungszahl: 5 138 959

Table with columns for Reg.-Bezirk, Diseases (Enteritis, Ruhr, Brucellose, etc.), and Todefall an. Rows include DARMSTADT, KASSEL, WIESBADEN, and HESSEN.

*) Zahlen in Klammern. Enge Kontakte (Berührungen) mit tollwutkranken bzw. -verdächtigen Tieren.

Der Hessische Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen
— III A 5 —
StAnz. 27/1966 S. 888

Wiesbaden, 8. 6. 1966

631

Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Forsten

Normblätter des Deutschen Normenausschusses und andere technische Bestimmungen, die als Hinweise und Arbeitsunterlagen für die Wasserwirtschaftsämter gelten

hier: Richtlinien für den landwirtschaftlichen Wirtschaftswegebau — RLW 1965

Bezug: Erlaß vom 18. 2. 1964 — Ve--64b--16--210/64

Das Kuratorium für Kulturbauwesen hat inzwischen die „Richtlinien für den landwirtschaftlichen Wirtschaftswegebau“ überarbeitet und als Ausgabe 1965 neu herausgegeben.

Ich bitte, diese Richtlinien bei künftigen Wegebaumaßnahmen zu beachten, sie werden als Arbeitsunterlage empfohlen. Auf den diesbezüglichen Erlaß vom 26. 5. 1966 — IV B 2 — 79 1 02.01—2932/66 — wird hingewiesen.

Das Verzeichnis zum o. a. Betreff ist wie folgt zu ändern:
Verzeichnis VI

1	2	3	4	5
1	Arbeitsblatt KfK	1965	Richtlinien für den landwirtschaftlichen Wirtschaftswegebau RLW 1965	26. 5. 1966 IVB 2—79 1 02.01—2932/66

Die RLW sind durch den Verlag „Wasser und Boden“, 2 Hamburg 55, Am Sorgfeld 110, zu beziehen.
Wiesbaden, 16. 6. 1966

Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Forsten
IV B 4 — 79a — 12.07 — 2932/66

St.Anz. 27/1966 S. 889

632

Flurbereinigung Niederjossa, Krs. Hersfeld

Flurbereinigungsbeschuß

Auf Grund der §§ 87 ff. des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG.) vom 14. 7. 1953 (BGBl. I S. 591) wird folgender Beschluß erlassen:

1. Die Flurbereinigung von Teilen der Gemarkung Niederjossa, Kreis Hersfeld, zur Bereitstellung der erforderlichen Grundstücke für den Bau der Bundesautobahn Bad Hersfeld—Heilbronn von Bau-km 112,000 bis Bau-km 116,000 mit Ausnahme der B 62 im Bereich der Anschlußstelle Niederjossa wird zur Beseitigung der für die allgemeine Landeskultur sich ergebenden Nachteile hiermit angeordnet.

2. Als Flurbereinigungsgebiet werden die in der anliegenden und einen Bestandteil dieses Beschlusses bildenden Nachweisung aufgeführten Grundstücke der Gemarkung Niederjossa, Kreis Hersfeld, festgestellt. Das Flurbereinigungsgebiet ist auf der anliegenden, einen Bestandteil dieses Beschlusses bildenden Karte durch orangefarbene Umrandung kenntlich gemacht. Das Flurbereinigungsgebiet umfaßt eine Fläche von 474 ha, darunter 19 ha Wald. Träger der Baumaßnahme ist die Bundesrepublik Deutschland — Bundesstraßenverwaltung —, endvertreten durch das Straßenneubauamt Hessen-Nord, Kassel. Der Träger des Unternehmens hat die Kosten des Verfahrens für das Flurbereinigungsgebiet zu tragen.

3. Die Gemeinschaft der Teilnehmer am Flurbereinigungsverfahren führt den Namen: Teilnehmergemeinschaft der Flurbereinigung von Niederjossa, Kreis Hersfeld, mit dem Sitz in Niederjossa. Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

4. Die Beteiligten werden nach § 14 FlurbG. aufgefordert, Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigten, innerhalb 3 Monaten nach Bekanntgabe dieses Beschlusses beim Kulturamt in Bad Hersfeld anzumelden. Werden Rechte nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann das Kulturamt die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen. Der Inhaber eines o. a. Rechtes muß die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen, wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

5. Nach § 34 bzw. § 85/5 FlurbG. ist von der Bekanntgabe dieses Beschlusses ab bis zur Ausführungsanordnung in folgenden Fällen die Zustimmung des Kulturamtes erforderlich: a) Wenn die Nutzung der Grundstücke im Flurbereinigungsgebiet geändert werden soll; dies gilt nicht für Änderungen, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb ge-

hören; b) wenn Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedigungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden sollen; c) wenn Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze beseitigt werden sollen. Die Beseitigung ist nur in Ausnahmefällen möglich, soweit landeskulturelle Belange nicht beeinträchtigt werden; d) wenn Holzeinschläge vorgenommen werden sollen, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen. Sind entgegen den Absätzen a) und b) Änderungen vorgenommen, Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Verfahren unberücksichtigt bleiben; das Kulturamt kann den früheren Zustand nach § 137 FlurbG. wieder herstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist. Sind Eingriffe entgegen dem Absatz c) vorgenommen worden, so muß das Kulturamt Ersatzpflanzungen anordnen. Werden entgegen dem Absatz d) Holzeinschläge vorgenommen, so kann das Kulturamt anordnen, daß derjenige, der das Holz fällt, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

6. Der entscheidende Teil dieses Beschlusses wird im Staatsanzeiger veröffentlicht und in der Gemeinde Niederjossa und den Nachbargemeinden öffentlich bekanntgemacht. Gleichzeitig wird der Beschluß mit Begründung und der Gebietskarte zur Einsichtnahme durch die Beteiligten bei dem Bürgermeister in Niederjossa und in den Nachbargemeinden zwei Wochen lang ausgelegt.

7. Gemäß § 80 Abs. 2 Ziff. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung vom 21. 1. 1960 — BGBl. I S. 17 — wird die sofortige Vollziehung des Flurbereinigungsbeschlusses angeordnet, da die Vollziehung im öffentlichen Interesse geboten ist.

Verzeichnis der zum Flurbereinigungsverfahren gehörenden Grundstücke

Gemarkung Niederjossa: Flur 1 mit Ausnahme der Flurstücke Nrn. 60, 61/1, 69, 70, 71/1, 74, 75, 76, 77, 78, 87, 155/88, 156/88, 89, 90, 91, 92, 93, 94, 96/1, 159/97, 160/97, 98, 99, 100, 101, 102/1, 102/2, 103, 138 tlw., 142/1, 142/2, 143, 144, 145, 146, 147, 148, 151 tlw.; Flur 2 ganz; Flur 3 mit Ausnahme der Flurstücke Nrn. 66, 67, 68, 69, 93 tlw.; Flur 4 und 5 ganz; Flur 6 die Flurstücke Nrn. 9/6, 9/7, 9/11, 9/12, 9/13, 19/5 tlw.; Flur 7 ausgeschlossen; Flur 8 die Flurstücke Nrn. 35/1, 36/1, 36/2, 36/3, 87/37, 81/38, 40/1, 41/2, 41/4, 41/5, 42/1, 42/3, 43/1, 44/1, 88/44, 45, 47, 48, 49/1, 49/2, 50/1, 52/1, 53/1, 53/2, 54/1, 55 tlw., 56/1, 57, 84/66, 85/66, 67, 86/68, 75, 76/1, 76/2, 77/1, 78/1, 78/2, 79 tlw., 80, 76/4; Flur 9 und 10 ganz; Flur 11 die Flurstücke Nrn. 85, 86/1, 87 tlw., 88, 89; Flur 12 ausgeschlossen.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diesen Beschluß kann binnen 2 Wochen Widerspruch beim Landeskulturamt in Wiesbaden, Parkstraße 44, als Obere Flurbereinigungsbehörde, erhoben werden. Der Lauf der Frist beginnt am 1. Tag der öffentlichen Bekanntmachung. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landeskulturamt zu erklären.

Wiesbaden, 26. 5. 1966

Landeskulturamt
KF 256 — 13 454/66
St.Anz. 27/1966 S. 889

633

Flurbereinigung Weißenborn, Krs. Rotenburg

Änderungsbeschuß zum Flurbereinigungsbeschuß vom 19. 5. 1964 — 15 845/64

Im Flurbereinigungsverfahren von Weißenborn — KF 229 —, Krs. Rotenburg/F., wird auf Grund des § 8 Absatz 2) des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG.) vom 14. Juli 1953 — BGBl. I S. 591 — das Flurbereinigungsgebiet wie folgt geändert:

1. Die aus dem Flurbereinigungsgebiet von Sontra — KF. 221 —, Krs. Rotenburg/F., ausgeschlossenen Grundstücke der Gemarkung Sontra — Flur 8 Flurstück Nr. 13, 14, 15, 16, 17, 21—24, 111/25, 115/25, 98/26, 99/27, 100/28, 101/28, 29, 113/30, 119/30, 120/30, 31, 102/32, 103/33, 71, 75, 76, 112/77, 114/77, 116/78, 118/78, 85, 87, 88, 89, 104/33, 34, 35, Flur 9: ganz, Flur 11 Flurstück Nr. 21, 22, 23, 71, 72, Flur 20 Flurstück

Nr. 44 werden zum Flurbereinigungsgebiet von Weißenborn, Krs. Rotenburg/F., zugezogen. Es handelt sich um Grundstücke der Gemarkung Sontra in einer Flurlage, die überwiegend von Landwirten aus Weißenborn bewirtschaftet wird. Demzufolge wird eine stärkere Zusammenlegung der Landabfindung zugunsten der betroffenen Eigentümer angestrebt.

2. Das Flurbereinigungsgebiet umfaßt nunmehr eine Gesamtfläche von rd. 344 ha, worin eine Waldfläche von ca. 116 ha enthalten ist. Die Abgrenzung des Flurbereinigungsgebietes ist aus der Gebietskarte ersichtlich. Diese Gebietskarte ist ein Bestandteil dieses Änderungsbeschlusses.

3. Gegen den vorstehenden Änderungsbeschuß kann innerhalb von 2 — zwei — Wochen vom 1. Tag der Veröffentlichung ab beim Landeskulturamt in Wiesbaden, Parkstr. 44, als Obere Flurbereinigungsbehörde, Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich einzulegen oder zur Niederschrift beim Landeskulturamt in Wiesbaden, Parkstraße 44, zu erklären. Er kann auch beim Kulturamt Bad Hersfeld, Dudenstr. 15, innerhalb der vorgenannten Frist eingelegt werden.

Wiesbaden, 23. 5. 1966

Landeskulturamt
KF 229 — Weißenborn — 15 111/66
StAnz. 27/1966 S. 889

634

Flurbereinigerungsverfahren Großen-Linden, Krs. Gießen

1. Das Flurbereinigerungsverfahren Großen-Linden, angeordnet durch Beschluß des Landeskulturamtes Wiesbaden vom 11. 10. 1962 — DF. 376 — 36 618/62 — wird umgestellt auf ein Flurbereinigerungsverfahren nach §§ 87 ff. des Flurbereinigerungsgesetzes.

2. Träger der Baumaßnahmen, zu deren Durchführung die Enteignungsbehörde die Durchführung des Flurbereinigerungsverfahrens nach §§ 87 ff. FlurbG beantragt hat, ist die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung), letztlich vertreten durch das Straßenneubauamt Hessen-Mitte mit dem Sitz in Gießen.

3. Im übrigen bleiben die Bestimmungen des Flurbereinigerungsbeschlusses vom 11. 10. 1962 — DF. 376 — 36 618/62 — unberührt.

4. Der entscheidende Teil dieses Beschlusses wird im Staatsanzeiger veröffentlicht und in der Gemeinde Großen-Linden sowie den Nachbargemeinden Gießen-Klein-Linden, Leihgestern, Lützellinden, Hörnsheim und Lang-Göns öffentlich bekannt gemacht. Gleichzeitig wird der Beschluß mit Begründung zur Einsichtnahme durch die Beteiligten bei den Bürgermeisterämtern der vorgenannten Gemeinden 2 Wochen lang ausgelegt.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diesen Beschluß kann binnen 2 Wochen Widerspruch beim Landeskulturamt Wiesbaden, Parkstraße 44, als Obere Flurbereinigerungsbehörde, erhoben werden. Der Lauf der Frist beginnt am 1. Tag der öffentlichen Bekanntmachung. Der Widerspruch ist schriftlich einzulegen oder zur Niederschrift beim Landeskulturamt zu erklären.

Wiesbaden, 26. 5. 1966

Landeskulturamt
DF. 376 - 05 699/66
StAnz. 27/1966 S. 890

635

Flurbereinigung Münchholzhausen, Krs. Wetzlar

1. Das Flurbereinigerungsverfahren Münchholzhausen, angeordnet durch Beschluß des Landeskulturamtes Wiesbaden vom 21. 2. 1964 — DF. 407 — Tgb. Nr. 3755/64 — wird um-

gestellt auf ein Flurbereinigerungsverfahren nach §§ 87 ff. des Flurbereinigerungsgesetzes.

2. Träger der Baumaßnahmen, zu deren Durchführung die Enteignungsbehörde die Durchführung des Flurbereinigerungsverfahrens nach §§ 87 ff. FlurbG beantragt hat, ist die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung), letztlich vertreten durch das Straßenneubauamt Hessen-Mitte mit dem Sitz in Gießen.

3. Im übrigen bleiben die Bestimmungen des Flurbereinigerungsbeschlusses vom 21. 2. 1964 — DF. 407 Tgb. Nr. 3755/64 — unberührt.

4. Der entscheidende Teil dieses Beschlusses wird im Staatsanzeiger veröffentlicht und in der Gemeinde Münchholzhausen sowie den Nachbargemeinden Garbenheim, Dorlar, Dutenhofen, Allendorf/Lahn, Lützellinden, Hörnsheim, Stadt Wetzlar öffentlich bekannt gemacht. Gleichzeitig wird der Beschluß mit Begründung zur Einsichtnahme durch die Beteiligten bei den Bürgermeisterämtern der vorgenannten Gemeinden 2 Wochen lang ausgelegt.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diesen Beschluß kann binnen 2 Wochen Widerspruch beim Landeskulturamt Wiesbaden, Parkstraße 44, als Obere Flurbereinigerungsbehörde, erhoben werden. Der Lauf der Frist beginnt am 1. Tag der öffentlichen Bekanntmachung. Der Widerspruch ist schriftlich einzulegen oder zur Niederschrift beim Landeskulturamt zu erklären.

Wiesbaden, 7. 6. 1966

Landeskulturamt
DF. 407 — 11 433/66
StAnz. 27/1966 S. 890

636

Flurbereinigung Leihgestern, Krs. Gießen

1. Das Flurbereinigerungsverfahren Leihgestern, angeordnet durch Beschluß des Landeskulturamtes Wiesbaden vom 1. 4. 1963 — DF. 386 — 10 403/63 — wird umgestellt auf ein Flurbereinigerungsverfahren nach §§ 87 ff. des Flurbereinigerungsgesetzes.

2. Träger der Baumaßnahmen, zu deren Durchführung die Enteignungsbehörde die Durchführung des Flurbereinigerungsverfahrens nach §§ 87 ff. FlurbG beantragt hat, ist die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung), letztlich vertreten durch das Straßenneubauamt Hessen-Mitte mit dem Sitz in Gießen.

3. Im übrigen bleiben die Bestimmungen des Flurbereinigerungsbeschlusses vom 1. 4. 1963 — DF. 386 — 10 403/63 — unberührt.

4. Der entscheidende Teil dieses Beschlusses wird im Staatsanzeiger veröffentlicht und in der Gemeinde Leihgestern sowie den Nachbargemeinden Gießen, Großen-Linden, Holzheim, Grüningen, Lang-Göns und Watzbornsteinberg öffentlich bekanntgemacht. Gleichzeitig wird der Beschluß mit Begründung zur Einsichtnahme durch die Beteiligten bei den Bürgermeisterämtern der vorgenannten Gemeinden 2 Wochen lang ausgelegt.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diesen Beschluß kann binnen 2 Wochen Widerspruch beim Landeskulturamt Wiesbaden, Parkstraße 44, als Obere Flurbereinigerungsbehörde, erhoben werden. Der Lauf der Frist beginnt am 1. Tag der öffentlichen Bekanntmachung. Der Widerspruch ist schriftlich einzulegen oder zur Niederschrift beim Landeskulturamt zu erklären.

Wiesbaden, 31. 5. 1966

Landeskulturamt
DF. 386 — 14 730/66
StAnz. 27/1966 S. 890

637

Der Präsident des Hessischen Verwaltungsgerichtshofes

Veröffentlichung einer Entscheidung gemäß § 47 Satz 4 VwGO, § 11 Abs. 4 HessAGVwGO — StAnz. 1966 S. 185

In der Veröffentlichung des Beschlusses des Hess. Verwaltungsgerichtshofes vom 13. 8. 1965 — R IV 4/64 — (StAnz. 1966 S. 185) ist folgendes zu berichtigen:

Es muß auf S. 185, 2. Zeile (linkes Feld) statt „Hess. Verwaltungsgerichtshofes“ „Hess. Verwaltungsgerichtshofes“, S. 185, 13. Zeile, (rechtes Feld) statt „§ Abs. 1“ „§ 2 Abs. 1“, S. 185, letzte Zeile (rechtes Feld) statt „Antragsteller“ „Antrags-

gegner“, S. 187, 13. Zeile (linkes Feld) statt „rechtsmäßige“ „rechtmäßige“, S. 187, 19. Zeile (von unten — linkes Feld) statt „Verwaltungskarten“ „Verwaltungsakten“, S. 188, 10. Zeile (linkes Feld) statt „dir“ „die“, S. 188, 3. Zeile (rechtes Feld) statt “(§ RNatG)“ „(§ 3 RNatG)“ heißen.

Kassel, 14. 6. 1966

Hessischer Verwaltungsgerichtshof
Geschäftsstelle

StAnz. 27/1966 S. 891

638 DARMSTADT

Regierungspräsidenten

Änderung der Hauptsatzung und der Übergangssatzung der Versorgungskasse Darmstadt.

Die nachstehenden, vom Verwaltungsrat der Versorgungskasse für die Beamten der Gemeinden und Gemeindeverbände in Darmstadt am 10. August 1965 beschlossenen Satzungsänderungen werden aufsichtsbehördlich genehmigt:

I.

Die Hauptsatzung der Versorgungskasse für die Beamten der Gemeinden und Gemeindeverbände in Darmstadt vom 20. Juni 1943 (Hess. Reg.Bl. S. 36) wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„Die Verwaltungsratsmitglieder und ihre Stellvertreter sind ehrenamtlich tätig. Sie erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen ein Sitzungsgeld und eine Fahrtkostenschädigung. Die Festsetzung des Sitzungsgeldes erfolgt durch Beschluß des Verwaltungsrats. Der Beschluß bedarf der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde.“

2. § 5 erhält folgende Fassung:

„§ 5 — Rechnungsjahr — Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.“

3. In § 29 Abs. 2 werden die Worte „1. April“ durch die Worte „1. Januar“ und die Worte „1. Oktober“ durch die Worte „1. Juli“ ersetzt.

II.

Die Übergangssatzung der Versorgungskasse der Gemeinden und Gemeindeverbände in Darmstadt zum Versorgungskassengesetz vom 20. Juni 1943 (Hess. Reg.Bl. 1943 S. 44) wird wie folgt geändert:

1. § 29 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

„Auf Versorgungsempfänger, die 1945 aus der Versicherung ausgeschieden waren, denen aber ein bereits rechtskräftig gewordener Bescheid erteilt wurde, finden die Bestimmungen des § 29 Abs. 1 und des § 39 dieser Übergangssatzung keine Anwendung. Diesen Versorgungsempfängern können durch den Verwaltungsrat festzusetzende wider- rufliche Ausgleichszulagen gezahlt werden.“

2. § 34 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

In Abs. 2 werden die Worte „1. Oktober“ durch die Worte „1. Juli“ ersetzt.

III.

Die vorstehenden Änderungen treten mit Wirkung vom 1. Januar in Kraft.

Darmstadt, 26. 5. 1966

Der Regierungspräsident
1/2a — 54 k 02/03
gez. Dr. Wetzel
StAnz. 27/1966 S. 891

639 KASSEL

Verordnung über Verkaufszeiten anlässlich von Märkten und Messen oder ähnlichen Veranstaltungen

Aufgrund des § 14 des Gesetzes über den Ladenschluß vom 28. November 1956 (Bundesgesetzblatt I Seite 875) in der Fassung des Änderungsgesetzes vom 17. Juli 1957 (BGBl. I S. 722), geändert durch das zweite Änderungsgesetz vom 14. November 1960 (BGBl. I S. 845) und durch Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 21. Februar 1962 (BGBl. I S. 166), in Verbindung mit der Verordnung vom 9. März 1957 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen S. 17) über die Zuständigkeit des Regierungspräsidenten zum Erlaß von Rechtsverordnungen aufgrund des Gesetzes über den Ladenschluß wird verordnet:

§ 1

In Abweichung von § 3 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über den Ladenschluß dürfen die Bäckereien und Metzgereien im Stadtbezirk Frittlar aus Anlaß des Frittlarer Pferdemarktes am Sonntag, dem 10. Juli 1966, in der Zeit von 14.00 bis 17.00 Uhr geöffnet sein. Als Arbeitskräfte sind nach Möglichkeit Familienangehörige zu beschäftigen. Die Beschäftigung von Jugendlichen ist in jedem Falle ausgeschlossen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 10. Juli 1966 in Kraft.

Kassel, 31. 5. 1966

Der Regierungspräsident
III/2 Az.: 53 a 18.092
gez. Schneider
StAnz. 27/1966 S. 891

640

Anordnung über die Errichtung eines Fisch-Schonbezirks im Weser-Altarm bei Gieselwerder, Landkreis Hofgeismar

Auf Antrag der Fischereigenossenschaft Münden ordne ich gemäß § 61 Absatz 1, Ziffer 1 des Fischereigesetzes für das Land Hessen vom 11. 11. 1950 (GVBl. Seite 255) folgendes an:

§ 1

Der Weser-Altarm von Fluß-km 26,900 bis Fluß-km 27,500 (Kt.Bl. 3 Parz. 398 und Kt.Bl. 3 Parz. 399), Gemarkung Gieselwerder, Landkreis Hofgeismar, wird zum Fisch-Schonbezirk erklärt. Jede Art des Fischfangs ist in dieser Gewässerstrecke verboten.

§ 2

Diese Anordnung tritt mit ihrer Bekanntgabe im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Kassel, 12. 5. 1966

Der Regierungspräsident
— Obere Fischereibehörde —
— III/8 — Az.: 88e — 52 —
gez. Schneider
StAnz. 27/1966 S. 891

641

Änderung der Benennung von Wohnplätzen im Landkreis Eschwege

Auf Grund des § 12 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. 7. 1960 (GVBl. S. 103) wird mit Wirkung vom 1. Mai 1966 der Wohnplatz „Schirnhain“ in der Gemeinde Vockerode aufgehoben.

Kassel, 6. 5. 1966

Der Regierungspräsident
I/2 a Az.: 3 k 08 — 01
StAnz. 27/1966 S. 891

642

Aufhebung einer Ungültigkeitserklärung für einen Polizei-Dienstausweis

Die im Staatsanzeiger f. d. Land Hessen Nr. 49/1965 auf Seite 1423 veröffentlichte Ungültigkeitserklärung für den Polizei-Dienstausweis Nr. 3157 des Polizeihauptwachtmeisters Gerd Wiegand wird hiermit aufgehoben.

Kassel, 15. 6. 1966

Der Regierungspräsident
I/3 S Az.: 7 d 14
StAnz. 27/1966 S. 891

643 WIESBADEN**Bildung des Schulverbandes „Bruchköbel-Nord“, Landkreis Hanau****Beschluß**

Der Landkreis Hanau sowie die Gemeinden Bruchköbel, Butterstadt, Niederissigheim, Oberissigheim und Roßdorf haben auf der Grundlage entsprechender Beschlüsse ihrer Vertretungskörperschaften unter Anerkennung der vereinbarten Verbandssatzung mir als der zuständigen Behörde gegenüber ihren Beitritt zum Schulverband formgerecht und rechtsverbindlich erklärt.

Auf Grund des § 11 Abs. 1 und § 7 Abs. 2 des Zweckverbandsgesetzes vom 7. 6. 1939 (RGBl. I S. 979) in Verbindung mit § 12 Abs. 1 und 3 des Gesetzes über die Unterhaltung und Verwaltung der öffentlichen Schulen (Schulverwaltungsgesetz) vom 28. 6. 1961 (GVBl. S. 87) beschließe ich die Bildung des Schulverbandes Bruchköbel-Nord, Kreis Hanau und stelle hiermit die Verbandssatzung fest.

Für die Bekanntmachung der Verbandssatzung lege ich gem. § 11 Abs. 2 des Zweckverbandsgesetzes eine vereinfachte Form in der Weise fest, daß der Wortlaut der Verbandssatzung in dem amtlichen Bekanntmachungsblatt des Landkreises Hanau sowie in den Mitgliedsgemeinden des Schulverbandes in ortsüblicher Weise bekanntgemacht wird.

Wiesbaden, 8. 6. 1966

Der Regierungspräsident

II 1 e — 40 k 06 — 01

StAnz. 27/1966 S. 892

644**Erlöschen einer Bestellung als Schätzer und Sachverständiger für Städtebau, Siedlungswesen, Baurecht, landwirtschaftliches Bauwesen und Denkmalspflege**

Die am 16. September 1956 erfolgte öffentliche Bestellung des Oberregierungs- und Baurates i. R. Dipl.-Ing. Otto Braun, Wiesbaden, Platanenstraße 5, als Schätzer und Sachverständiger für Städtebau, Siedlungswesen, Baurecht, landwirtschaftliches Bauwesen und Denkmalspflege für den Regierungsbezirk Wiesbaden, ist erloschen.

Wiesbaden, 15. 6. 1966

Der Regierungspräsident

III 1 — 3 — Az.: 73a 04/03/20

Tgb.-Nr. S 33/66

StAnz. 27/1966 S. 892

645**Ungültigkeitserklärung eines Fleischbeschaustempels**

Der bisher beim Städtischen Schlachthof in Bad Homburg v. d. H. benutzte Fleischbeschaustempel (Tauglichkeitsstempel) mit dem Aufdruck

T. U. Schlachthof 1 Bad Homburg wird hiermit für ungültig erklärt. Jede weitere Benutzung wird strafrechtlich verfolgt.

Wiesbaden, 14. 6. 1966

Der Regierungspräsident

I 7 — 1 — Az.: 19a 12/09

StAnz. 27/1966 S. 892

646**Personalmeldungen**

Es sind

B. im Bereich des Hessischen Ministerpräsidenten — Staatskanzlei

ernannt

zu **Regierungssekretären z. A.** (BaP) die Verwaltungsangestellten Willi Höhne und Ottokar Pfeiffer, Statistisches Landesamt (10. 6. 1966).

Wiesbaden, 14. 6. 1966

Der Hessische Ministerpräsident

Staatskanzlei

II B 3 — 8 a

StAnz. 27/1966 S. 892

C. im Bereich des Hessischen Ministers des Innern**c) Regierungspräsident in Kassel**

ernannt

zum **Polizeiberrat** Polizeirat (BaL) Friedrich Duffner (12. 4. 1966);

zu **Kriminalbezirkskommissaren** die Kriminalhauptkommissare (BaL) Friedrich Beyes (29. 4. 1966), Joseph Müller (29. 4. 1966);

e) Hess. Bereitschaftspolizei

ernannt

zum **Polizeihauptmeister** Polizeiobermeister (BaL) Robert Heinemann (29. 4. 1966);

zum **Polizeiobermeister** Polizeimeister (BaL) Karl Sauerborn (29. 4. 1966);

zu **Polizeimeistern** die Polizeihauptwachmeister (BaP) Rolf Daniel (14. 4. 1966), Heinrich Dierkes (25. 4. 1966), Rolf Lecke (25. 4. 1966), Rainer Schmid (25. 4. 1966), Klaus-Dieter Brandt (27. 4. 1966), Egon Herrmann (28. 4. 1966), Herbert Riepegerste (29. 4. 1966);

zu **Polizeihauptwachmeistern** die Polizeioberwachmeister (BaP) Gerhard Block (29. 4. 1966), Karl-Heinz Frost (29. 4. 1966), Alois Kremer (29. 4. 1966), Günter Faustmann (30. 4. 1966), Günter Förster (30. 4. 1966), Rolf-Heiner Schade (30. 4. 1966), Peter Thiele (30. 4. 1966);

entlassen

die Polizeiwachmeister (BaP) Manfred Steffen (1. 4. 1966), Hans Kläschen (30. 4. 1966), Manfred Mörseburg (30. 4. 1966), Peter Michael Ruster (30. 4. 1966).

Hessische Polizeischule

ernannt

zum **Polizeioberkommissar** Polizeikommissar (BaL) Wolfgang Thume (27. 4. 1966);

zu **Polizeimeistern** die Polizeihauptwachmeister (BaP) Gerhard Lange (26. 4. 1966), Wolfgang Stanzel (26. 4. 1966);

entlassen

Polizeiwachmeister (BaP) Hans-Joachim Riedel (30. 4. 1966);

Hessisches Landeskriminalamt

ernannt

zum **Kriminalhauptkommissar** Kriminaloberkommissar (BaL) Heinrich Bonkowske (25. 4. 1966);

zum **Kriminaloberkommissar** Kriminalkommissar (BaL) Walter Schuchmann (26. 4. 1966);

zu **Kriminalobermeistern** die Polizeimeister (BaL) Anton Anspach (25. 4. 1966), Heinrich Keßler (25. 4. 1966), Hans-Jürgen Lorenz (25. 4. 1966), Hans Lotz (25. 4. 1966); zum **Polizeimeister** (BaL) Polizeihauptwachmeister (BaP) Fritz-Gebhard Schoch (25. 4. 1966).

Hess. Wasserschutzpolizeiamt

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit
Polizeihauptwachmeister (BaP) Dietrich Rehwald (4. 4. 1966);

entlassen

Polizeihauptwachmeister (BaP) Dieter Seyfarth (30. 4. 1966).

Fernmeldeleitstelle der Hessischen Polizei

ernannt

zu **Polizeimeistern** die Polizeihauptwachmeister (BaP) Horst Ebert (29. 4. 1966), Heinz Kugelstadt (29. 4. 1966), Manfred Petry (29. 4. 1966);

zum **Polizeihauptwachmeister** Polizeiwachmeister (BaP) Fredi Bausch (27. 4. 1966).

Wirtschaftsverwaltungsamt der Hessischen Polizei

ernannt

zum **Regierungsinspektor z. A.** (BaP) Karl-Heinz Luhmann (19. 3. 1966).

Wiesbaden, 10. 6. 1966

Der Hessische Minister des Innern

III B 34 — 7 d 14

StAnz. 27/1966 S. 892

c) Regierungspräsident in Kassel**bei der staatlichen Polizei**

ernannt

zum **Polizeihauptmeister** der Polizeiobermeister (BaL) Peter Brinkmann, Landrat — PK — Marburg (20. 5. 1966);

zu **Polizeiobermeistern** die Polizeimeister (BaL) Erwin Wolthusen, Landrat — PK — Eschwege (10. 5. 1966), Wilhelm Hartmann, Landrat — PK — Melsungen (26. 5. 1966), Bernhard Saalfeld, PVB Kassel (31. 5. 1966);

zu **Polizeimeistern** die Polizeihauptwachmeister (BaP) Horst Hamel, Landrat Witzenhausen, Pol.-Stat. Hess.-Lichtenau (10. 5. 1966), Gerhard Schenk, Landrat — PK — Witzenhausen (20. 5. 1966);

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit die **Polizeimeister** (BaP) Jürgen Attendorn, Landrat — PK — Kassel (24. 5. 1966), Heinrich Brüne, Landrat Waldeck, Pol.-Stat. Bad Wildungen (19. 5. 1966), Hans Dieter Sutor, Landrat Witzenhausen, Pol.-Stat. Hess.-Lichtenau (13. 5. 1966).

Kassel, 16. 6. 1966

Der Regierungspräsident
P/1 Az. 7 c 16/03 B
St.Anz. 27/1966 S. 892

d) Regierungspräsident in Wiesbaden

ernannt

zu **Polizeihauptmeistern** die Polizeiobermeister (BaL) Wilhelm Abel, Landrat — PK — Oberlahn (24. 5. 1966), Gustav Exner, Landrat — PK — Usingen (23. 5. 1966), Erwin Haar, Landrat — PK — Untertaunus (6. 4. 1966), Walter Westphal, Landrat — PK — Usingen (23. 5. 1966);

zu **Polizeiobermeistern** die Polizeimeister (BaL) Alois Baar, Landrat — PK — Hanau (13. 5. 1966), Kaspar Batz, Landrat — PK — Limburg (9. 5. 1966), Walter Herrmann, Landrat — PK — Limburg (9. 5. 1966), Paul Pulte, Landrat — PK — Gelnhausen (11. 5. 1966), Werner Schmitt, Landrat — PK — Limburg (9. 5. 1966);

zu **Polizeimeistern** Polizeihauptwachmeister (BaL) Johann Heuser, Landrat — PK — Dillenburg (7. 4. 1966); die Polizeihauptwachmeister (BaP) Klaus Behnsen, Landrat — PK — Hanau (13. 5. 1966), Wolfram Büscher, Reg.-Präs. — EdS — Wiesbaden (29. 4. 1966), Stefan Größl, Reg.-Präs. — EdS — Wiesbaden (6. 5. 1966), Rudolf Kausch, Landrat — PK — Oberlaunus (11. 5. 1966), Jürgen Klein, Reg.-Präs. — EdS — Wiesbaden (6. 5. 1966), Walter Löffert, Landrat — PK — Usingen (28. 4. 1966), Christoph Mertens, Reg.-Präs. — EdS — Wiesbaden (11. 5. 1966), Karl-Heinz Neumann, Landrat — PK — Wetzlar (27. 4. 1966), Eberhard Oscheka, Landrat — PK — Hanau (13. 5. 1966), Werner

Pick, Reg.-Präs. — EdS — Wiesbaden (6. 5. 1966), Lotar Seibel, Landrat — PK — Rheingau (27. 4. 1966), Günter Schiosser, Landrat — PK — Untertaunus (25. 5. 1966), Bernhard Schütz, PVB Idstein (26. 4. 1966), Heinrich Weidenfeller, Landrat — PK — Untertaunus (25. 5. 1966), Helmut Winter, Landrat — PK — Biedenkopf (28. 4. 1966), Helmut Zimmermann, Landrat — PK — Untertaunus (25. 5. 1966), Werner Zipp, Landrat — PK — Usingen (28. 4. 1966);

zu **Polizeioberwachmeistern** die Polizeioberwachmeister (BaP) Reinhold Baier, Landrat — PK — Hanau (28. 4. 1966), Karl-Friedrich Behrend, Landrat — PK — Main-Taunus (22. 4. 1966), Ruppert Becker, Reg.-Präs. — EdS — Wiesbaden (22. 4. 1966), Volker Döfel, Reg.-Präs. — EdS — Wiesbaden (22. 4. 1966), Kurt Drewitz, Reg.-Präs. — EdS — Wiesbaden (28. 4. 1966), Hans Herold, Reg.-Präs. — EdS — Wiesbaden (22. 4. 1966), Rüdiger Hofmann, Landrat — PK — Wetzlar (23. 4. 1966), Günther Hümer, Landrat — PK — Main-Taunus (22. 4. 1966), Christian Lang, Landrat — PK — Main-Taunus (22. 4. 1966), Jürgen Nießmann, Reg.-Präs. — EdS — Wiesbaden (22. 4. 1966), Herwig Schön, Landrat — PK — Main-Taunus (21. 4. 1966), Günter Sontowski, Landrat — PK — Wetzlar (23. 4. 1966), Hans-Jürgen Spengler, Landrat — PK — Main-Taunus (22. 4. 1966), Karl-Heinz Streckebach, Landrat — PK — Limburg (22. 4. 1966), Hartmut Sturm, Landrat — PK — Untertaunus (27. 4. 1966), Karl-Heinrich Weirauch, PVB Wiesbaden (25. 4. 1966);

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit die **Polizeimeister** Hans-Siegfried Bruweleit, Landrat — PK — Oberlahn (16. 5. 1966), Ernst Schreiber, Landrat — PK — Wetzlar (21. 4. 1966), Albrecht Thiel, Landrat — PK — Main-Taunus (5. 5. 1966), Hartwig Weise, Landrat — PK — Main-Taunus (28. 4. 1966);

in den **Ruhestand** versetzt

Polizeihauptmeister (BaL) Alfred Bothe, PVB Idstein (1. 6. 1966).

Wiesbaden, 1. 6. 1966

Der Regierungspräsident
Dezernat I 3 S
St.Anz. 27/1966 S. 893

Buchbesprechungen

Handbuch des Disziplinarrechts für Beamte und Richter in Bund und Ländern, systematisch dargestellt von Abteilungspräsident Dr. Erich Lindgen. Erster Band: Allgemeine Lehren, Materielles Disziplinarrecht Groß-Oktav, XXII, 854 S. 1966 Ganzleinen DM 120,—. Walter de Gruyter & Co., Berlin.

Dem Verfasser ist es zweifellos gelungen, ein Standardwerk zu schaffen. Er hat sich die Aufgabe gestellt, sämtliche Bestimmungen, die dem Praktiker bei der Handhabung der Disziplinalgewalt zur Verfügung stehen müssen, systematisch zusammenzufassen und so darzustellen, daß sich ein Zurückgreifen auf Entscheidungssammlungen, Zeitschriften oder Kommentare zu verwandten Rechtsgebieten erübrigt. Der Aufbau und die Art der Bearbeitung des vorliegenden ersten Bandes entsprechen den weitgesteckten Zielen. So sind beispielsweise die seit 1945 erschienenen Aufsätze und die seit 1949 veröffentlichten einschlägigen Gerichtsentscheidungen bis zum 30. 11. 1965 berücksichtigt. Vielfach ist neben den Leitsätzen der Entscheidungen auch die wesentliche Begründung im Wortlaut wiedergegeben. Auf den Inhalt der Aufsätze geht der Verfasser mit kritischer Stellungnahme ein.

Während der zweite Band des Handbuchs sich mit der Gerichtsorganisation befassen soll, behandelt der vorliegende erste Band die Grundlagen des Disziplinarrechts (Begriff und Verhältnis zum Strafrecht, geschichtliche Entwicklung, Disziplinarrecht in Mitteldeutschland, Prinzipien des Disziplinarrechts und Geltungsbereich) sowie das materielle Disziplinarrecht, dessen Begriff der Verfasser sehr weit faßt. Hier werden dargestellt die disziplinäre Einwirkung durch die Disziplinarstrafe (die einzelnen Strafen, der Unterhaltsbeitrag, Verfolgung- und Verjährungsverbot, Verwirkung und Verzicht, Amnestie und Absolution, Begnadigung und Tilgung) und das Dienstvergehen (die Handlung als Dienstvergehen, Rechtfertigungsgründe, Zurechenbarkeit, Schuldhaftigkeit, Täterschaft, Dienstvergehen in politischer Hinsicht, Dienstvergehen im Amt und außerhalb des Amtes, wobei die häufig wiederkehrenden Dienstvergehen unter Abgrenzung vom strafrechtlichen Tatbestand im einzelnen behandelt werden). Diese systematische Darstellung umfaßt das gesamte Disziplinarrecht des Bundes und der Länder einschließlich Durchführungsverordnungen und Ausführungsbestimmungen. Dabei geht der Verfasser auch auf die geschichtliche Entwicklung der einzelnen Bestimmungen ein.

Darüber hinaus ist er bemüht, auch die künftige Entwicklung zu berücksichtigen. Er geht daher bereits auf den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung und Ergänzung der Bundesdisziplinarordnung ein, den die Bundesregierung dem Bundestag am 11. 5. 1965 vorgelegt hatte (BT-Drucksache IV/3386). Dieser Entwurf ist in der vergangenen Legislaturperiode nicht mehr verabschiedet worden. Die Regierungsparteien haben ihn nunmehr nahezu unverändert als Initiativgesetzentwurf erneut eingebracht (BT-Drucksache V/325). Es

wäre allerdings eine Überraschung, wenn die bevorstehende Novellierung der Bundesdisziplinarordnung nicht erheblich weiter ginge, als dies ursprünglich vorgesehen war. Die Beamtenorganisationen haben schon den ursprünglichen Entwurf der Bundesregierung kritisiert und eine grundlegende und zeitgemäße Neuordnung der Bundesdisziplinarordnung gefordert, deren Bestimmungen sich noch weitgehend an die Reichsdienststrafordnung von 1937 anlehnen. Die Beamtenverbände konnten sich hierbei auf zahlreiche kritische Beiträge im Fachschrifttum berufen. Der Innenausschuß des Bundestags ist nun dabei, das gesamte Disziplinarrecht neu zu überdenken. Voraussichtlich wird der Verfasser, der diese Möglichkeit bereits erwogen hat, den vorliegenden Band daher in einem Nachtrag ergänzen müssen. Dennoch erscheint es dankenswert, daß der Verfasser sein Werk bereits jetzt vorgelegt hat, da es nun auch die Funktion eines Beitrags zur Neuordnung des Disziplinarrechts in Bund und Ländern erfüllen kann.

Oberregierungsrat Dr. Pittermann

Handbuch der Zivilverteidigung früher „Ziviler Bevölkerungsschutz — Der örtliche Luftschutzleiter“, Loseblatt-Sammlung, herausgegeben von Kaul, Müller, Handwerk, 5. Ergänzungslieferung, 296 S., DM 20,60, Seitenpreis DM 0,11, Preis für das Gesamtwerk einschließlich der 5. Ergänzungslieferung DM 59,—. Deutscher Fachschriften-Verlag, Braun & Co OHG., Mainz.

Mit dieser Ergänzungslieferung wird die Sammlung auf den Stand vom 31. 12. 1965 gebracht. Durch Änderung des Titels in HANDBUCH DER ZIVILVERTEIDIGUNG wurde den neuen gesetzlichen Begriffsbestimmungen auf den Gebieten des Zivilschutzes und der Zivilverteidigung Rechnung getragen. Gleichzeitig wird damit zum Ausdruck gebracht, daß das Werk sich nicht nur an die Bürgermeister als örtliche Luftschutzleiter wendet, sondern auch an alle Behörden und Dienststellen, die auf dem Gebiete des Zivilschutzes und der Zivilverteidigung tätig sind.

Die Herausgeber konnten noch die durch das Haushaltssicherungsgesetz vom 20. 12. 1965 eingetretene Änderungen bei den drei Zivilschutzgesetzen berücksichtigen.

Als wichtigste Ergänzung sind die sehr ausführlichen Erläuterungen zu dem Selbstschutzgesetz und dem Schutzbaugesetz zu betrachten. Wenn die beiden Gesetze auch erst am 1. 1. 1968 in vollem Umfang in Kraft treten werden, so haben die Bezahler doch die Möglichkeit, sich sehr frühzeitig an Hand dieser Erläuterungen mit den beiden wichtigsten Zivilschutzgesetzen eingehend befassen zu können.

Die Herausgeber haben die in der Zwischenzeit eingetretenen Änderungen bei verschiedenen allgemeinen Verwaltungsvorschriften berücksichtigt und die Einarbeitung in diese AVV vorgenommen.

Neu aufgenommen wurde das Gesetz über den zivilen Ersatzdienst in der Fassung vom 16. 7. 1965.

Das neu aufgenommene alphabetische Inhaltsverzeichnis wird ebenso zum besseren Überblick und zur besseren Benützung des Werkes beitragen wie das erheblich erweiterte Stichwortverzeichnis.

Die Herausgeber weisen darauf hin, daß die bereits angekündigten Landesteile den Beziehern voraussichtlich gegen Ende des Frühjahres oder Anfang des Sommers angeboten werden können. Die Bezahler des Bundesteiles werden die Möglichkeit haben, zugleich mehrere Landesteile bestellen zu können. Die Lieferung der Landesteile wird nicht abhängig vom Bezug des Bundesteiles sein. Wegen der Verweisungen in den Landesteilen auf den Bundesteil wird dessen Bezug jedoch zweckmäßig sein.

Ministerialrat G ö l l n e r

Gewerbeuntersagung nach § 35 der Gewerbeordnung von Werner Kienzie, Oberregierungsrat, 48 S., 7,50 DM, Verlag Franz Vahlen GmbH, Berlin und Frankfurt am Main.

Während der „alte“ § 35 der Gewerbeordnung nur die Untersagung des Betriebes bestimmter, im Gesetz besonders genannter Gewerbe vorsah, ist die neue, am 1. 10. 1960 in Kraft getretene Fassung dieser Vorschrift als Generalklausel des Rechts der Gewerbeuntersagung ausgestaltet. Ihr gab der Wirtschaftsausschuß des Deutschen Bundestages (vgl. zu Bundestagsdrucks. III/1304) die Prognosen mit auf den Weg, die Vorschrift werde eine ausreichende Handhabe bieten, um Mißstände in allen bisher nicht erlaubnispflichtigen Gewerbe-zweigen zu beseitigen und daher den Erlaß von besonderen Berufsordnungen und Gewerbezulassungsregelungen weitgehend entbehrlich machen. Den interessierten Berufsverbänden ist es schwer gefallen, die zweite Feststellung zu akzeptieren; der Beschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 14. 12. 1965 zum Gesetz über die Berufsausübung im Einzelhandel vom 5. 8. 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 1121) hat sie erheblich aktualisiert. Sind andererseits die Erwartungen erfüllt worden, der Praxis ein schlagkräftiges Instrument im Kampf gegen unzuverlässige Gewerbetreibende in die Hand zu geben? Um diese Frage geht es in der Arbeit des Verfassers. Er ist zu ihrer Beantwortung besonders legitimiert: Als zuständiger Referent im Wirtschaftsministerium Baden-Württemberg ein ausgezeichnete Kenner der Praxis vermeidet er rechtstheoretische Auseinandersetzungen, die keine Bedeutung bei der Anwendung der Vorschrift haben. Seine profunden Kenntnisse von Literatur und Rechtsprechung garantieren zudem eine vollständige Darstellung aller für die Verwaltungsarbeit relevanter Probleme. So ist ein Heft entstanden, das nicht zuletzt auch durch seine klare, übersichtliche Gliederung ausgezeichnet über alle Fragen im Zusammenhang mit der Gewerbeuntersagung nach § 35 der Gewerbeordnung Auskunft gibt. Es ist dabei sehr interessant festzustellen, in welchem Umfange die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts und der Verwaltungsgerichtshöfe (Oberverwaltungsgerichte) der Vorschrift bereits in der relativ kurzen Zeit von 5 Jahren seit ihrem Inkrafttreten Konturen gegeben hat. Nach der Lektüre dieses Heftes dürfte dem Leser klar geworden sein, welche scharfe Waffe der Gesetzgeber mit dem § 35 der Gewerbeordnung der Verwaltung für ihren Kampf gegen unzuverlässige Gewerbetreibende zum Schutz der Verbraucher in die Hand gegeben hat. Den Rezensenten umschlich freilich dabei ein leichtes Bangen, ob diese Waffe sich bei großem Gebrauch nicht als zu scharf erweisen könnte. Um so mehr ist allen, die diese Vorschrift anzuwenden haben, das Studium dieses Heftes zu empfehlen. Den mehr theoretisch Interessierten wird es vor unpraktischen Ergebnissen bewahren können. Dem Band ist eine zweite Auflage mit Anpassung an den dann neuesten Stand der Rechtsprechung zu wünschen; der Leser wünscht sich hierfür ein Stichwortverzeichnis.

Regierungsrat Dr. Bartelt

Deutsches Ausländerrecht, Kommentar zum Ausländergesetz von Ministerialrat Arno Kloesel u. Regierungsamtmann Christ, beide im Innenministerium Baden-Württemberg, 1. Ergänzungslieferung 11,70 DM, Preis des Gesamtwerkes einschl. Ordner 39,— DM, W. Kohlhammer Verlag, Stuttgart-Berlin-Köln-Mainz.

Nach Erscheinen des Kommentars im September 1965 — unmittelbar vor dem Inkrafttreten des Gesetzes — liegt jetzt die erste Ergänzungslieferung vor.

Sie enthält die Restkommentierung des Gesetzes, nämlich der §§ 47 bis 54, welche die Straf- und Bußgeldvorschriften, die Sonder- sowie die Übergangs- und Schlußvorschriften betreffen. Daneben werden weitere Vorschriften — teilweise ebenfalls kommentiert,

teilweise nur im Text — gebracht, wie etwa die Vereinbarung über Flüchtlingsseieleute vom 23. Nov. 1957, die VO zur Durchführung des Europäischen Übereinkommens vom 20. April 1959 über die Aufnahme des Sichtvermerkszwangs für Flüchtlinge vom 7. August 1961 nebst dem Europäischen Übereinkommen sowie die Anwerbevereinbarungen mit Griechenland, Italien, Portugal, Spanien und der Türkei. Auch die in den Kommentar neu aufgenommenen Vorschriften stehen im engen Zusammenhang mit dem Ausländerwesen und stellen daher eine begrüßenswerte Ergänzung des Werkes dar.

Oberregierungsrat K a y s e r

Die verfassungsrechtliche Bedeutung der Vertragsfreiheit. Von Hans Huber Schriftenreihe d. jur. Ges., Heft 24, 1966, IV, 31 S., br. DM 7,50, Verlag Walter de Gruyter & Co., Berlin.

Das Grundgesetz gewährleistet nicht ausdrücklich die Vertragsfreiheit. Nach der herrschenden Auffassung in Rechtsprechung und Lehre ist sie aber grundsätzlich in dem Recht des Art. 2 Abs. 1 GG auf freie Entfaltung der Persönlichkeit mitenthalten; demgemäß soll sie auch den Schranken dieses Grundrechts unterworfen sein. Die Vertragsfreiheit wird zugleich aber auch als Gegenstand anderer Freiheitsrechte gesehen, etwa der Berufsfreiheit des Art. 12 GG oder der Vereinigungsfreiheit des Art. 9 GG, und unterliegt dann den jeweiligen Schranken dieser Einzelgrundrechte. Der Verfasser greift diese These in ihrer Grundlage an. Unter Berufung auf neue Arbeiten von Flume und Raiser über die Vertragsfreiheit übt er Kritik an der Einordnung der Vertragsfreiheit in das Verfassungsrecht. Er begreift die Vertragsfreiheit nicht als ein im Grundgesetz verbürgtes Grundrecht, sondern als Institution des Privatrechts. Den Inhalt der Vertragsfreiheit abzustecken, fällt nach seiner Ansicht daher in erster Linie dem bürgerlichen Recht zu, nicht dem Grundgesetz. Für ihn kann die Vertragsfreiheit gar nicht anders als nach Maßgabe der — privaten — Rechtsordnung gewährleistet sein. Hierzu bringt der Verfasser zahlreiche rechtshistorische und rechtsvergleichende Beispiele.

Die Darlegungen zeigen erneut, wie schwierig und immer noch ungelöst das Verhältnis zwischen dem Grundrechtsteil unserer Verfassung und dem BGB ist und wie wenig es sich mit einem Hinweis auf den Vorrang der Verfassung oder gar mit Schlagworten wie der Drittwirkung der Grundrechte befriedigend klären läßt. Für jeden, der sich für die großen Zusammenhänge unserer Rechtsordnung interessiert, eine aufschlußreiche Schrift!

Oberregierungsrat B e r z e r

Ausländergesetz, Kommentar von Dr. Werner Känlein, Ministerialrat im Bayerischen Staatsministerium des Innern, 117 S., in Leinen, 58,— DM, Verlag C. H. Beck, München und Berlin

Das Ausländergesetz — am 1. Oktober 1965 in Kraft getreten — ersetzt die Ausländerpolizeiverordnung vom 22. August 1938 und kodifiziert erstmals einen Großteil des gesamten Fremdenrechts.

Der Verfasser ist seit Jahren Ausländerreferent im Bayerischen Staatsministerium des Innern. Er war an den Vorarbeiten des Gesetzes und den ergänzenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften maßgebend beteiligt und ist daher besonders zur Kommentierung des neuen Gesetzes legitimiert.

Der umfassende Kommentar bietet unter Berücksichtigung von Rechtsprechung und Literatur sachkundige, sehr eingehende und gründliche Erläuterungen nicht nur zu dem neuen Ausländergesetz selbst, sondern auch zur Genfer Konvention, zum Gesetz über die Rechtsstellung heimatloser Ausländer und zu den einschlägigen Vorschriften des Vereins-, Versammlungs- und Freiheitsentziehungsrechts. Daneben enthält die handliche Ausgabe alle Texte, die bei der Bearbeitung von Ausländerproblemen Bedeutung haben können, insbesondere die zwischenstaatlichen Vereinbarungen, Schubabkommen, EWG-Verträge mit Richtlinien, vor allem aber die Verordnung zur Durchführung des Ausländergesetzes, die Gebührenverordnung zum Ausländergesetz sowie das Gesetz über das gerichtliche Verfahren bei Freiheitsentziehungen und das Auslieferungsgesetz. Daß auch der Entwurf der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Ausführung des Ausländergesetzes bereits aufgenommen ist, muß als wertvolle Bereicherung angesehen werden, auch wenn sicher ist, daß die endgültige Fassung dieser Vorschrift in einzelnen Punkten von dem abgedruckten Entwurf abweichen wird.

Das Werk kann mit seinem erschöpfenden und präzisen Inhalt allen mit Fragen des Ausländerrechts befaßten Behörden und Gerichten, aber auch Betrieben, die Ausländer in größerer Anzahl beschäftigen, uneingeschränkt als zuverlässiger Ratgeber empfohlen werden.

Oberregierungsrat K a y s e r

Zum Sammeln der in monatlichen Abständen erscheinenden Beilage des Staats-Anzeigers für das Land Hessen

Rechtsprechung der Hessischen Verwaltungsgerichte

können Ringbuchmappen (mit Rückenaufdruck) zur Aufnahme von zwei Jahrgängen dieser Beilage bezogen werden.

Preis einer Ringbuchmappe DM 6,10

zuzügl. Verpackungs- und Versandkosten DM 1,50

VERLAG KULTUR UND WISSEN GMBH

62 Wiesbaden, Wilhelmstraße 42, Tel. Sa.-Nr. 3 96 71

Öffentlicher Anzeiger

ZUM „STAATS-ANZEIGER
FÜR DAS LAND HESSEN“

1966

Montag, den 4. Juli 1966

Nr. 27

Gerichtsangelegenheiten

1941

Beschluß

II 7/66: 1. Der am 20. August 1884 in Uttrichshausen geborene, zuletzt in Uttrichshausen wohnhaft gewesene Theodor Ackermann wird für tot erklärt.

2. Als Zeitpunkt des Todes wird der 31. Januar 1909, 24.00 Uhr, festgestellt.

3. Kosten des Verfahrens werden nicht erhoben.

4. Die Entscheidung wird erst mit Ablauf der einmonatigen Beschwerdefrist rechtskräftig.

649 Schlüchtern, 23. 6. 1966

Amtsgericht

1942

Aufgebote

6 F 3/66 — **Aufgebot:** Die Anna Backfisch, geb. Glock, Bickenbach, Waldkolonie 15, und die Marie Veith, geb. Glock, Bickenbach, Berliner Straße 26, haben das Aufgebot zur Ausschließung der unbekanntem Miteigentümer des im Grundbuch von Bickenbach, Band II, Blatt 82, eingetragenen Grundstücks, Flur XVI, Nr. 188, Ackerland (Obstbaumstück), und Ackerland, im Leierhans, 1338 qm, beantragt. Im Grundbuch sind der Jakob Glock und dessen Ehefrau Katharina Glock, geb. Schneider als Eigentümer eingetragen.

Die bisherigen Eigentümer werden aufgefordert, spätestens in dem auf Dienstag, den 11. Oktober 1966, vorm. um 10.00 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht, Saal 203, anberaumten Aufgebotstermin ihre Rechte anzumelden, widrigenfalls ihre Ausschließung erfolgen wird.

614 Bensheim, 20. 6. 1966

Amtsgericht

1943

5 F 2/66 — **Ausschlußurteil:** Der Grundschuldbrief über die im Grundbuch von Nieder-Weisel, Band 55, Blatt 2443, in Abteilung III, Nr. 1, für die Vereinsbank Butzbach eGmbH. in Butzbach eingetragene Grundschuld über 8000,— RM nebst 5% Zinsen ist kraftlos (Urteil vom 14. 6. 1966).

6308 Butzbach, 14. 6. 1966

Amtsgericht

1944

3 F 3/65 — **Aufgebot:** Der Landwirt Nikolaus Nink aus Oberzeuzheim, Grabenstraße 2, — vertreten durch Rechtsanwalt Karl Schilling in Hadamar —, hat das Aufgebot zur Ausschließung der Eigentümer des im Grundbuch von Oberzeuzheim, Band 2, Blatt 55, eingetragenen Grundstücks, lfd. Nr. 30, Gemarkung Oberzeuzheim, Flur 31, Flurstück 28, Grünland, Katzenschinder, 16,39 Ar, und der Landwirt Josef Wagenbach aus Oberzeuzheim, Mittelstraße 22, — vertreten durch Rechtsanwalt Karl Schilling in Hadamar —, hat das Aufgebot zur Ausschließung der Eigentümer des im Grundbuch von Oberzeuzheim, Band 2, Blatt 55, eingetragenen Grundstücks, lfd. Nr. 29, Gemarkung Oberzeuzheim, Flur 29, Flur-

stück 10, Ackerland, in den Ufern, 32,09 Ar, sowie des im Grundbuch von Hangenmeilingen, Band 3, Blatt 95, eingetragenen Grundstücks, lfd. Nr. 3, Gemarkung Hangenmeilingen, Flur 18, Flurstück 65, Holzung, Wald, Steinigerwiese, 9,00 Ar, beantragt.

Die im Grundbuch eingetragenen Eigentümer, Landmann Josef Wagenbach und dessen Ehefrau Maria, geb. Egenolf, in Oberzeuzheim, werden aufgefordert, spätestens in dem auf Montag, den 19. September 1966, um 9.30 Uhr vor dem unterzeichneten Gericht, Zimmer Nr. 7, anberaumten Aufgebotstermin ihre Rechte anzumelden, widrigenfalls ihre Ausschließung erfolgen wird.

6253 Hadamar, 16. 6. 1966

Amtsgericht

1945

F 4/66 — **Aufgebot:** Frau Anna Neidhardt, geb. Werner, in Lichenroth, Haus Nr. 4, vertreten durch Rechtsanwalt Kribus, in Wächtersbach, hat beantragt, im Wege des Aufgebotsverfahrens die Gläubigerin, der im Grundbuch von Lichenroth, Band 5, Blatt 124, in Abt. III, Nr. 6, eingetragenen, brieflosen Restkaufgeldhypothek von ursprünglich 2100,— GM und umgestellt auf 1800,— DM, mit ihrem Recht auszuschließen.

Die eingetragene Gläubigerin, Witwe Julius Scheurenberg, Nelly, geb. Baum, ist unbekanntem Aufenthalts. Auf deren Konto bei der Deutschen Bank — Filiale Frankfurt (Main), ist 1950/1951 von den damaligen Eigentümern in Einzelbeträgen von insgesamt 1800,— DM die Schuld bezahlt und gutgeschrieben worden.

Die Gläubigerin oder ihre Rechtsnachfolger werden aufgefordert, spätestens in dem auf den 8. September 1966, um 9.30 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht, Zimmer 10, anberaumten Termin ihre noch etwaigen Rechte an der Hypothek anzumelden, widrigenfalls ihre Ausschließung erfolgen wird.

648 Wächtersbach, 16. 6. 1966

Amtsgericht

1946 Güterrechtsregister

Neueintragungen

GR 291 — 7. 4. 1966: Hellmut Lehmann, Schachtmeister, in Bad Wildungen - Alt-Wildungen, Am Stadtfeldchen 3, und Margot, geb. Nasemann.

Die Ehegatten leben in Gütertrennung.

GR 292 — 10. 6. 1966: Harald Leonhardt, Uhrmachermeister und Optiker, in Bad Wildungen, Dürrer Hagen 15, und Gisela, geb. Cordes.

Die Ehegatten leben in Gütertrennung.

359 Bad Wildungen, 16. 6. 1966

Amtsgericht

1947

Neueintragung

GR 830 — 20. 6. 1966: Maschinenbautechniker Claus Abmann und Ehefrau Gisela, geb. Wintrich, beide in Bensheim.

Durch Vertrag vom 4. Mai 1966 ist Gütertrennung vereinbart.

614 Bensheim, 20. 6. 1966

Amtsgericht

1948

Neueintragung

GR 831 — 22. 6. 1966: Fuhrunternehmer Georg Friedrich Hörr und Ehefrau Elfriede Elise, geb. Schadt, beide in Seeheim a. d. B.

Durch Vertrag vom 17. Mai 1966 ist Gütergemeinschaft vereinbart.

614 Bensheim, 22. 6. 1966

Amtsgericht

1949

GR 455: Durch notariellen Vertrag vom 8. Juni 1966 haben die Eheleute, Kaufmann Dieter Rumpf und Dorothea, geb. Weitz, Butzbach, Beethovenstraße 16, Gütertrennung vereinbart.

6308 Butzbach, 20. 6. 1966

Amtsgericht

1950

GR 454: Durch notariellen Vertrag vom 24. Mai 1966 haben die Eheleute, Kaufmann Alfred Dämon und Irma, geb. Wisig, Hoch-Weisel, Hauptstraße 19, Gütertrennung vereinbart.

6308 Butzbach, 14. 6. 1966

Amtsgericht

1951

6 GR 505 — 16. 6. 1966: Vertreter Karl-Friedrich Baer und Ehefrau Waltraud, geb. Steidl, Eschwege, Am Zelchersbach 11.

Durch notariellen Ehevertrag vom 25. Mai 1966 ist Gütertrennung vereinbart.

344 Eschwege, 22. 6. 1966

Amtsgericht

1952

Neueintragung

GR II 245a — 2. 6. 1966: Rechtsanwalt Erwin Jurczyk und Jutta, geb. Kirschke, beide in Friedberg (Hessen).

Durch Ehevertrag vom 30. April 1966 ist Gütertrennung vereinbart.

636 Friedberg (Hessen), 2. 6. 1966

Amtsgericht

1953

Neueintragung

GR 296 — 10. 5. 1966: Die Eheleute, Friedrich Schaffernicht und Herta, geb. Herholz, in Zotzenbach (Odw.), Bahnhofstraße 40, haben durch Vertrag vom 20. Januar 1966 den Güterstand der Gütertrennung, eingetragen im Güterrechtsregister des Amtsgerichts Hamburg, A. Z.: 69 GR 3 22 67, aufgehoben und den Güterstand der Zugewinnngemeinschaft vereinbart.

6149 Fürth (Odw.), 10. 5. 1966

Amtsgericht

1954

Neueintragung

GR 297 — 17. 5. 1966: Die Eheleute, Berthold Maria Josef Eduard Goßner und Erika, geb. Glogau, in Seidenbuch (Odenw.), Krehbergstraße 2, haben durch Vertrag vom 28. März 1966 Gütertrennung vereinbart.

6149 Fürth (Odw.), 17. 5. 1966

Amtsgericht

1955

GR 66a: Bauunternehmer Werner Blei und Ehefrau Brunhilde, geb. Aff, beide wohnhaft in Queckborn (Krs. Gießen), Brühlsweg 2.

Durch notariellen Vertrag vom 6. Mai 1966 haben die Eheleute den Güterstand der Gütertrennung vereinbart.

631 Grünberg, 7. 6. 1966 **Amtsgericht**

1956**Neueintragung**

GR 267 A: Horst Elsinger, Fliesenlegermeister, und Christa Elsinger, geb. Kosmala, beide in Langen (Hessen).

Durch Ehevertrag vom 13. April 1966 wurde Gütertrennung vereinbart.

607 Langen, 14. 6. 66 **Amtsgericht**

1957**Neueintragung**

GR 268 A: Franz Schäfer, kaufmännischer Angestellter, und Wilma Schäfer, geb. Kämpfe, beide in Langen (Hessen).

Durch Ehevertrag vom 25. April 1966 wurde Gütertrennung vereinbart.

607 Langen, 14. 6. 66 **Amtsgericht**

1958**Neueintragung**

GR 269 A: Friedrich Gensert, technischer Angestellter, und Ingeborg Gensert, geb. Schäfer, beide in Urberach (Hessen).

Durch Ehevertrag vom 18. Mai 1966 wurde Gütertrennung vereinbart.

607 Langen, 14. 6. 66 **Amtsgericht**

1959

GR 288: Kesselschmied Lothar Poppe, geb. 30. Dezember 1943, und Ehefrau Iris Poppe, geb. Bromm, geb. 25. Februar 1947, in Oberaula (Krs. Ziegenhain).

Durch Vertrag vom 25. März 1966 ist Gütertrennung vereinbart. Eingetragen am 20. Juni 1966.

6435 Oberaula, 24. 6. 1966

**Amtsgericht Neukirchen
Zweigstelle Oberaula**

1960

GR 376: Erbe, Karl, Bauunternehmer, und Auguste, geb. Hardt, in Weilmünster.

Durch notariellen Ehevertrag vom 25. 5. 1966 ist Gütertrennung vereinbart.

629 Weilburg, 22. 6. 1966 **Amtsgericht**

1961 Vereinsregister

VR 53 — 23. Juni 1966: Jägervereinigung Frankenberg (Eder) e. V.; Sitz: Frankenberg (Eder).

3558 Frankenberg (Eder), 23. 6. 1966 **Amtsgericht**

1962 Neueintragung

VR 79 — 12. 5. 1966: „Sängerkranz Fürth 1892 e. V.“, in Fürth (Odw.).

6149 Fürth (Odw.), 12. 5. 1966 **Amtsgericht**

1963 Neueintragung

VR 83 — 16. Mai 1966: Hinterländer Automobil-Club e. V., Gladenbach.

3568 Gladenbach, 16. 5. 1966 **Amtsgericht**

1964 Neueintragung

VR 403 — 21. Juli 1966: Hilfe für Blinde in Israel; Sitz: Marburg.

355 Marburg (Lahn), 21. 6. 1966 **Amtsgericht**

1965 Neueintragung

VR 404 — 21. Juni 1966: S. V. (Sportverein) 1928 Beltershausen; Sitz: Beltershausen.

355 Marburg (Lahn), 21. 6. 1966 **Amtsgericht**

1966 Neueintragung

VR 38 — 16. Juni 1966: Sportverein Lißberg 1946, Lißberg (Krs. Büdingen).

6474 Ortenberg, 16. 6. 1966 **Amtsgericht**

1967

VR 51: Vereinigung der Freunde des Schwimmbades Sontra.

Der Verein ist durch Wegfall sämtlicher Mitglieder aufgelöst.

Eine Liquidation oder Pflegerbestellung findet nicht statt.

6443 Sontra, 24. 6. 1966 **Amtsgericht**

1968 Neueintragung

5 VR 307: Der Verein „Unterstützungskasse der Firma Josef Hein und Sohn, Bauunternehmen in Wetzlar“, in Wetzlar, ist heute unter Nr. 307 in das Vereinsregister eingetragen worden.

Die Satzung ist am 6. Mai 1966 errichtet.

633 Wetzlar, 22. 6. 1966 **Amtsgericht**

1969/1970**Neueintragungen**

In das Vereinsregister wurde eingetragen:

3 VR 123: Jagdverein „Hubertus“, Krs. Witzenhausen, Witzenhausen.

343 Witzenhausen, 23. 5. 1966 **Amtsgericht**

3 VR 124: Turn- und Sportverein 1901/60, Retterode.

343 Witzenhausen, 1. 6. 1966 **Amtsgericht**

1971 Vergleiche — Konkurse

81 N 197/66 — Konkursverfahren: Über das Vermögen der Architektur und Baugesellschaft mit beschränkter Haftung, Frankfurt (Main), Falkstraße 49, wird heute am 21. Juni 1966, um 14.00 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt S. Matern, Frankfurt (Main), Homburger Landstraße 108a; Tel.: 54 35 41.

Konkursforderungen sind bis zum 20. Juli 1966 zweifach schriftlich, Zinsen mit dem bis zur Eröffnung errechneten Betrag bei Gericht anzumelden. Erste Gläubigerversammlung mit Tagesordnung nach §§ 80, 87 II, 132, 134, 137 KO am 19. 8. 1966, um 10.15 Uhr; Prüfungstermin: 2. September 1966, um 9.15 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt (Main), Große Friedberger Straße 7-11, V. Stock, Zimmer 507. Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 20. Juli 1966, ist angeordnet.

6 Frankfurt (Main) 21. 6. 1966 **Amtsgericht, Abt. 81**

1972

81 N 225/66 — Konkursverfahren: Über das Vermögen der Firma Strick-Technik, Handelsgesellschaft mbH., Frankfurt (Main), Goethestraße 4-8, mit Lager in Darmstadt, Pfarrwiesenweg 7, wird heute, am 22. Juni 1966, um 12.15 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Steuerberater O. W. Baller, Frankfurt (Main), Jahnstraße 21; Postfach 5093; Tel.: 55 22 09.

Konkursforderungen sind bis zum 20. Juli 1966 zweifach schriftlich, Zinsen mit dem bis zur Eröffnung errechneten Betrag bei Gericht anzumelden. Erste Gläubigerversammlung mit Tagesordnung nach §§ 80, 87 II, 132, 134, 137 KO am 12. August 1966, um 11.00 Uhr; Prüfungstermin: 26. August 1966, um 10.00 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt (Main), Große Friedberger Straße 7-11, V. Stock, Zimmer 507. Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 20. Juli 1966 ist angeordnet.

6 Frankfurt (Main), 23. 6. 1966 **Amtsgericht, Abt. 81**

1973

81 N 239/66 — Anschlußkonkursverfahren: Der Antrag des Kaufmanns Heinrich Hoppe, Frankfurt (Main), Adolf-Reichwein-Straße 17, alleinigen Inhabers der Firma Otto Sporleder, gegr. 1891, Drogen-großhandel, Frankfurt (Main), Speyerer Straße 7, über sein Vermögen das Vergleichsverfahren zur Abwendung des Konkurses zu eröffnen, wird abgelehnt.

Zugleich wird gemäß §§ 19, 102 der Vergleichsordnung heute, am 23. Juni 1966, um 14.00 Uhr, das Anschlußkonkursverfahren über das Vermögen des Antragstellers eröffnet. Konkursverwalter: Rechtsanwalt Dr. Wilhelm Schaaf, Frankfurt (Main), Rennbahnstraße 6; Tel.: 67 22 28. Konkursforderungen sind bis zum 23. Juli 1966 zweifach schriftlich, Zinsen mit dem bis zur Eröffnung errechneten Betrag bei Gericht anzumelden. Erste Gläubigerversammlung mit Tagesordnung nach §§ 80, 87 II, 132, 134, 137 KO am 19. August 1966, um 10.30 Uhr; Prüfungstermin: 2. September 1966, um 9.30 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt (Main), Große Friedberger Straße 7-11, V. Stock, Zimmer 507. Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 23. Juli 1966 ist angeordnet.

6 Frankfurt (Main), 24. 6. 1966 **Amtsgericht, Abt. 81**

1974**Beschluß**

81 N 206/65: Das Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Prokura Unternehmensberatung GmbH., Frankfurt (Main), Liebfrauenberg 26, wird nach abgehaltenem Schlußtermin hiermit aufgehoben.

6 Frankfurt (Main), 14. 6. 1966 **Amtsgericht, Abt. 81**

1975**Beschluß**

81 N 166/66: Das Konkursverfahren über den Nachlaß der am 4. 8. 1965 in Frankfurt (Main), Baumweg 39, ihrem letzten Wohnsitz, verstorbenen Hilde Bonheim, geb. Hirschfeld, wird mangels einer den Kosten entsprechenden Masse eingestellt; § 204 KO.

Die Vergütung des Konkursverwalters wird auf 200,— DM festgesetzt.

6 Frankfurt (Main), 14. 6. 1966 **Amtsgericht, Abt. 81**

1976

N 2/66 — Konkursverfahren: Über das Vermögen des Kaufmanns Christian Werner Haase, Horbach (Krs. Gelnhausen),

Mühlstraße 9, Inhaber der handelsgericht-lich eingetragenen Firma Ch. Werner Haase, Industriemontage und Isolierbau, ist am 21. Juni 1966, um 15.30 Uhr, das Konkursverfahren eröffnet worden.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Dr. Leo Braeunlich, in Gelnhausen.

Anmeldefrist bis zum 15. Juli 1966, erste Gläubigerversammlung und Prüfungstermin am 22. 7. 1966, um 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude in Gelnhausen, Philipp-Reis-Straße 9, Zimmer Nr. 11. Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 15. Juli 1966.

646 Gelnhausen, 21. 6. 1966 **Amtsgericht**

1977

Beschluß

5 N 4/65: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Walter Füll, Straßen- und Tiefbau KG., Herborn (Dillkreis), Kallenbachstraße 13, wird Termin zur Prüfung der noch nicht festgestellten angemeldeten Forderungen auf Montag, den 11. Juli 1966, um 10.00 Uhr, Zimmer 20, vor dem hiesigen Amtsgericht, Westerwaldstraße 16, bestimmt.

6348 Herborn, 15. 6. 1966 **Amtsgericht**

1978

50 N 63/65: Im Konkursverfahren über das Vermögen der Kommanditgesellschaft in Firma HESSENGUSS Schubart & Pfeifferling KG., in Mönchehof (Krs. Kassel), vertreten durch den persönlich haftenden Gesellschafter Karlo Schubart, Kassel, Emmerichstraße 13, ist Termin zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen auf den 18. August 1966, um 9.00 Uhr, vor dem Amtsgericht, Kassel, Frankfurter Straße 11 (Saalbau), Zimmer 143, bestimmt.

35 Kassel, 20. 6. 1966 **Amtsgericht**

1979

50 N 59/65: In dem Konkursverfahren über den Nachlaß des am 11. Juli 1965 verstorbenen Tapezierermeisters Kurt Kuno Bennecke, zuletzt wohnhaft gewesen in Kassel-Bettenhausen, Rade-straße 30, Inhaber des Fachgeschäfts für Innendekoration Kuno Bennecke, Kassel, Leipziger Straße 140, ist zur Abnahme der Schlußrechnung, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis und zur Beschlußfassung der Gläubiger über die nicht verwertbaren Vermögensstücke der Schlußtermin auf den 28. Juli 1966, um 8.00 Uhr, vor dem Amtsgericht Kassel, Frankfurter Straße 11 (Saalbau), Zimmer 143, bestimmt.

Die Vergütung des Konkursverwalters ist auf 1200,— DM, seine Auslagen sind auf 4,90 DM festgesetzt worden.

35 Kassel, 21. 6. 1966 **Amtsgericht**

1980

Beschluß

N 5—6/60: Im Konkurs über das Vermögen der Firma Philippi KG., in Nidda, und der Frau Lieselotte Philippi, geb. Baldauf, in Nidda, wird zur Verhandlung und Abstimmung über den Zwangsvergleichsvorschlag der Gemeinschuldner, zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen, zur Anhörung über die Erstattung der Auslagen und die Gewährung einer Vergütung an die Mitglieder des Gläubigerausschusses sowie zur Abnahme

der Schlußrechnung des Verwalters Termin auf Donnerstag, den 11. August 1966, um 10.00 Uhr, auf Zimmer 1, anberaumt.

Der Vergleichsvorschlag und das Protokoll über die Gläubigerausschusssitzung vom 1. Juni 1966 sind auf der Geschäftsstelle hier, zur Einsicht der Beteiligten niedergelegt.

6478 Nidda, 10. 6. 1966 **Amtsgericht**

Zwangsversteigerungen

Sammelbekanntmachung. Ist ein Recht im Grundbuch nicht oder erst nach dem Versteigerungsvermerk eingetragen, muß der Berechtigte es anmelden, bevor das Gericht im Versteigerungstermin zum Bieten auffordert, und auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Sonst wird das Recht im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und erst nach dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten befriedigt.

Die Gläubiger werden aufgefordert, alsbald, spätestens zwei Wochen vor dem Termin, eine Berechnung der Ansprüche — getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten — einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann dies auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle erklären.

Wer berechtigt ist, die Versteigerung des Grundstücks oder seines Zubehörs (§ 55 ZVG) zu verhindern, kann das Verfahren aufheben oder einstweilen einstellen lassen, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Versäumt er dies, tritt für ihn der Versteigerungserlös an Stelle des Grundstücks oder seines Zubehörs.

1981

Beschluß

K 10/65: Die im Grundbuch von Wüstfeld, Band VII, Blatt 70, und Wippershain, Band 8, Blatt 243, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Konrode, Flur 14, Flurstück 17, Ackerland, das Kritzel, Größe 54,55 Ar,

lfd. Nr. 21, Gemarkung Schenklingfeld, Flur 1, Flurstück 36, Ackerland, vorm Buchenwald, Größe 13,70 Ar,

lfd. Nr. 26, Gemarkung Wüstfeld, Flur 1, Flurstück 32, Grünland, das Wiesenkantfeld, Größe 32,13 Ar,

lfd. Nr. 27, Gemarkung Wüstfeld, Flur 3, Flurstück 43, Grünland, im Schiemfeld, Größe 18,77 Ar,

lfd. Nr. 28, Gemarkung Wüstfeld, Flur 3, Flurstück 27, Ackerland, im Schiemfeld, Größe 99,07 Ar,

lfd. Nr. 29, Gemarkung Wüstfeld, Flur 3, Flurstück 9, Ackerland, im Eichen-Rod, Größe 44,88 Ar,

lfd. Nr. 30, Gemarkung Wüstfeld, Flur 3, Flurstück 8, Ackerland, im Eichen-Rod, Größe 35,08 Ar,

lfd. Nr. 34, Gemarkung Wüstfeld, Flur 1, Flurstück 41, Ackerland, Das Wiesenkantfeld, Größe 35,60 Ar; Grünland, Das Wiesenkantfeld, Größe 6,94 Ar,

lfd. Nr. 35, Gemarkung Wüstfeld, Flur 1, Flurstück 42, Ackerland, Das Wiesenkantfeld, Größe 35,00 Ar, Grünland, Das Wiesenkantfeld, Größe 4,57 Ar,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Wippershain, Flur 4, Flurstück 83, Wald (Hahlfläche), Holzung, die Heckenröder, Größe 163,65 Ar, Grünland, Größe 38,40 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Wippershain, Flur 4, Flurstück 84/1, Grünland, die Heckenröder, Größe 22,75 Ar,

lfd. Nr. 39, Gemarkung Wüstfeld, Flur 4, Flurstück 75/2, Hof- und Gebäudefläche, in der Ecke, Haus Nr. 8 und 37, Ackerland, Gartenland, Größe 74,85 Ar,

sollen am 12. September 1966, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Bad Hersfeld, Dudenstraße Nr. 10, Zimmer Nr. 9, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 21. Juli 1965 (Tag des Versteigerungsvermerks): a) Witwe Katharina Elisabeth Göbel, geb. Göbel; b) Zimmermann August Justus Göbel; c) Helmut Heinrich Peter Göbel, geb. am 10. Mai 1932, sämtlich in Wüstfeld, — in ungeteilter Erbengemeinschaft.

Der Wert der Grundstücke wird nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 90 300,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

643 Bad Hersfeld, 6. 6. 1966

Amtsgericht

1982

K 21/65: Das im Grundbuch von Ockstadt, Band 24, Blatt 1423, eingetragene Grundstück,

Nr. 1, Gemarkung Ockstadt, Flur 1, Flurstück 370/2, Lieg.-B. 1170, Geb.-B. 608, Hof- und Gebäudefläche, Gartenstraße, Größe 3,40 Ar,

sowie die unabgeteilten Eigentumshälften der dortselbst eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 2, Ockstadt, Flur 1, Flst. 98, Lieg.-B. 1170, Ackerland (Obstbaumstück), auf der Schlink, Größe 2,48 Ar,

lfd. Nr. 3, Ockstadt, Flur 2, Flst. 698, Lieg.-B. 1170, Ackerland (Obstbaumstück), auf der Haide, Größe 3,32 Ar,

lfd. Nr. 4, Ockstadt, Flur 3, Flst. 492, Lieg.-B. 1170, Ackerland (Obstbaumstück), Waschbach, Größe 6,89 Ar,

und das im Grundbuch von Ockstadt, Band 24, Blatt 1440, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 2, Ockstadt, Flur 2, Flst. 20/1, Ackerland (Obstbaumstück), Steinbügel, Größe 7,04 Ar,

sollen am 26. September 1966, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Friedberg (Hessen), Homburger Straße 18, Saal 32, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 23. Juli 1965 bzw. 1. November 1965 (Tag des Versteigerungsvermerks): zu Nr. 1: a) Malermeister Georg Friedrich Griedelbach, Ockstadt, zu 1/2; b) Agnes Griedelbach, geb. Bärenz, dessen Ehefrau, daselbst, zu 1/2; im übrigen: Malermeister Georg Friedrich Griedelbach, Ockstadt.

Der Wert der Grundstücke bzw. Grundstückshälften ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt worden: a) bezgl. Flur 1, Flst. 370/2 auf 50 000,— DM; b) bezgl. Flur 1, Flst. 98 (Hälfte) auf 150,— DM; c) bezgl. Flur 2, Flst. 698 (Hälfte) auf 135,— DM; d) bezgl. Flur 3, Flst. 412 (Hälfte) auf 350,— DM; e) bezgl. Flur 2, Flst. 20/1 auf 704,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

636 Friedberg (Hessen), 3. 6. 1966

Amtsgericht

1985

8 K 32/65: Das im Grundbuch von Flammersbach, Band 10, Blatt 420, eingetragene Grundstück,

Nr. 1, Gemarkung Flammersbach, Flur 16, Flurstück 28/1, Hof- und Gebäudefläche, Kühgasse, Größe 5,63 Ar, soll am 21. September 1966, um 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Dillenburg, Wilhelmstraße Nr. 7, Zimmer Nr. 18, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 22. September 1965 (Tag des Versteigerungsvermerks): a) Hilfsarbeiter Erwin Weidl, Flammersbach (Dillkreis); b) dessen Ehefrau Gretel, geb. Schmidt, daselbst, je zur ideellen Hälfte.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 50 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

634 Dillenburg, 21. 6. 1966 **Amtsgericht**

1984**Beschluß**

K 3/65: Die im Grundbuch von Dodenau, Band 42, Blatt 1247, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Dodenau, Flur 2, Flurstück 179, Ackerland, im alten Saalen, Größe 1,92 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Dodenau, Flur 3, Flurstück 75, Hof- und Gebäudefläche, Hauptstraße 8, Größe 5,11 Ar,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Dodenau, Flur 3, Flurstück 82/3, Hof- und Gebäudefläche, Hauptstraße 8, Größe 0,07 Ar, und das im Grundbuch von Dodenau, Band 5, Blatt 130, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 21, Gemarkung Dodenau, Flur 9, Flurstück 100, Holzung, auf dem großen Hainchen, Größe 49,06 Ar,

sollen am 5. September 1966, um 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Geismarer Straße Nr. 22, Zimmer Nr. 8, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 2. Juli 1965 (Tag des Versteigerungsvermerks): Ehefrau Agnes Siebott, geb. Mittler, in Dodenau (Eder), geb. am 28. Dezember 1928.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt worden; rechtskräftiger Beschluß vom 5. November 1965: Flur 2, Flurstück 179 auf 160,— DM; Flur 3, Flurstück 75 auf 6500,— DM; Flur 3, Flurstück 82/3 auf 50,— DM; Flur 9, Flurstück 100 auf 500,— DM, zusammen 7210,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3558 Frankenberg (Eder), 24. 6. 1966 **Amtsgericht**

1985**Beschluß**

43 K 45/64: Das im Grundbuch von Gießen-Klein-Linden, Band 51, Blatt 2260, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Gießen-Klein-Linden, Flur 4, Flurstück 494, Grünland, in der Stammwiese, Größe 17,53 Ar,

soll am 6. Dezember 1966, um 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Gutfleischstraße 1, Zimmer Nr. 118, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 5. Oktober 1964 (Tag des Versteigerungsvermerks): Bauunternehmer Rudi Becker, Gießen-Klein-Linden, Wilhelmstraße 2.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG auf 6000,— DM festgesetzt worden.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

63 Gießen, 7. 6. 1966 **Amtsgericht**

1986

51 K 27/66: Das im Grundbuch von Crumbach, Band 24, Blatt 673, eingetragene Grundstück, Bestandsverzeichnis

lfd. Nr. 2, Gemarkung Crumbach, Flur 2, Flurstück 71, Lieg.-B. 679, Hof- und Gebäudefläche, Herchenbachstraße 3, Größe 7,64 Ar,

soll am 15. September 1966, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Kassel, Frankfurter Straße 11 (Saalbau), Zimmer 143, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 2. März 1966: Stukkateur Horst Sturm, in Lohfelden-C.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

35 Kassel, 15. 6. 1966 **Amtsgericht**

1987

51 K 18/65: Das im Grundbuch von Kassel, Band 73, Blatt 1440, eingetragene Grundstück, Bestandsverzeichnis

lfd. Nr. 1, Gemarkung Kassel, Flur Y, Flurstück 49/20, Lieg.-B. 1249, Weg, Am Warthberg, Größe 4,56 Ar,

soll am 23. August 1966, um 11.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Kassel, Frankfurter Straße 11 (Saalbau), Zimmer 143, zur Aufhebung der Gemeinschaft, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 7. Mai 1965 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks): 1. Kaufmann Christian Genuit, in Kassel; 2. Werkmeister Heinrich Becker, in Kassel; 3. Frau Lina Maurer, geb. Vetter, in Kassel, je zur 1/3.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

35 Kassel, 24. 6. 1966 **Amtsgericht**

1988

K 5/62: Die im Grundbuch von Ürzell, Band 2, Blatt 55, eingetragenen Grundstücke,

Nr. 46, Gemarkung Ürzell, Flur 10, Lieg.-Buch 33, Flurstück 16, Ackerland, Grünland, Hof- und Gebäudefläche, Schmidmühle, Größe 201,50 Ar,

Nr. 47, Gemarkung Ürzell, Flur 10, Flurstück 19, Grünland, Große Wiese, Größe 132,38 Ar,

Nr. 48, Gemarkung Ürzell, Flur 10, Flurstück 43, Ackerland, Tannenacker, Größe 56,83 Ar,

Nr. 49, Gemarkung Ürzell, Flur 11, Flurstück 10, Grünland, Weiher Zeil, Größe 95,76 Ar,

Nr. 50, Gemarkung Ürzell, Flur 11, Flurstück 33, Ackerland, Grünland, Auf der Andresheg, Größe 185,14 Ar,

Nr. 51, Gemarkung Ürzell, Flur 11, Flurstück 34, Grünland, Wald (Holzung), Am Gemäuerz, Größe 40,14 Ar,

Nr. 52, Gemarkung Ürzell, Flur 11, Flurstück 36, Ackerland, Grünland, Am Gemäuerz, Größe 265,98 Ar,

sollen am 6. Oktober 1966, um 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Sitzungssaal, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 17. Dezember 1962 (Tag des Versteigerungsvermerks): Landwirt Leonhard Heidenreich, in Ürzell, Schmidmühle.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt worden auf insgesamt 56 190,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6483 Salmünster, 21. 6. 1966 **Amtsgericht**

1989

K 6/66: Das im Grundbuch von Neudorf, Band 16, Blatt 676, eingetragene Grundstück,

Flur 2, Flurstück 60/2, Bauplatz, Krautgarten, Größe 7,14 Ar,

soll am Mittwoch, dem 31. August 1966, um 9.30 Uhr, im Gerichtsgebäude, Bahnhofstraße 2, Zimmer 10, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 23. Mai 1966 (Tag des Versteigerungsvermerks): Eheleute, Arbeiter Ernst Weigand und Irene, geb. Schaaf, in Neudorf, jetzt wohnhaft 6113 Babenhausen, Im Erloch 1.

Der Verkehrswert des Grundstückes wird gem. § 74a, Abs. 5 ZVG auf 4.000,— DM festgesetzt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

648 Wächtersbach, 13. 6. 1966 **Amtsgericht**

1990

3 K 67/65: Das im Grundbuch von Wetzlar, Band 73, Blatt 2943, eingetragene Grundstück,

Nr. 3, Gemarkung Wetzlar, Flur 42, Flurstück 726/97, Hof- und Gebäudefläche, Johanneshof,

soll am 5. Oktober 1966, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Wetzlar, Wertherstraße 2, Zimmer 49, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 12. Januar 1966 (Tag des Versteigerungsvermerks): Witwe Lina Gerhard, geb. Weber, in Wetzlar.

Beschluß

Der Wert des Grundstückes wird nach § 74a Abs. 5 ZVG gegenüber allen am Verfahren Beteiligten auf 72 000,— DM festgesetzt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

633 Wetzlar, 23. 6. 1966 **Amtsgericht**

1991

3 K 43/65: Die Eigentumshälfte des im Grundbuch von Wetzlar, Band 91, Blatt 3590, eingetragenen Grundstückes,

Nr. 1, Gemarkung Wetzlar, Flur 14, Flurstück 136/1, Hof- und Gebäudefläche, Jäcksburg, Größe 1,06 Ar,

soll am 5. Oktober 1966, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Wetzlar, Wertherstraße 2, Zimmer 49, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 22. September 1965 (Tag des Versteigerungsvermerks): Eheleute, Rohrleger Max Zell und Hildegard, geb. Fischer, in Wetzlar.

Beschluß

Der Wert des ganzen Grundstücks wird nach § 74a Abs. 5 ZVG gegenüber allen Beteiligten auf 74 000,— DM festgesetzt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

633 Wetzlar, 20. 6. 1966 **Amtsgericht**

1992

3 K 57/65: Die im Grundbuch von Kleinaltenstädten, Band 24, Blatt 899, eingetragenen Grundstücke,

Nr. 1, Gemarkung Kleinaltenstädten, Flur 3, Flurstück 1331/436, Grünland, in den Weingärten, Größe 7,84 Ar; Wert: 1177,— DM;

Nr. 2, Gemarkung Kleinaltenstädten, Flur 5, Flurstück 457/100, Ackerland, am Rosenberg, Größe 9,10 Ar; Wert: 273,— DM;

Nr. 3, Gemarkung Kleinaltenstädten, Flur 2, Flurstück 210/12, Ackerland, auf der Hurth, Größe 4,25 Ar; Wert: 170,— DM;

sollen am 12. Oktober 1966, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Wetzlar, Wertherstraße 2, Zimmer 49, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 30. März 1966 (Tag des Versteigerungsvermerks): Organisationsleiter Bernhard Kreuter, in Ablar, Falltorstraße 9.

Beschluß

Der Wert der Grundstücke wird nach § 74a Abs. 5 ZVG gegenüber allen Beteiligten auf die obenstehend genannten Beträge festgesetzt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

633 Wetzlar, 21. 6. 1966 **Amtsgericht**

1993

3 K 9/65: Die im Grundbuch von Kinzenbach, Band 32, Blatt 1287, eingetragenen Grundstücke,

Nr. 9, Gemarkung Kinzenbach, Flur 11, Flurstück 42, Grünland, hinterm Krautgarten, Größe 4,12 Ar, Wert: 1700,— DM,

Nr. 10, Gemarkung Kinzenbach, Flur 14, Flurstück 49, Hof- und Gebäudefläche, Bahnhofstraße 20, Größe 9,32 Ar, Wert: 86 000,— DM,

Nr. 11, Gemarkung Kinzenbach, Flur 14, Flurstück 55, Ackerland, Am Contweg, Größe 7,18 Ar, Wert: 5000,— DM,

Nr. 12, Gemarkung Kinzenbach, Flur 14, Flurstück 56, Ackerland, Am Contweg, Größe 7,34 Ar, Wert: 5100,— DM,

sollen am 28. September 1966, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Wetzlar, Werther Straße 2, Zimmer 49, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 22. März 1965 (Tag des Versteigerungsvermerks): Elektroingenieur Wilhelm Keitzer, in Kinzenbach, Bahnhofstraße 20.

Beschluß

Der Wert der Grundstücke wird nach § 74a Abs. 5 ZVG auf die umstehend angegebenen Beträge, der Wert der Gegenstände, auf die sich die Versteigerung erstreckt, auf 5500,— DM festgesetzt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

633 Wetzlar, 20. 6. 1966 **Amtsgericht**

1994

2 K 62/65: Die im Grundbuch von Gernsheim, Band 8, Blatt 716, eingetragenen Grundstücke,

Nr. 1, Gemarkung Gernsheim, Flur 14, Flurstück 78/8, Hof und Gebäudefläche, Riedstraße 47, Größe 2,51 Ar,

Nr. 2, Gemarkung Gernsheim, Flur 14, Nr. 78/9, Hof- und Gebäudefläche, daselbst, Größe 1,59 Ar (Schätzwert: 42 000,— DM),

sollen am Dienstag, den 27. 9. 1966, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude (Arbeitsamtsgeb.), Oppenheimer Straße 4, im Sitzungssaal, durch Zwangsvollstreckung, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 20. 12. 1965 (Tag des Versteigerungsvermerks): Friedrich Schwahl, Gernsheim.

Steigliebhaber werden darauf aufmerksam gemacht, daß auf Antrag $\frac{1}{10}$ des Bargebotes als Sicherheit zu leisten ist.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

608 Groß-Gerau, 16. 6. 1966 **Amtsgericht**

1995

2 K 38/65: Das im Grundbuch von Erfelden, Band 20, Blatt 991, eingetragene Grundstück,

Nr. 1, Gemarkung Erfelden, Flur 1, Flurstück 405/2, Hof- und Gebäudefläche, Im Watt 1, Größe 3,75 Ar (Schätzwert: 42 000,— DM),

soll am Dienstag, den 13. 9. 1966, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude (Arbeitsamtsgeb.), Oppenheimer Straße 4, im Sitzungssaal, durch Zwangsvollstreckung, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 3. 8. 1965 (Tag des Versteigerungsvermerks): a) Emmi Merten, geb. Nauth, Erfelden, zu $\frac{1}{2}$, b) Gerd Merten, geboren 26. 11. 1959, daselbst, zu $\frac{1}{2}$.

Steigliebhaber werden darauf aufmerksam gemacht, daß auf Antrag $\frac{1}{10}$ des Bargebotes als Sicherheit zu leisten ist.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

608 Groß-Gerau, 31. 5. 1966 **Amtsgericht**

1996

K 16/65: Die im Grundbuch von Nidda, Band 37, Blatt 2032, eingetragenen Grundstücke,

Nr. 3, Gemarkung Nidda, Flur 13, Nr. 116/4, Hof- und Gebäudefläche, Zum Liebholz 9, Größe 10,59 Ar,

Nr. 4, Gemarkung Nidda, Flur 13, Nr. 113/3, Hof- und Gebäudefläche, Zum Liebholz 9, Größe 20,91 Ar,

sollen am 1. September 1966, um 9.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Nidda, durch Zwangsvollstreckung, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 13. 9. 1965 (Tag des Versteigerungsvermerks): 2a) Horst Viktor Popella, Kaufmann in Nidda zu $\frac{1}{2}$, b) Helga Popella, geb. Petzold, daselbst, zu $\frac{1}{2}$.

Der Wert der Grundstücke wurde nach § 74a Abs. 5 ZVG durch Beschluß des Landesgerichts Gießen vom 10. 5. 1966 wie folgt festgesetzt: Flur 13, Nr. 116/4: DM 14 826,— und Flur 13, Nr. 113/3: DM 145 250,—.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

6478 Nidda, 20. 6. 1966 **Amtsgericht**

1997

Andere Behörden und Körperschaften

Änderung der Satzung des Schulverbandes „Dreieich“ (Krs. Offenbach)

Auf Beschluß der Verbandsversammlung des Schulverbandes „Dreieich“ vom 5. 1. 1966 stelle ich folgende Änderung der Satzung des Schulverbandes „Dreieich“ vom 1. 7. 1964 fest:

I.

§ 13 erhält folgende Fassung:

„Die Aufgaben und Befugnisse der gemeinsamen Schuldeputation ergeben sich aus § 44 des Schulverwaltungsgesetzes.

Der Deputation gehören an:

1. Die Bürgermeister der Verbandsglieder,
2. je ein Gemeindevertreter bzw. Stadtverordneter der Gemeinden Götzenhain und Offenthal und der Stadt Dreieichenhain auf Vorschlag der Verbandsversammlung,
3. je ein Erziehungsberechtigter aus Dreieichenhain, Götzenhain und Offenthal auf Vorschlag der Schulleiternbeiräte,

4. je ein Vertreter der Kirchen und Religionsgemeinschaften, die Körperschaften des öffentlichen Rechts sind, auf deren Vorschlag,
5. die Schulleiter,
6. je ein Lehrer der Verbandsglieder auf Vorschlag der Lehrerkollegien.

Die in Ziffer 2, 3, 4 und 6 genannten Deputationsmitglieder werden von der Verbandsversammlung gewählt.“

II.

Diese Änderung tritt mit dem Tage nach Abschluß der Bekanntmachung in Kraft.

605 Offenbach (Main), 31. 5. 1966

Der Landrat des Landkreises Offenbach
In Vertretung
gez. Salomon
Erster Kreisbeigeordneter

1998**Genehmigung zur Einrichtung und zum Betrieb eines Linienverkehrs von Hünfeld nach Grüsselbach.**

Dem Unternehmen Ed. Schmitt & Co, Hünfeld habe ich heute die Genehmigungen zur Einrichtung und zum Betrieb eines Linienverkehrs gemäß § 42 PBefG von Hünfeld nach Grüsselbach bzw. Mahlerts erteilt.

35 Kassel, 27. 5. 1966

Der Regierungspräsident
III/4 Az.: 66 f 02—07

Öffentliche Ausschreibungen

1999

Hanau: Die Arbeiten für die Herstellung einer Deckenverstärkung im Zuge der Landesstraße Nr. 3209, von km 0,000 — km 3,755 zwischen Bischofsheim und Bergen, Kreis Hanau, Los I, und die Herstellung eines Teppichbelages auf einen Radweg entlang der Landesstraße Nr. 3205 zwischen Bischofsheim, Kreis Hanau und Frankfurt/M.-Mainkur, Los II, sollen in öffentlicher Ausschreibung vergeben werden.

Leistungen u. a.:

- 5 000 lfd. m Gräben regulieren
- 7 200 qm Bankette regulieren
- 7 t Haftkleber liefern und verarbeiten
- 1 300 t Bindemittel-Mineralgemisch 0/35 mm
- 1 000 t Bindemittel Mineralgemisch 0/25 mm
- 1 800 t Asphaltbinder 0/18 mm
- 23 000 qm Asphaltfeinbeton 0/8 mm (70 kg/qm)
- 2 000 qm Asphaltfeinbeton 0/5 mm (50 kg/qm)

und sonstige Nebenarbeiten.

Bauzeit: 60 Werktage.

Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

Angebotsunterlagen werden in doppelter Ausfertigung gegen eine Kostenerstattung in Höhe von 10,— DM abgegeben. Der Betrag ist vor Abgabe der Unterlagen bei der Staatskasse Hanau, Postscheckkonto 6752 Frankfurt (Main), zu Gunsten des Hess. Straßenbauamtes Hanau unter Angabe der Zweckbestimmung einzuzahlen.

Die Unterlagen können ab Dienstag, den 5. Juli 1966 beim Hess. Straßenbauamt Hanau abgeholt werden.

Eröffnungstermin ist am Dienstag, den 19. Juli 1966 vorm. um 1.00 Uhr in vorstehendem Amt. Zuschlags- und Bindefrist: 18 Werk-tage.

645 Hanau, 23. 6. 1966

Hessisches Straßenbauamt

2000

Fulda: Durch das Hessische Straßenbauamt Fulda soll der Zwischen-ausbau im Zuge der K 84 zwischen Magdlos und Oberstork, km 22,660 — 23,343 — 683 lfd. m vergeben werden.

Leistungen u. a.:

- 4 000 cbm Erdbewegung
- 4 500 t Basaltmaterial zu liefern und einzubauen
- 4 400 qm Asphalttragschicht d. K. 0/35 mm mit 240 kg/qm herzu-stellen
- 4 110 qm Asphaltbinder d. K. 0/18 mm mit 84 kg/qm herzustellen
- 4 110 qm splittreichen Asphaltfeinbeton d. K. 0/8 mm mit 60 kg/qm

und sonstige Nebenarbeiten wie Verlegen von Durchlässen, Herstellen von Schächten usw.

Bauzeit: Die Bauarbeiten sollen etwa Mitte August 1966 begonnen werden. Die Bauzeit beträgt 4 Monate.

Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

Angebotsunterlagen werden in doppelter Ausfertigung gegen eine Kostenerstattung in Höhe von 10,— DM abgegeben. Der Betrag ist vor Abgabe der Unterlagen bei der Staatskasse Fulda, Postscheckkonto Ffm. Nr. 6749 unter Angabe der Zweckbestimmung einzuzahlen.

Eröffnungstermin: Dienstag, den 26. Juli 1966, um 10.00 Uhr im Hessischen Straßenbauamt Fulda, I angebrückenstr. 14. Die Zuschlags- und Bindefrist beträgt 24 Werk-tage und endet am 24. 8. 1966.

64 Fulda, 23. 6. 1966

Hessisches Straßenbauamt

2001

Weilburg: Die Bauleistungen für den Ausbau der Landesstraße Nr. 3020 im Stadlbering Limburg (Eschhöfer Weg), km 0,000 bis km: 0,650, sollen vergeben werden.

Leistungen u. a.:

- 4 000 cbm Fahrbahnauskoffierung
- 2 000 cbm Frostschutzmaterial 0/35
- 4 300 qm zweischichtige bit. Tragschicht 0/35
- 4 300 qm untere Asphaltbinderschicht 0/25
- 4 300 qm obere Asphaltbinderschicht 0/18
- 4 300 qm Asphaltfeinbetondecke 0/12
- 1 300 lfd. m Hochbord und Halbrinne
- 150 lfd. m Entwässerungsleitung \varnothing 250

und sonstige Nebenarbeiten

Bauzeit: 80 Werk-tage

Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen. Angebotsunterlagen werden in doppelter Ausfertigung gegen eine Kostenerstattung in Höhe von 10,— DM, die in keinem Fall zurückerstattet werden, abgegeben. Der Betrag ist vor Abgabe der Unterlagen bei der Staatskasse Weilburg/Lahn, Postscheckkonto 6829 Frankfurt M, unter Angabe der Zweckbestimmung einzuzahlen.

Die Angebotsunterlagen sind bis zum 11. Juli 1966 anzufordern. Der Einzahlungsbeleg ist der Anforderung beizufügen.

Eröffnungstermin 21. Juli 1966 um 10.00 Uhr. Zuschlags- und Bindefrist: 12 Werk-tage.

629 Weilburg, 27. 6. 1966

Hessisches Straßenbauamt

2002

Bad Hersfeld: Die Bauleistungen für den Ausbau der Landesstraße Nr. 3254 zwischen Ersrode und Hausen, Kreis Rotenburg (F.), von km 17,100 — 18,650 sollen vergeben werden.

Leistungen u. a.:

- ca. 45 000 cbm Erdarbeiten
- ca. 13 000 t Frostschutzmaterial
- ca. 10 000 qm bituminösen Unterbau, 290 kg/qm
- ca. 9 700 qm Asphaltbinder, Körnung 0/18, 84 kg/qm
- ca. 9 500 qm Asphaltbeton, Körnung 0/8, 84 kg/qm

und sonstige Nebenarbeiten.

Bauzeit: 150 Werk-tage.

Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen. Angebotsunterlagen sind bis zum 13. Juli 1966 unter Beifügung der Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten in Höhe von 15,— DM für zwei Ausfertigungen anzufordern.

Der Betrag ist bei der Staatskasse Bad Hersfeld, Postscheckkonto Ffm. Nr. 6753 unter Angabe der Zweckbestimmung einzuzahlen.

Eröffnungstermin am 27. Juli 1966, um 11.00 Uhr, im Gebäude des Hessischen Straßenbauamtes Bad Hersfeld. Zuschlags- und Bindefrist: 1 Monat.

643 Bad Hersfeld, 22. 6. 1966

Hessisches Straßenbauamt

2003

Bad Hersfeld: Zur Beseitigung von Fahrbahnschäden im Zuge der Landesstr. Nr. 104 in der Ortsdurchfahrt Bebra, Verbindungsstraße zwischen Bundesstr. Nr. 27 und Bundesstr. Nr. 83.

Auszuführen sind:

- ca. 1 200 cbm Boden auskoffern
- ca. 450 cbm Frostschutzmaterial einbauen
- ca. 420 t Basaltmaterial 0/35 mm einbauen
- ca. 2 200 qm bit. Unterbau herstellen
- ca. 2 200 qm Asphaltbinder (90 kg/qm) herstellen
- ca. 2 200 qm Asphaltbeton (80 kg/qm) herstellen

sowie verschiedene Nebenarbeiten.

Bauzeit: 70 Werk-tage.

Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

Angebotsunterlagen sind bis zum 8. 7. 1966 unter Beifügung der Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten in Höhe von DM 6,— anzufordern. Der Betrag ist bei der Staatskasse Bad Hersfeld, Postscheckkonto Frankfurt (Main) Nr. 6753 unter Angabe der Zweckbestimmung einzuzahlen.

Eröffnungstermin: 19. 7. 1966 um 11.00 Uhr im Gebäude des Hess. Straßenbauamtes Bad Hersfeld. Zuschlags- und Bindefrist: 21 Werk-tage.

643 Bad Hersfeld, 23. 6. 1966

Hessisches Straßenbauamt

2004

Wellburg: Die Bauleistungen für den Ausbau der Landesstraße Nr. 3054 in der Ortslage Möttau, km 18,175 — km 18,500 sollen vergeben werden.

Leistungen u. a.:

- 400 cbm Fahrbahnauskoffierung
- 210 cbm Frostschutzmaterial
- 1 500 qm Fahrbahndecke ca. 15 cm tief anreißen
- 400 t bit. Tragschicht 0/25—0/35
- 2 000 qm Asphaltbinder 0/18
- 2 000 qm Asphaltfeinbeton 0/12
- 650 lfd. m Hochbord und Halbrinne und sonstige Nebenarbeiten.

Bauzeit: 60 Werktage

Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

Angebotsunterlagen werden in doppelter Ausfertigung gegen eine Kostenerstattung in Höhe von 8,— DM, die in keinem Fall zurück-erstattet werden, abgegeben. Der Betrag ist vor Abgabe der Unter-lagen bei der Staatskasse Wellburg (Lahn), Postscheckkonto 6829 Frankfurt (Main) unter Angabe der Zweckbestimmung einzuzahlen.

Die Angebotsunterlagen sind bis zum 15. 7. 1966 anzufordern. Der Einzahlungsbeleg ist der Anforderung beizufügen.

Eröffnungstermin: 28. 7. 1966 um 10.00 Uhr. Zuschlags- und Binde-frist: 12 Werktage.

629 Wellburg, 27. 7. 1966

Hessisches Straßenbauamt

2005

Marburg: Die Bauleistungen für

a. den Ausbau der L 3290 zwischen Stadt Allendorf und der B 454 Str.-km 15 815 — 16 290

b. den Ausbau der L 3048 zwischen Heskem — Wittelsberg — Rausch-Holzhausen Str.-km 2 100 — 0 600 und 5 100 — 6 200 sollen vergeben werden.

Leistungen u. a.

zu a.

- 1 000 cbm Erdbewegung
- 7 350 t Frostschutz d. K. 0/35 mm, (30 cm dick)
- 6 150 qm Asphalttragschicht (12 cm dick)
- 6 150 qm Asphaltbinderschicht (3,5 cm dick)
- 6 150 qm Asphaltfeinbetonschicht (3,5 cm dick)

und sonstige Nebenarbeiten.

zu b.

- 1 500 cbm Erdbewegung
- 3 000 t Frostschutz d. K. 0/35 mm
- 10 000 qm Asphalttragschicht 12 cm
- 15 000 qm Asphaltbinderschicht 3,5 cm
- 15 000 qm Asphaltfeinbetonschicht 3,5 cm

und sonstige Nebenarbeiten.

Bauzeit: zu a 60 Werktage
zu b 100 Werktage.

Die Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbau-verwaltung des Landes Hessen erfüllen.

Angebotsunterlagen werden in doppelter Ausfertigung gegen eine Gebühr von 6,— DM für a und 6,— DM für b abgegeben. Der Betrag ist vor Abgabe der Unterlagen bei der Staatskasse Marburg (Lahn), Postscheckkonto Frankfurt a. M. Nr. 6758 unter Angabe der Zweck- bestimmung einzuzahlen.

Meldeschluss: zu a. 8. Juli 1966
zu b. 8. Juli 1966

Eröffnungstermin: zu a. 21. Juli 1966, um 11.00 Uhr
zu b. 21. Juli 1966, um 11.15 Uhr in Zimmer 14 des

Hessischen Straßenbauamtes Marburg/L. Zuschlags- und Bindefrist: zu a. 5. 8. 66, zu b. 5. 8. 66.

355 Marburg (Lahn), 23. 6. 1966

Hessisches Straßenbauamt

2006

Marburg: Die Bauleistungen für den Neubau der Straße zur Er- schließung der Universitätsbauten am Krumbogen in Marburg (Lahn), sollen vergeben werden.

Leistungen u. a.

- 400 cbm Mutterboden
- 4 500 cbm Erdbewegungen
- 4 000 t Frostschutzschicht d. K. 0/35 mm
- 4 000 qm bit. Tragschicht d. K. 0/35 mm
- 4 000 qm bit. Binder d. K. 0/18 mm
- 4 000 qm Asphaltfeinbetondeckschicht 0/8 mm und sonstige Nebenleistungen.

Bauzeit: 60 Werktage.

Die Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbau- verwaltung des Landes Hessen erfüllen.

Angebotsunterlagen werden in doppelter Ausfertigung gegen eine Kostenerstattung in Höhe von 6,— DM abgegeben. Der Betrag ist vor Abgabe der Unterlagen bei der Staatskasse Marburg (Lahn), Post- scheckkonto Frankfurt (Main) Nr. 6758 unter Angabe der Zweck- bestimmung einzuzahlen.

Meldeschluss am 8. Juli 1966.

Eröffnungstermin am 22. 7. 1966 um 11.00 Uhr im Zimmer 14 des Hessischen Straßenbauamtes Marburg. Zuschlags- und Bindefrist bis zum 22. 8. 1966.

355 Marburg (Lahn), 23. 6. 1966

Hessisches Straßenbauamt

2007

Bad Hersfeld: Die Bauleistungen für den Ausbau der Kreisstraße Nr. 42 in der Ortsdurchfahrt Tann, Kreis Hersfeld, sollen vergeben werden.

Leistungen u. a.:

- ca. 750 cbm Boden auskoffern
- ca. 800 t Basaltmaterial für Frostschutzschicht 0/35 (30 cm dick)
- ca. 1 650 qm bit. Unterbau 0/35 (10 cm dick)
- ca. 1 650 qm Asphaltbinderschicht 0/18 (90 kg/qm)
- ca. 1 650 qm Asphaltfeinbeton 0/12 (60 kg/qm)
- und sonstige Nebenarbeiten.

Bauzeit: 50 Werktage.

Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauver- waltung des Landes Hessen erfüllen.

Angebotsunterlagen sind bis zum 8. 7. 1966 unter Beifügung der Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten in Höhe von 5,— DM für zwei Ausfertigungen anzufordern. Der Betrag ist bei der Staats- kasse Bad Hersfeld, Postscheckkonto Frankfurt (Main) Nr. 6753, unter Angabe der Zweckbestimmung einzuzahlen.

Eröffnungstermin am 19. 7. 1966, um 10.00 Uhr im Gebäude des Hess. Straßenbauamtes Bad Hersfeld. Zuschlags- und Bindefrist: 28 Werktage.

643 Bad Hersfeld, 24. 6. 1966

Hessisches Straßenbauamt

2008

Schotten: Die Bauleistungen für den Zwischenausbau der L 3181, Reichlos — Kreisgrenze und Ortsdurchfahrt Reichlos, sollen ver- geben werden.

Leistungen u. a.:

- rd. 3 200 qm Mutterboden abtragen
- rd. 3 000 qm Mutterboden andecken
- rd. 2 000 cbm Erdbewegung
- rd. 4 100 t Frostschutzschicht 0/35 (20 cm dick)
- rd. 5 800 qm Schotterunterbau 35/75 (20 cm dick)
- rd. 5 900 qm Asphaltbinderschicht 0/18 (100 kg/qm)
- rd. 6 000 qm Asphaltfeinbetondeckschicht 0/8 (70 kg/qm)
- rd. 1 200 t Knollschlag einbauen
- rd. 200 qm Gossenplatten verlegen
- rd. 700 lfd. m Längsdrainage
- 2 kleine Gebäude abbrechen, rd. 300 cbm umbauter Raum.

Bauzeit: 100 Werktage.

Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauver- waltung des Landes Hessen erfüllen.

Die Ausschreibungsunterlagen sind bis spätestens 5. 7. 1966 anzu- fordern. Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für zwei Ausfertigungen in Höhe von 6,— DM, die nicht zurück-erstattet werden, ist beizufügen. Einzahlungen bei der Staatskasse Gießen, Postscheck-Konto Nr. 39312 Frankfurt (Main), mit Angabe der Zweck- bestimmung.

Eröffnungstermin am 12. 7. 1966 um 11.00 Uhr im Hess. Straßen- bauamt Schotten, Gederner Straße 10.

Zuschlags- und Bindefrist 21 Kalendertage.

6479 Schotten, 21. 6. 1966

Hessisches Straßenbauamt



Günter Lorenz · Ingenieurbüro
Wasser · Abwasser · Müll · Straßen
6079 Sprengingen (Hess.) · Sudetenring 41 · Tel. 66173

2009

Darmstadt: Die Bauleistungen zum Ausbau der Bundesstraße 45 Ortsdurchfahrt Nieder-Roden (von km 22.198 bis km 23.198) sollen vergeben werden.

Leistungen u. a.

500 cbm Erdarbeiten
500 t bit. Tragschicht
700 t Asphaltbinder
7 000 qm Asphaltfeinbeton
2 000 lfd. m Betonplattenrinnen
2 100 lfd. m Hochbordsteine
und sonstige Nebenarbeiten.

Bauzeit: 80 Werktage.

Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

Die Ausschreibungsunterlagen sind bis spätestens 8. 7. 1966 anzufordern und werden durch die Post übersandt. Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für zwei Ausfertigungen in Höhe von 5,- DM, die in keinem Fall zurückerstattet werden, ist beizufügen. Einzahlung bei der Staatskasse Darmstadt, Postscheckkonto 35599 beim Postscheckamt Frankfurt (Main), mit Angabe: „Ausschreibungsunterlagen B 45 Ortsdurchfahrt Nieder-Roden“.

Eröffnung: Dienstag, den 26. 7. 1966, um 10.00 Uhr. Die Zuschlags- und Bindefrist beträgt 12 Werktage.

61 Darmstadt, 23. 6. 1966

Hessisches Straßenbauamt

Andere Behörden und Körperschaften

2010

Aufforderung: Herr Erich Kirbis, Marburg a. d. Lahn, Gisselberger Str. 2, hat die Kraftloserklärung seiner Sparkassenbücher Nr. 205651 und Nr. 208899 beantragt.

Der Inhaber der Sparkassenbücher wird aufgefordert, binnen 3 Monaten unter Vorlage der Sparkassenbücher seine Rechte bei der unterzeichneten Sparkasse anzumelden, widrigenfalls die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt werden.

353 Marburg (Lahn), 23. 6. 1966

SPARKASSE DER STADT MARBURG
Der Vorstand

2011

Aufforderung: Herr Adolf Richter in Neu-Isenburg, Platanenweg 15, hat die Kraftloserklärung der auf seinen Namen lautenden Sparkassenbücher Nr. 123-19041 und Nr. 123-63318 beantragt.

Die Inhaber der vorstehend aufgeführten Sparkassenbücher werden im Staatsanzeiger für das Land Hessen aufgefordert, binnen 3 Monaten unter Vorlage der Sparkassenbücher ihre Rechte bei der Sparkasse anzumelden, widrigenfalls die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt werden.

607 Langen, 22. 6. 1966

Bezirkssparkasse Langen
Der Vorstand

2012

Kraftloserklärung: Durch Beschluß vom 23. 6. 1966 sind nachstehend aufgeführte Sparkassenbücher für kraftlos erklärt: 1) Sparkassenbuch Nr. 6068 lautend auf Ernst Rockel, Blitzenrod, 2) Sparkassenbuch Nr. 11716 lautend auf Robert Schmelz, Allmenrod Lauterweg 3.

642 Lauterbach, 23. 6. 1966

Kreissparkasse Lauterbach in Hessen
Der Vorstand

2013

Aufforderung: Folgende Personen haben die Kraftloserklärung der nachstehend aufgeführten Sparkassenbücher beantragt: 1. Leopold Kaiser, Mühlheim (Main), Dietesheimer Str. 39, das Sparkassenbuch Nr. 112 609, lautend auf seinen Namen; 2. Ruth Faust, Mühlheim (Main), Grimmstraße 5, das Sparkassenbuch Nr. 108 107, lautend auf ihren Namen; 3. Rita Bretthauer geb. Löb, Klein-Auheim (Main), Fasaniestraße 6, das Sparkassenbuch Nr. 45 956, lautend auf den Namen Rita Anna Löb, Klein-Auheim.

Die Inhaber der Sparkassenbücher werden hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten unter Vorlage der Sparkassenbücher ihre Rechte bei der unterzeichneten Sparkasse anzumelden, widrigenfalls die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt werden.

6453 Seligenstadt (Hessen), 27. 6. 1966

BEZIRKS-SPARKASSE SELIGENSTADT
Der Vorstand

2014

Aufforderung: Die Nachgenannten haben die Kraftloserklärung der auf ihren Namen ausgestellten Sparkassenbücher beantragt

1. Liisa Hännikäinen verh. Schneider, Offenbach, Landgrafenring 74, Spark.-Buch Ke 50426
2. Georg Hebel, Klein-Gerau, jetzt: Darmstadt, Beckstr. 87, Spark.-Buch H 76362
3. Brigitte Ewald, Raunheim, Egerländer Str. 12, Spark.-Buch Ra 44318
4. Joachim Lenk, Rüsselsheim Lenbachstr. 22, Spark.-Buch Rd 55795
5. Albert Nöll, Rüsselsheim, Georg-Jung-Str. 20, Spark.-Buch H 96564
6. Maria Hammann, Kelsterbach, Bergstr. 38, Spark.-Buch Ke 48312
7. Heinz Ludwig Hammann Kelsterbach, Bergstr. 38, Spark.-Buch Ke 44832
8. Anneliese Chlodek, Bischofsheim, Darmstädter Str. 1, Spark.-Buch Bi 46966
9. Wilhelm Knöss, Berkach, Gernsheimer Str. 14, Spark.-Buch H 53910
10. Luise Tschirner, Wolfskehlen, Groß-Gerauer-Str. 1, Spark.-Buch H 96634
11. Otto Tschirner, Wolfskehlen, Groß-Gerauer-Str. 1, Spark.-Buch H 96655.

Die Inhaber der Sparkassenbücher werden aufgefordert, binnen 3 Monaten unter Vorlage der Sparkassenbücher ihre Rechte bei der unterzeichneten Sparkasse anzumelden, widrigenfalls die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt werden.

608 Groß-Gerau, 16. 6. 1966

Kreissparkasse Groß-Gerau
Der Vorstand

Berater u. Lieferer bei staatlichen u. kommunalen Baumaßnahmen

Heinrich Schmidt

Straßen- und Tiefbau — Steinbruchbetrieb

6308 BUTZBACH
Hoch-Weiseler Straße
Ruf Vorwähl-Nr. 0 60 33 - 25 61

Planungs- und Beratungsbüro

für Heizungs-, Lüftungs-, Klima- und
sanitäre Anlagen

Obering. K. WAGNER, VDI
Wiesbaden, Rauenhalder Straße 14, Tel. 4 24 16

Ludwig Wohlleben

Hanau/Main · Jahnstr. 37 · Tel. 2 25 34

Vermessungs- und
Zeichenbedarf
Zeichenmaschinen
Lichtpausanlagen
Büromöbel
Büromaschinen

BERATUNG · PLANUNG · BAULEITUNG

**Wasserversorgung, Kanalisation,
Rohrnetzüberprüfung**

DIPL.-ING. LOTHAR LANG

WIESBADEN; LAHNSTRASSE 108 · FERNRUUF 41839

Spezialbohrungen für jeden Baugrund

Karl Junge früher Paul Junge

Spezialunternehmen für neuzeitliche Bohrungen und Bodenuntersuchungen

Frankfurt am Main · Kettenhofweg 61 · Ruf 72 31 38



**VERKEHRSSCHILDER
VERKEHRSTRANSARENTE
FAHRBAHNMARKIERUNG**

FRANKFURTER SCHILDERFABRIK LUDWIG JUNGE
FRANKFURT AM MAIN · WEISMÜLLERSTRASSE 44



2015

Aufforderung: Die Nachgenannten haben die Kraftloserklärung der auf Ihren Namen ausgestellten Sparkassenbücher beantragt: 1. Sparkassenbuch Nr. 11/25 668 — Hans Ullrich, Rothwesten, 2. Sparkassenbuch Nr. 475/11/13 050 — Emilie Mandel, Ihringshausen, 3. Sparkassenbuch Nr. 472/11/12 748 — Walter Seipel, Grossenritte.

Der oder die Inhaber der vorgenannten Sparkassenbücher werden aufgefordert, binnen 3 Monaten unter Vorlage des Sparkassenbuches ihre Rechte bei der unterzeichneten Sparkasse anzumelden, widrigenfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

35 Kassel, 15. 6. 1966

Kreissparkasse Kassel
Der Vorstand

2017

Kraftloserklärung: Nachstehendes Sparkassenbuch wurde durch Beschluß vom 23. 5. 1966 für kraftlos erklärt: Nr. 603 791, Heinrich Dietrich 18., Groß-Zimmern.

6114 Groß-Umstadt, 2. 6. 1966

Kreissparkasse für den Landkreis Dieburg
Der Vorstand

2018

Aufforderung: Frau Cläre Andrishok geb. Hofer, Bad Orb, Lindenallee 16 hat die Kraftloserklärung des auf den Namen Hans Andrishok lautenden Sparkassenbuches Nr. 01-70831 beantragt.

Der oder die Inhaber des Sparkassenbuches werden aufgefordert, binnen 3 Monaten unter Vorlage des Sparkassenbuches ihre Rechte bei der unterzeichneten Sparkasse anzumelden, widrigenfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

6 Frankfurt (Main), 27. 6. 1966

STADTSPARKASSE FRANKFURT AM MAIN

2016

Aufforderung: Die Kraftloserklärung nachstehender Sparkassenbücher, ausgestellt von unserer Zweigstelle Viernheim, wurde beantragt: Spark.-B. Nr. 21008 Aenne Suckfüll, Mannheim, beantragt von Aenne Suckfüll, Mannheim und Spark.-B. Nr. 50389 lfd. auf Valentin Haaf, Viernheim, beantragt von Katharina Haaf, Viernheim.

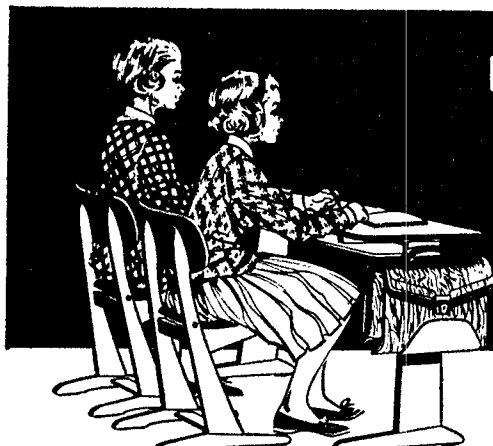
Der oder die Inhaber der Sparkassenbücher werden aufgefordert, binnen 3 Monaten unter Vorlage des Sparkassenbuches ihre Rechte bei der unterzeichneten Sparkasse anzumelden, anderenfalls die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt werden.

6148 Heppenheim, 23. 6. 1966

BEZIRKSSPARKASSE HEPPENHEIM (BERGSTR.)

Beilagenhinweis

Der Deutsche Fachschriften-Verlag Braun & Co. OHG, Wiesbaden, hat der vorliegenden Ausgabe des Staatsanzeigers eine Werbekarte für die Neuerscheinung „Hessisches Verwaltungsvollstreckungsgesetz“ beigelegt. Wir bitten um Beachtung.



VWS

Rund tausend Stunden im Jahr verbringt der Schüler im Klassenraum — der Lehrer noch mehr. Deshalb müssen Schulmöbel dem Körper angepaßt sein. VS-Schulmöbel sind körpergerecht gestaltet. Wir liefern Schulmöbel für Lehrer und Schüler: Tische, Stühle, Schränke, Schreibtische, Konferenztische, Tafeln — in vorbildlicher Ausführung. Fordern Sie Informationsmaterial an.

Vereinigte Schulmöbelfabriken KG 6972 Tauberbischofsheim Ruf 633 Telex 06-89521
 Niederlassung Homberg, 6313 Homberg/Oberhessen, Herderstr. 1, Tel. 825, Fernschreiber 04-9432

W. Schleenbecker

Verbandstoffe · Verbandkästen
alles für die erste Hilfe

Frankfurt/M., Robert-Mayer-Str. 57 · Ruf 77 38 63

DRUCK- UND VERLAGSHAUS

PHIL. L. FINK KG liefert und Offsetdruck

GROSS-GERAU · TELEFON-Sa.-Nr. 811

Spezialität:
Broschüren
Massendrucksaßen

Der Staatsanzeiger für das Land Hessen erscheint wöchentlich montags. Fortlaufender Bezug nur durch die Postämter. Bezugspreis vierteljährlich DM 7,20. Herausgeber: der Hessische Minister des Innern. Verantwortlich für den redaktionellen Inhalt des amtlichen Teils LtD Ministerialrat Gemmer, für den übrigen Teil Paul Hartelt. Verlag Kultur und Wissen GmbH, 62 Wiesbaden, Postscheckkonto 6 Frankfurt/Main Nr. 143 60 Bankkonten. Bank für Gemeinwirtschaft 65 Mainz Nr. 78 326. Deutsche Eifekten- und Wechselbank, 62 Wiesbaden Nr. 69 655. Druck: Pressehaus Geisel Nachf., 62 Wiesbaden, Bahnhofstraße 33. Anzeigenannahme und Vertrieb: Staats-Anzeiger, 62 Wiesbaden, Wilhelmstraße 42. Sa.-Nr. 3 96 71. Fernschreiber: 04-186 648. Preis von Einzelstücken: bis 32 Seiten Umfang DM 1,50 und DM —,25 Versandkosten, bis 40 Seiten DM 2,— und DM —,30, bis 48 Seiten DM 2,40 und DM —,40, über 48 Seiten DM 2,60 und DM —,40. Lieferung gegen Vorauszahlung (keine Briefmarken) auf das Postscheckkonto des Verlages. Anzeigenschluß: 7 Tage vor Erscheinen. Anzeigenpreis lt. Tarif Nr. 5 v. 1. 1. 1966. Umfang dieser Ausgabe 40 Seiten.

2019

In der Gemeinde Eichen (Kreis Hanau/Main), 1600 Einwohner, ist die

Stelle des hauptamtlichen Bürgermeisters

zu besetzen.

Die Wahl erfolgt auf 6 Jahre. Die Besoldung richtet sich nach W 2 der Bezüge der Wahlbeamten in Hessen, Ortsklasse A.

Gesucht wird eine pflichtbewusste charaktvolle Persönlichkeit, die über eine diesem verantwortungsvollen Amt entsprechende Allgemeinbildung und über ausgiebige Erfahrung in der Kommunalverwaltung verfügt, sowie die 1. und 2. Verwaltungsprüfung abgelegt hat. Letzteres ist erwünscht, aber nicht Bedingung.

Bewerbungen mit handschriftlichem Lebenslauf, Lichtbild, Zeugnisabschriften, Gesundheitsattest und Referenzen werden bis zum 1. August 1966 in verschlossenem Umschlag mit dem Kennwort: „Bürgermeisterwahl“ erbeten an den Vorsitzenden des Wahlausschusses Oswald Raab, 6171 Eichen, Westendstr. 7.

6171 Eichen, 21. 6. 1966

Der Bürgermeisterwahlausschuß
der Gemeinde Eichen

2020

Wir stellen einen

Kirchenoberinspektor

als Verwaltungsstellenleiter ein. (BBesG, Gruppe A 10). Bei Bewährung ist spätere Aufstiegsmöglichkeit durchaus gegeben.

Der Bewerber muß die Verwaltungsprüfung II abgelegt und soll nach Möglichkeit das 45. Lebensjahr nicht überschritten haben. Er muß bewandert sein im Kasernen-, Haushalts- und Tarifrecht sowie in der Verwaltungspraxis.

(Die Arbeiten auf dem Bausektor erledigt unser Baubüro). Einarbeitung durch den in den Ruhestand tretenden derzeitigen Stelleninhaber ist gewährleistet.

Früheren Bewerbern ist es anheimgestellt, sich unter Rückreichung der damaligen Bewerbungsunterlagen erneut zu bewerben.

Evangelische Interessenten bitten wir, ihre Bewerbungen — die auf dem Briefumschlag mit dem Kennwort „Ausschreibung“ zu kennzeichnen sind — mit handschriftlich geschriebenem Lebenslauf unter Beifügung von Zeugnissen, des Befähigungsnachweises, eines Lichtbildes und etwaiger Referenzen bis spätestens 20. Juli 1966 zu richten an:

Ev. Gesamtkirchengemeinde
Der Gesamtkirchenvorstand
6200 Wiesbaden — Dotzheimer Str. 4,

62 Wiesbaden, 21. 6. 1966

2021

Die Gemeinde Elz (Kr. Limburg) 6600 Einwohner Ortsklasse A stellt einen

Bau-Ingenieur

mit Abschlußprüfung einer Ingenieurschule und mehrjähriger, praktischer Erfahrung im Hoch- und Tiefbau zum baldmöglichsten Dienst Eintritt ein.

Die Vergütung erfolgt nach V A BAT mit Aufstiegsmöglichkeit nach IVA BAT. Spätere Übernahme in ein Beamtenverhältnis ist nicht ausgeschlossen.

Bewerbungen mit Lebenslauf, Zeugnisabschriften und Lichtbild sind bis zum 20. Juli 1966 dem Gemeindevorstand Elz, einzureichen.

6254 Elz, 21. 6. 1966

Der Gemeindevorstand:
Friedrich
Bürgermeister

Berater und Lieferer bei staatlichen und kommunalen Baumaßnahmen

JAKOB NOHL GmbH

D A R M S T A D T || F R A N K F U R T / M.
Martinstraße 22—24 · Tel. 72941 || Sontraer Str. 15 · Tel. 41 1055 56

Heizung · Lüftung · Ölfeuerung
Sanitäre Anlagen

ingenieurbüro fay

- beratung
- planung
- bauleitung

wiesbaden, rheinstraße 49, ruf: 30 02 74

wasserversorgung · abwasserbeseitigung
bearbeitung von einleitungsanträgen

Gebr. *Schinkel* OHG

ELEKTRO · HEIZUNG · SANITAR

Wiesbaden · Erbenheim, Barbarossastr. 1 · Fernruf 7 43 24

ELEKTRO · **KERN** ANLAGEN- UND GERÄTEBAU

Ausführung sämtlicher Hochspannungs-, Starkstrom-, Neon-,
Antennen- u. Blitzschutzanlagen, Reparaturen, Projektierungen

FRANKFURT/MAIN-NIED., Mainzer Landstraße 691 · Telefon 38 33 03

DIPL.-ING. SCHEUERMANN u. MARTIN

Beratende Ingenieure VBI
Tiefbautechnisches Büro

WIESBADEN

Adolfstraße 14 · Tel.-Sa.-Nr. 37 2085 37 2086

KANALISATION
KLARANLAGEN
WASSERVERSORGUNG
STRASSENBAU

BERATUNG
ENTWURF
BAULEITUNG

H. Wilken Ing. KG

Frankfurt/M., Bergerstraße 289 · Telefon 45 21 56

Planung von Ent- und Bewässerungsanlagen

Ausführung von Kanalarbeiten — Kanalreinigungen
Grubentleerungen

Denso - Chemie GmbH, Leverkusen-Rheindorf

TOK-Rolling als Dichtung im Kanalbau

Auskunft und Beratung erteilt:

Dipl.-Ing. W. Umlauf, Frankfurt/Main-NO 14, Hofgartenweg 31
Telefon 45 21 82

Deutsche *Wannen* Wärmetechnik GmbH

HEIZUNG — LÜFTUNG — TROCKNUNG

Wiesbaden — Mainzer Straße 110 — Telefon 74441